Der neue österreichische
Schulplan
für die
Gymnasien und Realschulen.

Ein

Beitrag zur Würdigung desselben.

Mit Rücksichten auf

bayrischen Schulbestand und preußische Schulreform.

Von

A. Schöppner,

k. b. Studienlehrer.

Regensburg.

Verlag von G. Joseph Manz.

1850.

Vorwort.

Wenn das Reformbestreben auf dem Gebiete der höheren Schulen von Vielen mit argwöhnischen, ja unwilligen Blicken angesehen wird, so hat dieß zum Theil darin seinen Grund, weil geglaubt wird, diese wie andere Reformgedanken seien aus den Merzennebeln des Jahres 1848 als nachträgliche Ungewitter hervorgegangen. Ich will es nun gar nicht in Abrede stellen, daß man seit jenem Datum nicht selten aus Unverstand oder Tendenz die Interessen der Schule mit politischen Interessen vermengt und das Entstehen der Ansicht: die Revolution komme aus der Schule, durch das Geschrei: die gute Schule komme aus der Revolution, selbst veranlaßt und befördert hat. Ich beklage diese Verkehrtheit, weil sie der wahren Verbesserung des Schulwesens nur nachtheilig ist; allein ich wünsche auch, daß man endlich einmal der Sache auf den Grund sehe, daß man die Geister prüfe und unterscheide, daß man nicht ungerecht und verblendet die Idee ob ihrer Carricatur zugleich mit dieser in's Feuer werfe. Die Schulreform datirt nicht vom Merz 1848, sie war, so lange Schulen

sind, und wird sein, so lange eifrige und denkende Lehrer sein werden, welche nicht als Maschinen das große Werk der Bildung und Erziehung betreiben, sondern sich täglich mühen, ihre Lehrweise zu verbessern, ihre Erfahrung zu bereichern, ihre pädagogische Kunst zum Frommen der Jugend fertiger und vollkommner zu üben. Diese Schulreform, die ich hier nur andeute, hat nichts mit politischen Parteien zu thun, ebensowenig greift sie in die Rechte der Kirche ein, maßt sich wenigstens nicht an, Beschlüsse zu machen, wo ihr höchstens bescheidene Vorschläge zusteh'n*). Wenn neuerdings auch auf dem österreichischen Schulboden, von oben angeregt, geleitet und gefördert, eine Schulreform der Art bemerkbar wird, so wollen wir darüber unsere unverhohlene Freude bezeugen, nachdem es durch die Zeugnisse der ruhigsten und erfahrensten Männer, wie des würdigen Generaldirectors der Gymnasial-Studien im Lande ob der Ens, Arneth, zur Genüge dargethan worden, daß Vieles im österreichischen Studienwesen seit Jahren der Besserung und Neugestaltung bedurfte. Ein vollständiger Entwurf solcher Neugestaltung der Gymnasial- und Realschulen Oesterreichs ist jetzt dem pädagogischen Publikum zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt. Derselbe erreicht den Umfang eines mäßigen Quartanten, so daß eine Schritt für Schritt folgende Kritik des ganzen Planes gar wohl zum Folianten anschwellen dürfte. Es kann daher

*) Ich verweise, diesen Punkt betreffend, auf einige Bemerkungen unten, wo von dem Religionsunterrichte die Rede sein wird.

nicht die Sache des Einzelnen sein, ein so großartiges Werk nach allen seinen Theilen gebührend zu würdigen, es werden sich mehrere Schulmänner in diese Arbeit theilen müssen, womit denn auch bereits in etlichen Zeitschriften der Anfang gemacht worden ist. Ich habe mir für meine Wenigkeit diejenigen Punkte gewählt, welche sowohl ob ihrer principiellen Bedeutung als ihrer Neuheit für die österreichischen Schulen vorzügliches Interesse bieten. Es sind dieses die eigentlichen Angelpunkte der neuen Organisation. Weniger Aufmerksamkeit habe ich allem Uebrigen, namentlich dem Methodischen, woran dieser Schulplan so reich ist, zugewendet; es wäre ja sonst, wie schon bemerkt, aus dem Büchlein ein mächtiges Buch geworden. Wenn ich dennoch Manches gesagt habe, was z. B. meine norddeutschen Collegen für überflüssig halten, so bitte ich, den Standpunkt des süddeutschen Schulmannes zu berücksichtigen, der auf eine ganz andere Entwicklung fußt, daher auch andere Rücksichten zu beobachten hat.

Was die Beilagen zu vorliegender Abhandlung betrifft, so lege ich das größte Gewicht auf die unter II. und III. mitgetheilten Aktenstücke: Bildung und Prüfung der Lehrer betreffend. Vielleicht die wenigsten meiner Leser hatten Gelegenheit, diese wichtigen Verordnungen durch die Wiener Zeitung oder die in Süddeutschland noch zu wenig verbreitete Zeitschrift von Mützell und Heydemann, wo sie abgedruckt erschienen, kennen zu lernen. Ich glaubte daher, daß die Mittheilung derselben vielen Schulmännern, besonders nicht-österreichischen, erwünscht sein könne. Zugleich trage ich dadurch bei, die verdiente

Anerkennung der Bestrebungen des österreichischen Unterrichtsministeriums in weiteren Kreisen herbeizuführen. Dieses Ministerium hat es wohlverstanden, wohin es vor Allem sein vorzüglichstes Augenmerk richten müsse, wenn der neue Lehrplan nicht ein Stück Papier bleiben, sondern in Saft und Blut der Schule übergehen sollte. Nicht Schulgesetze und Schulorganismen machen den Fortschritt und das Leben der Schulen, sondern vor Allem tüchtige, für ihre Aufgabe befähigte und begeisterte Lehrer, ohne welche die Schulen nimmermehr besser werden. Haben wir diese? Woher nehmen wir sie? Auf die erste Frage war dem österreichischen Ministerium längst die Antwort gegeben, daß die gehörige Zahl entsprechender Lehrer nicht vorhanden sei. Auf die zweite Frage hat das österreichische Ministerium sehr gut durch die in Beilagen II. und III. mitgetheilten Anordnungen geantwortet. Oesterreich wird in kurzer Zeit das Versäumte nachholen, es wird einen Lehrstand gewinnen, welcher diesem oder einem modifizirten Lehrplan gewachsen sein wird. Nur das bezweifeln wir, ob es in so kurzer Frist, als bis zur Realisirung des neuen Planes verstreichen soll, möglich sein wird, die zur Durchführung desselben erforderlichen Kräfte zu gewinnen. Immerhin aber wollen wir den Männern, welche die Neugestaltung der höheren Schulen Oesterreichs so energisch angeregt und so gründlich und unermüdlich fortgeführt haben, ein herzliches Glück auf! zur endlichen, schönen Vollendung ihres Werkes zurufen.

Im Merz 1850.

Der Verfasser.

1. Die „Vorbemerkungen“.

Das Verständniß alles Folgenden zu erleichtern, stellen wir voran den

Lectionsplan für ein vollständiges österreichisches Gymnasium *).

Untergymnasium:

Erste Classe.

a. 2 St. Religion (die Vorschriften, nach welchen dieser Unterricht einzurichten ist, werden später bekannt gemacht werden).

b. 8 St. Latein. Grammatik: Regelmäßige Formenlehre eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus der Chrestomathie. Memoriren, später häusliches Aufschreiben von Uebersetzungen.

c. 4 St. Muttersprache. Grammatik: Zusammengesetzter Satz, Formenlehre des Verbum 1 St. Orthographische Uebungen 1 St. Lesen, Sprechen, Vortragen 1 St. Aufsätze 1 St. Im 2ten Semester:

*) Nach der von Scheibert gewählten Darstellungsform.

1 Aufsatz jede Woche oder alle zwei Wochen als häusliche Arbeit.

d. 3 St. Geschichte und Geographie. Topische Geographie der ganzen Erde. Hauptpuncte der politischen Geographie als Grundlage des geschichtlichen Unterrichtes. Gelegentlich können biographische Schilderungen angeknüpft werden.

e. 3 St. Mathematik. 1stes Semester: 3 Stunden Rechnen. Ergänzung zu den vier Species und den Brüchen. Decimalbrüche, Rechnungsabkürzungen und Proben; Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen. 2tes Semester: Anschauungslehre, Linie, Winkel, Parallellinien, Construction von Dreiecken und Parallelogrammen und dadurch Veranschaulichung ihrer Haupteigenschaften 2 St. Rechnen 1 St.

f. 2 St. Naturgeschichte. Zoologie. 1stes Semester: Säugethiere, 2tes Semester: Vögel, Amphibien, Fische.

Zweite Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Formenlehre der seltenern und unregelmäßigen Flexion. Memoriren, später auch häusliches Präpariren. Alle 14 Tage ein Pensum.

c. 4 St. Muttersprache. Grammatik: Satzverbindungen, Verkürzungen ꝛc., Formenlehre des Nomen 1 St. Sonst wie Classe 1. 1 Aufsatz wenigstens alle 2 Wochen als häusliche Arbeit.

d. 3 St. Geschichte und Geographie. Alte Geschichte bis 476 n. Chr. mit vorausgehender Geographie jedes in der Geschichte vorkommenden Landes auf Grundlage der in Classe 1. vorgetragenen allgemeinen Geographie.

e. 3 St. Mathematik. 1stes Semester: Rechnen 2 St.

Anschauungslehre 1 St. 2tes Semester: Rechnen 1 St. Anschauungslehre 2 St. Im Rechnen: Proportion, Regeldetri mit ihren verschiedenen Anwendungen; Münz-, Maß- und Gewichtsbestimmungen, deren Eintheilung und Beziehung zu einander. Anschauungslehre, Größenbestimmung und Größenberechnung von Quadraten, Rechtecken, Parallelogrammen, Dreiecken, mehrseitigen Figuren. Einfache Fälle der Verwandlung und Theilung von Figuren. Bestimmung der Gestalt der Dreiecke.

f. 2 St. Naturgeschichte. 1stes Semester: Zoologie der Crustaceen, Arachniden, Insecten, mit besonderer Rücksicht auf Raupenkunde. 2tes Semester: Botanik.

Dritte Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 5 St. Latein. Grammatik: Casuslehre 2 St. unter Zugrundelegung einer passenden Grammatik. Alle 14 Tage oder 3 Wochen eine Composition von einer ganzen Stunde. Lectüre: Cornelius Nepos 3 St. Memoriren, Präpariren.

c. 3 St. Muttersprache. Lesen und Vortrag von memorirten Gedichten und prosaischen Aufsätzen 2 St. Aufsätze 1 St. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

d. 5 St. Griechisch. Regelmäßige Formenlehre mit Ausschluß der Verba auf μι, Uebersetzungen aus dem Lesebuch. Memoriren, Präpariren.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. 1stes Semester: Mittlere Geschichte. 2tes Semester: Oesterreichische Geschichte mit Berücksichtigung der Hauptpuncte der allgemeinen Geschichte bis zum westphälischen Frieden.

f. 3 St. Mathematik. Rechnen: 4 Species in Buchstaben, Klammern, Potenziren, Quadrat- und Kubikwurzeln; Permutation, Combinationen. Anschauungslehre, der Kreis mit mannigfachen Constructionen in ihm und um ihn, Inhalt- und Umfangberechnung.

g. 3 St. Naturgeschichte. 1stes Semester: Mineralogie. 2tes Semester: Physik. Allgemeine Eigenschaften, Aggregationszustand und innere materielle Beschaffenheit, Grundstoffe und chemische Verbindungen. Wärmelehre, Verdunstung, Bildung der Wassermeteore, Vertheilung der Wärme auf der Erdoberfläche.

Vierte Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Lehre von dem Gebrauche der Tempora und Modi 3—2 St. Lectüre: Caesaris bellum gallicum. Gegen den Schluß des Jahres sind 2 Stunden darauf zu verwenden, die Schüler mit lateinischen Versen und zwar Hexametern und Distichen bekannt zu machen, entweder mit Zugrundelegung des Ovid oder einer Chrestomathie; dazu werden vorausgeschickt die Regeln der Prosodie und die Elemente der Metrik.

c. 3 St. Muttersprache. Wie in der 3ten Classe.

d. 4 St. Griechisch. Verba in $\mu\iota$, das Wichtigste der unregelmäßigen Flexion. Uebersetzen aus dem Lesebuche. Memoriren, Präpariren.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. 1stes Semester: Schluß der österreichischen Geschichte. 2tes Semester: Populäre Vaterlandskunde, d. h. Bekanntschaft mit dem österreichischen Staate unter Hervorhebung des speciellen Vaterlandes, nach den

Hauptpuncten seines gegenwärtigen Zustandes; zusammenfassende und erweiternde Wiederholung der Geographie der übrigen Staaten.

f. 3 St. Mathematik. Rechnen: die Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Proportionen, Kettensatz, resische Regel, Gesellschafts- und Obligationsrechnung, alles in mannigfaltiger Anwendung auf's practische Leben. Die Lehre von den Gleichungen des ersten Grades mit Einer Unbekannten. Anschauungslehre. Stereometrische Anschauungslehre. Lage von Linien und Ebenen gegen andere Ebenen. Körperliche Ecke. Hauptarten der Körper, ihre Gestalt und Größenbestimmung.

g. 3 St. Naturgeschichte. Physik: Gleichgewicht und Bewegung der festen, tropfbar und ausdehnbar flüssigen Körper. Das Wichtigste aus der Akustik, Optik, der Lehre vom Magnetismus und Electricität mit Erklärung der in diese Gebiete gehörigen Naturerscheinungen. Einige Hauptlehren der Astronomie und physischen Geographie.

Anmerkung. Die Landessprache, welche im Kronlande des Gymnasiums neben der Muttersprache gangbar ist, und die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon inbegriffen ist, müssen in jedem Gymnasium gelehrt werden, doch bleibt die Benutzung des Unterrichtes der Bestimmung der Eltern freigestellt. Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Gymnastik gehören zu den freien Gegenständen und können nicht an jedem Gymnasium gelehrt werden. Andere lebende Sprachen (Reichssprachen, Französisch, Englisch &c.)

gehören eben dahin. Vom Griechischen kann in geeigneten Fällen durch den Landesschulrath dispensirt werden.

Obergymnasium.

Erste Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Livius, Ovid Metamorphosen. 5 St. Grammatisch-stilistische Uebungen. 1 St. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.

c. 2 St. Muttersprache. Lectüre einer Auswahl aus dem Mittelhochdeutschen 1 St. Aufsätze 1 St. Alle 14 Tage ein Aufsatz.

d. 4 St. Griechisch. Homers Ilias. Alle 14 Tage 1 St. Grammatik. Präparation mit Memoriren der Vocabeln. Alle 4 Wochen ein Pensum.

e. 4 St. Geschichte und Geographie. Alte Geschichte mit griechischer und römischer Alterthumskunde und Hauptpuncten aus der Literatur und Mythologie.

f. 4 St. Mathematik. Algebra: Zahlensystem, Begriff der Addition, Subtraction 2c., nebst Ableitung der negativen, irrationalen, imaginären Größen. Die 4 Species in algebraischen Ausdrücken, Eigenschaften und Theilbarkeit der Zahlen. Vollständige Lehre der Brüche 2 St. Geometrie, Longimetrie und Planimetrie 2 St.

g. 2 St. Naturgeschichte. Systematische Naturgeschichte: Mineralogie, Botanik, Zoologie.

Zweite Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 6 St. Latein. Sallust., Cic. in Catil. 1. Caes. bell.

civ., Virg. Eclog., Georg., Aeneis 5 St. Grammatisch-stilistische Uebungen.

c. 3 St. Muttersprache. Literaturgeschichte mit Lectüre und Erklärung einer Auswahl aus dem Bedeutendsten seit Opitz 2 St. Aufsätze 1 St.

d. 4 St. Griechisch. 1stes Semester: Homeri Ilias. 2tes Semester: Herodot. Alle 14 Tage 1 St. Grammatik. Präparation.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. Mittlere Geschichte von der Völkerwanderung bis in's 15. Jahrhundert.

f. 3 St. Mathematik. Algebra, Potenz, Wurzel, Logarithmen, Gleichungen des ersten Grades mit Einer und mehrern Unbekannten. Reductionen algebraischer Ausdrücke, Geometrie, Trigonometrie und Stereometrie.

g. 3 St. Naturgeschichte. Physik: Allgemeine Eigenschaften, chemische Verbindungen, Wärme, Magnetismus, Electricität.

Dritte Classe.

a. 2 St. Religion.

b. 5 St. Latein. Cicero oratt., Virg. Aeneis 4 St. Grammatisch-stilistische Uebungen 1 St. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.

c. 3 St. Muttersprache. Literaturgeschichte: Fortsetzung und Schluß von Classe 2, 2 St. Aufsätze 1 St.

d. 5 St. Griechisch. 1stes Semester: Sophocles, nachher Odyssea. 2tes Semester: Demosthenes kleine Staatsreden. Grammatik wie in Classe 1.

e. 3 St. Geschichte und Geographie. Neue Geschichte bis zur Gegenwart.

f. 3 St. Mathematik. Algebra: Unbestimmte Gleichungen

des ersten Grades. Quadratische Gleichungen mit Einer Unbekannten, Progression, Combinationslehre und binomischer Lehrsatz. Geometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie, analytische Geometrie in der Ebene nebst Kegelschnitten.

g. 3 St. **Physik.** Gleichgewicht und Bewegung, Verdünstung, Akustik, Optik. Anfangsgründe der Astronomie und Meteorologie.

Vierte Classe.

a. 2 St. **Religion.**

b. 5 St. **Latein.** Tacitus, Horatius. Grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum, statt dessen zuweilen ein lateinischer Aufsatz in Beziehung auf die Lectüre.

c. 3 St. **Muttersprache.** Analytische Aesthetik 1 St. Redeübung 1 St. Aufsätze 1 St.

d. 6 St. **Griechisch.** 1stes Semester: Plato. 2tes Semester: Sophocles. Grammatik wie Classe 1. Präparation; zuweilen ein Pensum

e. 3 St. **Geschichte und Geographie.** Geschichte und Hauptpuncte der Statistik von Oesterreich.

f. 2 St. **Philosophische Propädeutik.** Logik und empirische Psychologie.

g. 3 St. **Naturgeschichte.** 1stes Semester: Physische Geographie, Geognosie. 2tes Semester: Physiologie und Geographie der Pflanzen, Physiologie der Thiere und des Menschen, geographische Verbreitung der Thiere.

Anmerkung. Siehe oben beim Untergymnasium S. 11.

Oesterreich, das von den Privilegirten der Intelligenz sonst verschrieene, für dumm und verstockt gehaltene Oesterreich, betritt auf jenem geistigen Gebiete, welches den eigentlichen Maßstab des Fortschritts abgibt, auf dem Gebiete der Schule die Bahn der Reform zu einer Zeit, wo man allenthalben von Reaction spricht und Reaction erwartet, zu einer Zeit, wo das zur Dämpfung politischer Revolution mit Oesterreich verbundene Rußland einen ganz anderen Pacificationsweg als denjenigen der Bildung und Gesittung des Volkes zu betreten entschlossen scheint *). Man wird Oesterreich nicht mehr den Vorwurf

*) Die Zeitungen haben neuerdings von einem Russischen Manifest berichtet, welches die Unterdrückung der in den kleinen deutschen Staaten bestehenden Universitäten verlangte; sodann von der beabsichtigten Gründung einer Russischen Centralbuchhandlung in St. Petersburg, welche für die gesammten literarischen Bedürfnisse des Reiches sorgen sollte; endlich erzählt die Allgem. Zeitung in Beilage zu Nr. 15. d. J. S. 237 Folgendes: „St. Petersburg im Dez. 1849. Unt. 17. (29.) v. M. hat die kaiserliche Commission der Aufklärung (!) an die Rectoren und Inspectoren der höheren Erziehungsanstalten eine Verordnung erlassen, nach welcher mit Beginn des Neujahrs 1850 von der IV. Classe an bloß adelige Schüler, deren Adel legitimirt ist, aufgenommen werden. Zu den untern Classen dürfen auch Bürgerliche, Söhne von Kaufleuten und Colonisten, „ja sogar Judenkinder" aufgenommen werden, dieselben werden aber ein höheres, später festzusetzendes Schulgeld bezahlen."

Der Nürnberger Kurier (Beil. zu Nr. 9. v. 9. Jan. 1850) läßt sich Näheres „von der polnischen Grenze, 3. Jan." schreiben. Nach diesem werden in Polen sämmtliche Lehranstalten unter militärische Disciplin gestellt, so daß jede Civilschule zugleich eine soldatische Ausbildung gibt. Die Nichtadeligen können nur bis zur IV. Cl. studiren, müssen aber ein Schulgeld gegen 200 Rubel Silber jährlich entrichten. Im vorigen Jahre bestanden acht Universitäten, dieß schien zu viel zu sein, die Zahl der Gelehrten wäre zu groß geworden, eine oder mehrere Universitäten zu cassiren ging nicht an, es wurde also

machen können, daß es keinen Willen habe, die erkannten Mängel des höheren Schulwesens zu verbessern. Vor und nach dem März 1848 hat es die regste Thätigkeit entfaltet, seine Gelehrtenschulen den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Lebens gemäß zu gestalten. Schon im Jahre 1848 war ein „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens" bekannt gegeben; im September vorigen Jahres wurde der Schulplan veröffentlicht, von welchem hier die Rede sein wird. Wer sollte nicht dem österreichischen Staate Glück wünschen, daß seine Regierung die Interessen der Bildung so eifrig und verständig wahrgenommen hat? Wir erkennen dieß gern und vollständig an und erklären auf's Bestimmteste, daß wir nicht die Absicht hegen, durch unsere Ausstellungen das Verdienst der k. k. Oberschulbehörde zu schmälern oder in Abrede zu stellen, sondern im Gegentheil, den Absichten derselben entsprechend ein Scherflein zur gewünschten allseitigen Würdigung der gemachten Reformvorschläge beizutragen. Wenn dann unser Tadel zuweilen mit Schärfe und Entschiedenheit laut geworden ist, so geschah es in der wohlmeinenden Absicht, denjenigen, die hören wollen, nichts Halbes, Verschwommenes, Loyales, sondern das für wahr Erkannte ganz und offen zu sagen. Uebrigens habe ich mich keines vorgefaßten, einseitigen Maßstabes zur Beurtheilung jener Reformvorschläge bedient, sondern die gegebenen Verhältnisse, soweit ich mit selben bekannt werden konnte, vor Augen gehabt. Wie jede Nation sich ihr sittliches und bürgerliches Leben nach verschieden gegebenen Bedingungen der Geschichte und Natur des Landes eigenthümlich ausprägt, so kann auch das Schul-

befohlen, die Zahl der Studirenden für jede Universität auf dreihundert zu beschränken, u. s. w. — Wir führen diese Dinge hier auf, um das Verdienst Oesterreichs, die von Osten drohende Barbarei zu dämmen, im gebührenden Lichte erscheinen zu lassen. —

wesen eines Staates in seinem Werth oder Unwerth nicht nach fremden Bedürfnissen, sondern nur nach den gegebenen nationalen und provinciellen Zuständen gewürdigt werden. Es wäre ungerecht, die österreichische Reform nach der preußischen, sächsischen, bayerischen Elle zu messen, gleichwie es umgekehrt als ein Mißgriff bezeichnet werden müßte, wenn man die österreichische Schule auf preußischem, sächsischem, bayerischem Fuß einrichten wollte. Diese Rücksicht auf Bestehendes und Gegebenes zu haben, hat mich vorzüglich Arneths interessante Schrift: — „Bemerkungen über die Mängel der österreichischen Gymnasial-Einrichtung und Vorschläge zur Verbesserung derselben. 1838. Mit einer Rechtfertigungsbeilage. Linz 1849." — in den Stand gesetzt. Ich verdanke diesem Buche mehrfache Aufschlüsse und habe davon entsprechenden Gebrauch gemacht. — Oesterreich also, das bedächtige, zurückhaltende Oesterreich hat sich zu einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Generalreform seiner Lehranstalten entschlossen. Dieser gewiß wohlmeinende Entschluß drängt mich vor Allem zu einer nicht übel meinenden Bemerkung. Alle Sprünge schaden — das hat die allerneueste Geschichte an manchem Beispiele bewiesen —, wie! wenn dieser neue Reformplan ein Sprung für die österreichischen Schulen wäre? Wie! wenn das Erste und Nothwendigste zur Durchführung des neuen Planes: eine hinreichende Anzahl entsprechend gebildeter Lehrer fehlte? Wird diese Vermuthung nicht durch folgende Stelle bei Arneth S. 11. bestätigt: „Der gute Erfolg des ganzen Studierens hängt aber vorzüglich von gut unterrichteten, geschickten und praktischen, wohlgesitteten, wohlmeinenden und berufseifrigen Lehrern von Anfang an ab. Solche zu gewinnen, gibt es bei uns gar keine Anstalten, sondern alle Vorbereitung und Bildung dazu wird, wenigstens in Gymnasien, Jedem selbst überlassen" rc. Und S. 32.: „Es ist augenscheinlich, daß zur guten Ausführung dieses Plans

und zur sicheren Erreichung seiner Zwecke von der dritten Gymnasialclasse angefangen, mehr Kenntnisse und Geschicklichkeit und eine größere und höhere Ausbildung bei den Lehrern nothwendig erfordert werden als bisher." Daher halten wir für Oesterreich ein Verfahren für das geeignetste, welches, zunächst auf die Bildungsanstalten und Bildungswege des künftigen Lehrstandes bedacht, für den Augenblick nur diejenigen offen zu Tage liegenden, dringender Abhilfe bedürftigen Mißstände, welche allgemein als solche bezeichnet werden, beseitigen, hingegen die Schöpfung eines von Grund aus neuen Schulwesens vorderhand nur anregen und einleiten würde. Die gute Schule springt nicht gleich ihrer Patronin Minerva fertig und wohlgestalt aus dem Kopfe Jupiters, und in pädagogischen Dingen hilft noch weit weniger als in politischen das Schöpferwort. Daher kann ich nicht umhin, solche Lehrpläne, welche nicht sowohl aus einer gewissen freien, natürlichen Entwicklung der Schule selbst hervorgehen, als von den obersten Schulbehörden auf einmal für ganze Länder und Provinzen entworfen und gleichsam octroyirt werden, mit einem gewissen Mißtrauen zu betrachten*). Das Gemachte liegt hier so nahe dem Machwerk, und welches Machwerk ist gefährlicher und schädlicher als das pädagogische? Zwar erhalten wir S. 1. die

*) „Ich gestehe, keine reine Freude zu empfinden, wenn Staaten sich der Erziehungsangelegenheiten auf eine Weise annehmen, als ob sie es sich, ihrer Regierung und Wirksamkeit, zutrauen, das zu vermögen, was doch allein die Talente, die Treue, der Fleiß, das Genie, die Virtuosität des Einzelnen erringen, durch ihre freie Bewegung erschaffen und durch ihr Beispiel verbreiten können, und wobei den Regierungen nur übrig bleibt, die Hindernisse zu entfernen, die Bahnen zu ebnen, Gelegenheiten vorzurüsten und Aufmunterungen zu ertheilen." Worte Herbart's (Allgem. Pädagogik. S. 272.).

Versicherung, der neue Schulplan sei mit Benützung der von allen Gymnasien und höheren Lehranstalten eingegangenen Urtheile und Vorschläge entworfen worden, wogegen jedoch die auffallende Aehnlichkeit vieler Bestimmungen desselben mit preußischen Institutionen einige gerechte Zweifel erheben läßt, obwohl wir keineswegs in Hrn. Scheibert's übertriebene Behauptung einstimmen wollen, daß die neue Organisation der österreichischen Gymnasien der bisherigen preußischen fast so ähnlich sei, wie ein Ei dem andern! *)

Wie weit übrigens das k. k. Ministerium des Unterrichts den rechten Weg eingeschlagen, das Unpraktische gemieden, das Erreichbare angestrebt und Hoffnungen einer schönen Zukunft der österreichischen höheren Schulen erweckt habe, das wird sich als Resultat einer Betrachtung des neuen Schulplans selbst ergeben. Dieser ist unter dem Titel: Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich" 260 Quartseiten stark zu Wien in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen. Die Absicht der Veröffentlichung: den erfahrenen Schulmännern Gelegenheit zu geben, diejenigen Stellen zu bezeichnen, „wo Abänderungen entweder allgemein oder für eigenthümliche Verhältnisse einzelner Kronländer nothwendig oder wünschenswerth sind," verdient vollste Anerkennung. Das k. k. Ministerium hat damit den geraden, vor Irrungen am sichersten bewahrenden Weg der Oeffentlichkeit betreten und dadurch allein schon die Besorgniß wegen etwaiger Mängel und üblen Folgen des gegenwärtigen Schulplans

*) Welch' bedeutende Differenz z. B. in der Construction des Untergymnasiums obwaltet, hat Scheibert selbst genugsam hervorgehoben. Den Ton des Spottes, welchen die Scheibert'sche Kritik des Entwurfs einigemal anstimmt, haben die Verfasser des österreichischen Entwurfs wahrlich nicht verdient.

insofern beschwichtigt, als in der Veröffentlichung selbst auch der Wille ausgesprochen liegt, gegründete Wahrnehmungen und Ausstellungen zu hören und zu berücksichtigen. „Wer diesen Gedanken gefaßt hat," sagt Scheibert, „den Organisationsplan der gesammten Lehrwelt vorzulegen und ihn einer Kritik bloßzustellen, der hat damit für das gesammte österreichische Schulwesen von vornherein dem Wehen des lebendigen Geistes stattgegeben und dieser Geist wird sich nicht unbezeugt lassen." Nächst diesem bezweckt die Veröffentlichung nach Aussage der „Vorbemerkungen", die Verwirklichung der beabsichtigten Einrichtungen sämmtlichen Gymnasiallehrkörpern dadurch zu erleichtern, daß ihnen zum Voraus eine genaue Kenntniß derselben zu gewinnen ermöglicht wird. Sie sollen die Bedeutung der für das Schuljahr 1850 gemachten provisorischen Anordnungen („welche theils die Vervollständigung der Gymnasien durch Vermehrung ihrer Classen, theils eine Verbesserung des Lehrplans bezwecken") durch die Einsicht in das definitive Ziel, welchem man zustrebt, richtig und vollständig auffassen können. Ich zweifle nicht, die österreichischen „erfahrnen Schulmänner" werden der ersteren verständigen und Vertrauen weckenden Aufforderung ihrer obersten Schulbehörde um so mehr nachkommen, als sich bereits auswärtige Stimmen der Kritik haben vernehmen lassen, wie die gewichtigen Stimmen der Herren Mützell, Scheibert, Jakobs, Kapff *),

---

*) J. Mützell: „Ueber den Entwurf" &c. in der Zeitschrift für Gymnasialwesen von Heydemann und Mützell, IV. 1. H., S. 1—44. und Forts. ebendas. 2. H. S. 122 — 128. — Scheibert: „Entwurf" &c. in der Mager'schen Päd. Revue, 24. Bd. Januar-H. S. 13 — 47. — Jacobs: „Bemerkungen über den Entwurf &c., soweit derselbe den mathematischen und naturwissenschaftlichen Gymnasialunterricht betrifft." In der Z. f. G. IV. 2. H. S. 106—122. — Kapff: „Entwurf" &c. in der Päd. Vierteljahrschrift, VI. 1. S. 1 — 24.

welchen ich mich hiemit unter Bezugnahme auf das von ihnen bereits Vorgebrachte anschließe. Des Verdienstes der Arneth'schen Schrift für Kenntniß und Würdigung der österreichischen Reformbestrebungen ist schon Erwähnung gethan. Auch Manschgo's *) Vorschläge sollen nicht unberücksichtigt bleiben. Beide, Arneth und Manschgo, sind einheimische Schulmänner, deren Mittheilungen also für uns Ausländer um so mehr Beachtung verdienen. Deßwegen habe ich auch am Schlusse dieser Abhandlung, um den Gang der Entwicklung nicht zu stören, ein Referat über die Schriften beider Schulmänner gegeben.

Bevor ich zur Besprechung des Planes selbst übergehe, muß ich noch auf etliche, zum Verständnisse desselben in den „Vorbemerkungen" gegebene Erläuterungen aufmerksam machen. Wenn die Lesung classischer Schriftsteller als Hauptzweck der Erlernung der alten Sprachen anzusehen ist, so mußte dem Griechischen eine größere Stundenzahl, als bisher in Oesterreich üblich gewesen, eingeräumt werden. Der richtige Grundsatz: einem Gegenstand entweder so viel Zeit zu gönnen, um Früchte davon zu ernten, oder ihn ganz aufzugeben, verdient auch anderwärts wohl beachtet zu werden. „Uebrigens," sagt der Entwurf (S. 6.), „ist die für beide classische Sprachen bestimmte Stundenzahl kleiner, als es vielleicht von vielen competenten Beurtheilern der Gymnasial-Einrichtungen gewünscht wird; die Erfahrung wird entscheiden, ob eine Vermehrung derselben nothwendig ist. Der Plan baut auf die Wirkungen einer verbesserten Unterrichts-Methode; er nimmt Rücksicht auf den Widerwillen, den eine weit über die gewohnte Zahl hinausgehende Menge wöchentlicher Unterrichtsstunden finden würde, sowie auf die den öster-

*) L. Manschgo: „Wie werden unsere Normal- und Gymnasialschulen besser?" 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1850.

reichischen Gymnasien eigenthümliche Aufgabe, eine Mehrheit im Reiche gangbarer und häufig den Schülern nothwendiger Landessprachen zu lehren." Das eigentliche Motiv jener Bestimmung einer verhältnißmäßig kleinen Stundenzahl für die classischen Sprachen erfahren wir S. 9.: „Als den Gegenstand, in welchem an Gymnasien gleichsam der Schwerpunct des ganzen Unterrichts zu ruhen habe, hat man bekanntlich die classischen Sprachen angesehen; die Durchführung jenes Gedankens wurde aber allerwärts immer schwieriger, je mehr Raum und selbstständige Geltung die sogenannten Realien forderten und sich zu erobern verstanden, und sie ist gegenwärtig unmöglich. . . . . Der vorliegende Lehrplan verschmäht in dieser Beziehung jeden falschen Schein, sein Schwerpunct liegt nicht in der classischen Literatur, noch in dieser zusammen mit der vaterländischen, sondern in der wechselseitigen Beziehung aller Unterrichtsgegenstände aufeinander." Ich halte zwar die Stundenzahl für das Griechische im Verhältnisse zu den gestellten Forderungen für zureichend, zumal die vorausgehende mehrjährige Behandlung des Lateins der Erlernung des Griechischen allen Vorschub leistet; dagegen kommt mir die Stundenzahl für das Latein (8 St. in **I.**, 6 St. in **II.** Classe) gegenüber der Forderung, daß in der **III.** Classe die Lectüre des **C. Nepos** stattfinden soll, bedenklich vor, um so mehr, als in den beiden vorausgehenden Classen nur die Formenlehre absolvirt und erst in der **III.** Classe, also zugleich mit **Nepos**, die Casuslehre begonnen wird. Unsere bayerische, auf eine weit größere, ja übermäßige Stundenzahl gestützte Erfahrung sträubt sich dagegen und bezweifelt die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Anordnung troß allen Wirkungen einer verbesserten Unterrichtsmethode. Ich erkenne gern die von den Realien und den Landessprachen hergenommenen Motive einer Beschränkung der Stundenzahl des Lateinischen, glaube jedoch, man

dürfe dem „Widerwillen", den eine Vermehrung der wöchentlichen Unterrichtsstunden erzeugen könnte, nicht die erfolgreiche und fruchtbare Betreibung eines Hauptlehrfaches zum Opfer bringen. Hat man die Berechtigung neuer Lehrstoffe anerkannt, so muß man sich auch zur genügenden Vermehrung der Lehrstunden entschließen, ganz nach dem vom Entwurfe selbst ausgesprochenen Grundsatze: einen Gegenstand lieber ganz aufzugeben, als Halbes zu leisten und unreife Frucht zu ernten. — Das aufrichtige Geständniß des Entwurfs, der Schwerpunct seines Lehrplans liege nicht in der classischen Literatur, ist wohl nicht geeignet, demselben Freunde unter den Philologen der strengen Observanz zu gewinnen. Vielleicht hätten manche zartere Seelen ohne diese Erklärung an dem Inhalte des Planes selbst weniger Anstoß genommen.

Die Bestimmung des Entwurfes, daß jedes Gymnasium sämmtliche „in dem Kronlande, wo es sich befindet, lebende Sprachen und auch die deutsche" lehren solle, diese Bestimmung läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß Oesterreich seine Stellung als deutsche Macht, als Träger deutschen Wesens und deutscher Bildung nach Osten vollkommen erfaßt habe und zu behaupten entschlossen sei. Sehr gut ist diese Ausnahmsstellung der deutschen Sprache für nichtdeutsche Kronländer S. 6. gerechtfertiget; es sei das keine Ungleichheit des Rechtes, sondern des Bedürfnisses; denn es ist ein Bedürfniß der allgemeinen Bildung, daß, wenn Schüler Zeit und Mühe auf Erlernung einer zweiten lebenden Sprache neben ihrer Muttersprache verwenden wollen (die Erlernung ist den Schülern freigestellt), ihnen die Möglichkeit geboten sei, sich durch diese Sprache zugleich eine Literatur zugänglich zu machen, welche an Reichthum und Bildungskraft sowohl in ästhetischer als in wissenschaftlicher Beziehung vor vielen ausgezeichnet ist. Ich begrüße freudig diese thatsächliche Kundgebung deutscher Gesinnung in Oesterreich

und erkenne mit einem wackeren Manne, — der uns neuerdings in der Allgem. Zeitung (Beil. zu Nr. 29., 1850.) die österreichische Schulreform als Spiegel vorgehalten — „das edle Streben jener Männer, welche den braven und ausharrenden Bewohnern der alten Ostmark, den vielfach bedrohten Wächtern deutscher Gesittung und Bildung, gegen den anschwellenden, nach Beute lüsternen Nachbarn, die Möglichkeit verschaffen wollen, sowohl durch die Schule sich für den Ernst des Lebens vorzubereiten, als durch unverkürzte Theilnahme an dem großen Schatz deutscher Wissenschaft der gemeinsamen Mutter, die so lange nach ihren verlornen Söhnen sucht, sich innig wieder anzuschließen."

Eine für Oesterreichs Schulen neue Einrichtung: das Fachlehrersystem, vielleicht eines der wesentlichsten Unterschiedsmomente norddeutscher und süddeutscher (wenigstens österreichischer und bayerischer) Schulen, kommt S. 9. zur Sprache. Nachdem ich durch eigene, mehrjährige Anschauung Claß- und Fachlehrersystem kennen gelernt habe, halte ich ein Fachlehrersystem mit den „Modificationen, welche die Einheit des pädagogischen Einwirkens auf die Schüler verlangt", für die richtige Mittelstraße zwischen beiden Extremen. Bei dem Interesse, welches diese Frage für österreichische und bayerische Collegen hat, dürfte eine kurze Recapitulation des Für und Wider nicht unerwünscht sein. Wenn das Verlangen einer Mehrberücksichtigung der sogenannten Realien allen Redensarten der Gegner zum Trotz nicht abgewiesen werden kann, wenn die Naturwissenschaften, die modernen Sprachen und die Muttersprache intensiver und extensiver sollen betrieben werden, so ist die unmittelbarste Folge dieser Ausdehnung des Lehrstoffs eine Abänderung des Classenlehrersystems, wie solches bisher noch mehreren Schulplänen zu Grunde lag. Nun fragt es sich: soll das Fachlehrersystem an dessen Stelle treten?

Unter Fachlehrersystem verstehen wir bekanntlich jene Einrichtung, welche nicht bloß Nebenfächer, wie Französisch, Hebräisch rc., sondern die einzelnen Lehrgegenstände je einzelnen Lehrern für mehrere Classen zutheilt. Bei diesem System ist es möglich, daß irgend ein Hauptlehrfach in die Hände eines ungeschickten, mittelmäßigen Lehrers kommt; wird nun die Wirksamkeit eines solchen Mannes etliche Classen hindurch fortgesetzt, welcher Gräuel der Verwüstung mag in zwei oder drei Jahren wahrgenommen werden? Je länger eine Anzahl Schüler das Unglück hat, an einen solchen Fachlehrer angeschmiedet zu sein, um so schwerer wird sich der angerichtete Schaden durch einen nachfolgenden Lehrer wieder gut machen lassen. Beim Claßlehrersystem kann der schwache oder mittelmäßige Lehrer leicht durch einen tüchtigeren Nachfolger paralysirt, revidirt und aufgewogen werden; der Schaden ist nicht unheilbar, die Lücken können noch ausgefüllt werden. Ein anderer Nachtheil des Fachlehrersystems liegt in der Schwierigkeit des gleichmäßigen Zusammenwirkens aller Hauptlehrfächer. Nicht alle Lehrer eines Gymnasiums werden gleichmäßig befähigt sein, der eine wird seinen Unterricht anziehender, fruchtbarer machen können als der andere. Dieser weiß z. B. Aufmerksamkeit und Fleiß für die trockensten grammatischen oder mathematischen Erklärungen zu gewinnen, jener ist kaum im Stande, ein Interesse für Geschichte, Erdkunde, Naturlehre hervorzulocken. Die Folge dessen ist ein bedeutender Fortschritt der Schüler in dem einen, eine merkbare Vernachlässigung in dem andern Fache. Ich kenne eine Lehranstalt, an welcher die Schüler der oberen Classen sehr gute Lateiner, mittelmäßige Griechen, schlechte Mathematiker waren. Der Fachlehrer für das Latein übertraf seine Collegen nicht nur an Lehrgeschick, sondern auch an Energie und Autorität den Schülern gegenüber, woher es kam, daß diese dem Latein mehr Zeit und Aufmerksamkeit schenkten. Der Professor der Mathematik war

ein Gelehrter, aber kein Lehrer*). An einer andern Anstalt fand ein anderes Verhältniß statt. Da gab es gute Griechen, minder gute Lateiner, schlechte Geschichtskenner; Alles in Folge eines Systems, bei welchem es schwer ist, die harmonische Wirksamkeit aller Unterrichtsfächer, welche dem Zwecke des Gymnasiums entspricht, herzustellen. Das Fachlehrersystem dient mehr der Wissenschaft als der Schule, wie es denn auch dem pädagogischen Zwecke dieser wenig zusagt. Nach jeder Stunde beinahe kommt ein anderer Lehrer in die Classe, keiner ist zur Gesammtsorge für die Erziehung der Schüler verpflichtet, keiner kann einen bestimmten Erziehungsplan frei, systematisch, consequent verfolgen, sechs andere treiben mit ihm vielleicht nach differenten Grundsätzen dasselbe Geschäft. Wie kann der Bau, an welchem so viele Baumeister schaffen, ein schöner, regelmäßiger werden? Diesen Erwägungen zufolge hat man sich längst bestrebt, etwas Besseres an die Stelle des Fachlehrersystems zu setzen. Ist nun dieses Bessere das Claßlehrersystem? Das Claßlehrersystem gewährt allerdings den Vortheil, daß die Erziehung einig, ganz, energisch betrieben werden kann. Auch entspricht diese Einrichtung, wie schon gesagt, sehr gut dem auf gleichmäßige Entwicklung aller Seelenkräfte gerichteten Zwecke der Gymnasialbildung; aber sie entspricht durchaus nicht mehr den Anforderungen, welche an den Lehrer in Bezug auf Kenntniß der einzelnen Unterrichtsfächer gestellt werden. Das Claßlehrersystem entstammt einer Zeit, wo manche der jetzt zu Wissenschaften ausgebildeten Gymnasialdisciplinen entweder noch gar nicht oder nur als schwache Anfänge vorhanden waren. Die meisten dieser Wissenschaften erfordern jede ihren Mann, wie die Mathematik,

---

*) Ein Gelehrter aber kein Lehrer, — kommt noch öfters vor; das machen die schönen Examina, wo man Wochen lang das Wissen des Candidaten erforscht und an das pädagogische Können nicht zu denken scheint.

die Naturwissenschaft, die Geschichte, die griechische, die lateinische, die deutsche Philologie &c. In den unteren Classen, wo der Unterricht noch elementar ist, mag allerdings der Claßlehrer allen Lehrgegenständen gewachsen sein, aber in den mittleren und höheren Classen wird tiefere Einsicht, umfassende Kenntniß einzelner Lehrfächer unerläßlich, wenn nicht der Unterricht oberflächlich und dürftig werden soll. Ein unbeschränktes Claßlehrersystem gereicht hier dem Lehrer zur Plage, den Schülern zum Schaden. Selbst dem eifrigsten und strebsamsten Lehrer wird es bei aller Anstrengung schwerlich gelingen, mehrerer Wissensgebiete, wie z. B. der griechischen, lateinischen, deutschen Philologie und Geschichte, so mächtig zu werden, daß er den Stoff vollkommen beherrscht und nach Grundsätzen der Methode mit Klarheit und Leichtigkeit für die Schule zu gebrauchen versteht *). Der Universitätslehrer arbeitet nur für Eine Wissenschaft und hat hinlänglich Muße dafür; der Gymnasiallehrer soll sich in mehreren Wissenschaften gleichmäßig fortbilden und hat täglich 4—5 Stunden auf Unterricht, 2—3 Stunden auf häusliche Correcturen zu verwenden. Die eifrigsten Lehrer müssen sich dabei entweder ruiniren oder mit der Zeit gleichgiltig werden, weil sie die Erfolglosigkeit eines Ringens mit dem Unmöglichen sehen, und wenn dann zuweilen die Leistungen solcher Männer noch dazu mit dem Gemeinspruche: In omnibus aliquid et in toto nihil gewürdigt werden, so muß den unver-

*) „Es ist unser erstes Unglück," sagt Mager (Revue IX. 57.), „daß diejenigen, welche in Deutschland das Schulregiment führen, noch immer nichts von Fachlehrern für die oberen Classen der Gelehrten- und Bürgergymnasien hören mögen, sondern fortwährend annehmen, ein Schulmann, der den Sophocles und Horaz erklären kann, müsse darum auch ein deutsches Buch erklären und nebenbei jede beliebige Wissenschaft und Kunst (ausgenommen die Mathematik) lehren können."

ständigen Tadlern bedeutet werden, daß ihr Sprüchlein richtig, jedoch keineswegs den Lehrern, sondern dem System gebühre, dessen Opfer sie sind: dem Claßlehrersystem *).

---

*) Nachdem der alte Streit über Claß- und Fachlehrersystem eine Zeit lang geschwiegen, haben sich neuerdings, wie bei der allgemeinen Aufregung aller Schulfragen nicht anders zu erwarten, auch wieder Stimmen für das Claßlehrersystem erhoben. Unter diesen Dr. Klopp in Nr. 8 und 9. der „Blätter für das gesammte Schulwesen des Hannover'schen Landes. Redigirt von Dr. C. Hummel, Göttingen, 1848 und 49." Dasselbe Blatt bringt übrigens in Nr. 14—17. eine Entgegnung: „Ueber Classen- und Fachsystem" von K. F. H., worin manches Treffliche zu Gunsten eines modifizirten Fachsystems gesagt ist. So hatte Klopp den Vorschlag gemacht, daß die Schüler je 4 Jahre lang durch die unteren Classen von einem Lehrer geführt werden sollten. Sein Gegner gibt ihm aber zu bedenken, ob dann nicht aus jeder Schule ebensoviele unabhängige Privatanstalten geschaffen würden, als Lehrer seien, ob dann nicht die Schüler durch jahrelangen Anschluß an einen Lehrer einseitig und befangen, ja nach Beschaffenheit ihres Lehrers durch den reinen Zufall des Jahrescursus, in den sie fielen, bevorzugt oder hintangesetzt, gut gebildet oder vernachläßigt würden. — Eine glänzendere Vertheidigung des Claßlehrersystems hat der Graf Vincenz Piccolomini in seiner Schrift: „Ueber Erziehung und Unterricht im Pensionate zu Freiburg in der Schweiz" gegeben. Nachdem diese Apologie in dem Buche von Arneth wieder abgedruckt worden, somit den österreichischen Schulmännern nicht fremd bleiben wird, werden einige Bemerkungen darüber hier nicht überflüssig sein. Wenn Piccolomini vom Fachsysteme sagt: „wir werden jetzt verschiedene Charaktere, verschiedene Unterrichtsmethoden erhalten, ein Lehrer wird sanft und freundlich sein, der andere streng und düster," so frage ich, ob das nicht beim Claßlehrersystem ebenso der Fall sein könne und ob dann die Folgen nicht schlimmer sein müßten, wenn Schüler 4—6 Jahre lang in allen Lehrfächern an einen und denselben Lehrer gefesselt sind? Ist dieser einzige streng und düster, so wird eine ganze Classe dazu verurtheilt, die Folgen jenes Temperaments zu büßen. Wenn Piccolomini ferner vom Fachsysteme sagt: „Das nie aufhörende Abwechseln so vieler Professoren ermüdet," so

Sind demnach beide Systeme in ihrer Einseitigkeit schädlich, so fragt es sich: gibt es eine Modalität, die Vorzüge beider ohne die Nachtheile des einen oder des andern zu vereinigen? Ja, es gibt eine solche; es ist diejenige, welche der neue österreichische Schulplan einzuführen beabsichtigt: „ein Fachlehrersystem mit den Modificationen, welche die Einheit des pädagogischen Einwirkens auf die Schüler verlangt“ *). Die vorzüglichste dieser Modi-

gilt ja dieß weit mehr vom Claßlehrersystem, wie schon Quinctilian I, 12, 5. bemerkt: Quis non obtundi possit, si per totum diem cujuscunque artis unum magistrum ferat? Was von der Nachtheiligkeit des Fachlehrersystems für den Religionsunterricht gesagt wird, dieser werde dadurch Fach, Nebengegenstand, wie Geographie, Arithmetik, so ist dieser Einwand nicht ungegründet, hat aber leider auch volle Geltung bei dem bisherigen Claßlehrersystem, wo um der weltlichen Lehrer willen jener Unterricht an einen Religionslehrer übertragen ist. P. will ihn von den Claßlehrern gegeben wissen, das geht bei unsern gegenwärtigen Einrichtungen nur an solchen Gymnasien an, welche mit Welt- oder Ordensgeistlichen besetzt sind. Wenn ein Hauptnachtheil des Claßlehrersystems: die Möglichkeit, daß ganze Classen mittelmäßigen oder schwachen Lehrern zufallen und dadurch in ihrer Bildung verkürzt und beeinträchtigt werden, wenn dieser Nachtheil von Piccolomini übersehen worden, so können wir das allerdings sehr begreiflich finden. P. hatte das Jesuitengymnasium zu Freiburg vor Augen, an diesem wie an andern Ordensgymnasien fällt jene Befürchtung dadurch weg, daß der Ordensobere über die ihm untergebenen Lehrer frei verfügen, einen schwachen sogleich entfernen und einen besseren an dessen Stelle setzen kann. Allein das ist bei weltlichen nur auf dem Wege des Rechts amoviblen Lehrern anders, daher dann jener Nachtheil des Claßlehrersystems nicht so leicht zu beseitigen.

*) An der Mehrzahl deutscher Gymnasien bestand schon längst ein modifizirtes Fachlehrersystem. Die Conferenz der preußischen Schulmänner hat es nicht verworfen, der „Entwurf einer neuen Schulordnung für die gelehrten Anstalten Würtembergs“, sowie der Entwurf zur Reor-

ficationen ist das Classenordinariat. Für jede Classe ist in der Regel derjenige Lehrer, welcher die meisten Unterrichtsstunden in ihr hat, Ordinarius (Classenvorstand, Classenlehrer). Er hat nach §. 97. die Aufgabe, den Einheitspunct für die seiner speciellen Obhut anvertraute Classe in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht zu bilden. Diese Aufgabe enthält folgende Verpflichtungen:

a) Für die an derselben Classe mitwirkenden Collegen veranlaßt er die zum harmonischen Zusammenwirken nothwendigen Besprechungen und Verabredungen über das Maß der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten, um dadurch ebensosehr der Ueberbürdung der Schüler oder der Häufung der Arbeiten auf denselben Tag, als einem erschlaffenden Mangel an häuslicher Beschäftigung vorzubeugen; ferner über das Ineinandergreifen derjenigen Lehrgegenstände, welche eine Beziehung auf einander zulassen, und über die gleichmäßige Handhabung der Disciplin. Er zieht ferner alle Mittheilungen seiner Collegen über wissenschaftliche und sittliche Haltung der Schüler seiner Classe ein, was in den untersten Classen alle Wochen, in den mittleren und oberen alle zwei Wochen geschieht.

b) Den Schülern gegenüber vertritt er vornämlich das Gesetz und die erziehende Autorität der Schule. Er hat die Pflicht, Entschuldigungen der Schüler über vorgekommene Versäumniß der Lehrstunden entgegenzunehmen, über welche er, ohne weitere Anzeige der einzelnen Lehrer, aus dem Classenbuche Kenntniß erhält, und das Recht, zum Wegbleiben von einzelnen Stunden, wo dasselbe einen Tag nicht überschreitet, auf hinreichende Gründe Erlaubniß zu geben. — Er

ganisation des Nassau'schen Schulwesens (s. Zeitschrift von Mützell und Heydemann III, 10. S. 841.) haben es beibehalten, deßgleichen waren die vielen in jüngster Zeit abgehaltenen Lehrerversammlungen erklärter Weise oder stillschweigend damit einverstanden.

hat auch diejenigen Rügen an die Schüler auszusprechen, welche sich nicht bloß auf einen speciellen Lehrgegenstand, oder eine einzelne Lehrstunde beziehen, und hat von jeder durch einen andern Lehrer verfügten Strafe Kenntniß zu erhalten. Er hat den Aeltern und ihren Stellvertretern erforderliche Mittheilungen zu machen; endlich die Redaction der Zeugnisse nach Benehmen mit seinen Collegen zu besorgen *).

Zu dieser im Classenordinariate gegebenen Modification des Claßlehrersystems kommt dann als weitere Vermittlung mit dem Claßlehrersystem die dem Director zustehende angemessene Vertheilung der Lehrfächer hinzu, wie solche im §. 96. angedeutet wird. Es soll nämlich bei dieser Vertheilung auch der innere Zusammenhang der Lehrgegenstände, z. B. zwischen der Muttersprache und einer classischen Sprache, der alten Geschichte und der Lectüre historischer Classiker, der neuen Geschichte und Literatur, beachtet werden. Endlich werden die regelmäßig wiederkehrenden Conferenzen und der Director selbst, dessen Aufgabe es ist, die ungleichartig oder gar widerstrebend wirkenden Lehrkräfte auszugleichen und anzunähern, zu jener Vermittelung nicht wenig beitragen können **).

*) Ich verweile absichtlich bei dem im Entwurfe entwickelten Begriffe des Classenlehrers oder Ordinarius etwas länger, da dieser Begriff für österreichische und bayerische Schulmänner ein neuer, wenigstens durch Anschauung und Praxis noch ungekannter ist.

**) Es dürfte auch für den Zweck der Einigung zu empfehlen sein, wenn sich die Lehrer auf ihrem eigentlichen Berufsfelde, in der Schule begegnen würden, wenn die Stunde des einen dem andern zugängig und offen wäre, damit er die pädagogische Weise des Collegen kennen lernen könnte, wodurch ein Grund weiterer Verständigung über Methode und Disciplin gelegt würde. Fern sei aber dabei alles Geltendmachen der Wissenschaft des Einen oder des Andern, das zerstört alle Einigkeit, alle Collegialität. W. Langbein, Päd. R. XIII. S. 1.

2. Allgemeine Bestimmungen.

Der §. 1. bestimmt den Zweck der Gymnasien: „1. eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten classischen Sprachen und ihrer Literatur zu gewähren, und 2. hiedurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten.“

Ueber diesen §. läßt sich Viel und Wenig sagen, je nachdem man sich auf den principiellen Krieg über den Zweck der Gymnasialbildung einläßt oder nicht. Ich ziehe das Letztere vor und wünsche nur mit Scheibert, man möge einmal den vagen, relativen Begriff von allgemeiner Bildung, woraus sich gar nichts, wenigstens nicht die Nothwendigkeit einzelner Gymnasial-Lehrfächer ableiten und rechtfertigen läßt, durch klare Bestimmungen erläutern oder ersetzen. So lange dieser Begriff beibehalten wird, kann ich auch das Wort „gewähren“ nicht [mit Mützell*)] anstößig finden, erstlich: weil das

*) Nach Mützell sollen die Gymnasien eine höhere Bildung nicht gewähren, sondern nur anbahnen, vorbereiten und die Mittel dazu bieten.

Gymnasium ebensowohl eine relativ höhere allgemeine Bildung gewährt, als von dem Untergymnasium oder der Lateinschule eine relativ niedere allgemeine Bildung gewährt, oder wenigstens häufig gefordert wird; zweitens: weil das neue österreichische Gymnasium des Entwurfs durch den philosophischen Lehrcursus erweitert bis dahin geht, wo auch anderwärts die allgemeine Bildung beschlossen und das eigentliche Fachstudium begonnen wird.

Durch §. 3. wird Jedermann berechtigt, ein Gymnasium zu errichten. Das klingt freilich wie belgische und nordamerikanische Lehrfreiheit ohne Garantieen für sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit der Lehrer. Allein so hat es der österreichische Entwurf nicht gemeint. Denn abgesehen davon, daß derselbe die Errichtung eines Privatgymnasiums an die Genehmigung des Unterrichtsministeriums und die Vorschriften des Unterrichtsgesetzes knüpft, so heißt es ja ausdrücklich in §. 103.: „Niemand darf an einem Gymnasium, welches nicht Staatsgymnasium ist, als Lehrer oder Director bestellt werden, außer er besitzt die Befähigung, die gleiche Stelle an einem Staatsgymnasium zu bekleiden." Insofern stimmt also der §. 3. nicht mit den von Hrn. Mützell angezogenen Art. II. §. 13. der belgischen Verfassung und §. 22. des Verfassungsentwurfs der preußischen Nationalversammlung von 1848, sondern mit §. 23. der deutschen Grundrechte überein, wo es heißt: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat." Es ist natürlich zu wünschen, daß der §. 3. diejenige Fassung erhalte, welche der ihm aus §. 103. zukommenden Ergänzung gemäß ist.

Stellen wir nun mit dem eben besprochenen Paragraphen den ihm vorausgehenden §. 2. zusammen. Dieser lautet: „Keine Lehranstalt darf den Namen eines Gymnasiums

führen, wenn ihre Einrichtung nicht der in diesem Gesetze vorgeschriebenen in allen wesentlichen Punkten entspricht." Hier haben wir auf einmal statt der vorgedachten vernünftigen Lehrfreiheit einen merklichen Ansatz von Lehrunfreiheit. Was man mit Recht im Interesse der Bildung und Erziehung vom Staate fordern kann: er wolle der Schule mehr Selbstständigkeit und Freiheit ihrer inneren Bewegung und Entwicklung gestatten, — das wird gerade durch diesen §. dem österreichischen Schulleben versagt. Oder hätte man vielleicht von einer freisinnigen Bestimmung der Begriffe: wesentlich und unwesentlich noch Etwas zu hoffen? Wenn im §. 51. die äußerliche Beschaffenheit der Schülerhefte bestimmt wird und dann „dem Ermessen des Lehrkörpers überlassen bleibt, ob man für das Obergymnasium zweckmäßig findet, das Schreiben der Arbeiten auf einzelne Bogen zu gestatten," (!) so kann wohl kein Zweifel obwalten, in welchem Sinne die „wesentlichen Punkte" zu verstehen seien. Ein Lehrplan aber, welcher das Unterrichts- und Erziehungsgeschäft bis auf solche Kleinigkeiten normirt, läßt dem Lehrer nichts mehr übrig, als sein tägliches Pensum auf der Maschine des Reglements mit Geduld und Ergebenheit abzuspinnen. Wenn vollends ein solcher Lehrplan als gemeinsame Norm für alle Studienanstalten eines großen Reiches vorgeschrieben wird, so kommen zu den eben geschilderten Uebeln noch die schlimmen Folgen des an und für sich falschen und verderblichen Uniformirungssystems hinzu. Man hört gegenwärtig von wohlgesinnten und conservativen Männern das System der büreaukratischen Centralisirung und Uniformirung als eine vorzügliche Ursache der vorhandenen Mißstände bezeichnen. *) Wo die Eigenthümlich-

*) Ich mache auch hier wieder auf die von Sr. Majestät dem Könige von Bayern gekrönte Preisschrift des Freiherrn v. Holzschuher

keiten der Stämme und Provinzen auf dem Prokrustesbett einer apriorischen Theorie zugeschnitten werden, da läßt sich auch nichts Anderes, als etwas Unnatürliches, Verstümmeltes, Ungerechtes erwarten. Wenn daher sogar ein preußischer Professor (Scheibert) hinsichtlich des neuen österreichischen Schulplans die Bedenklichkeit äußert: „ob nun die preussischen engen Uniformen dem Oesterreicher mit seiner Behäbigkeit (wir sagen noch speciell: dem Ungarn, dem Italiener, dem Tiroler) so recht zusagen werden?" so möchte diese Bedenklichkeit in der That etwas bedenklich sein.

§. 4. „Das vollständige Gymnasium besteht aus acht Classen, deren jede einen Jahrescursus bildet; es zerfällt in das Unter- und Obergymnasium von je 4 Classen." Betrachten wir die einzelnen Hauptbestimmungen dieses §.: 1) die Zahl der Classen, 2) die Theilung der Anstalt in Ober- und Untergymnasium. Was 1) die Zahl der Classen angeht, so wurde die Vermehrung der früheren 6 auf 8 Jahrescurse durch die Anfügung der beiden philosophischen Curse veranlaßt, eine Maßregel, welche auch in Bayern schon gewünscht worden ist, da man weiß, welchen Erfolg für Bildung und Sitte die bisherigen philosophischen Curse an der Universität gehabt haben. Was Arneth (S. 13.) zur Begründung dieser Abänderung, welche auch seinem Plane eigen ist, vorbringt, will ich mit kurzen Worten wiedergeben. Der philosophische Curs, welcher auf die Humanitätsclassen folgt, soll als Vorbereitungsstudium zu

aufmerksam („Die materielle Noth der untern Volksclassen und ihre Ursachen." Augsburg, Rieger 1850.), deren Grundgedanke die Forderung zu sein scheint, alle Verhältnisse des staatlichen Lebens nicht nach gemeinsamen theoretischen Normen, sondern nach ihren Eigenthümlichkeiten zu behandeln.

den Fachstudien nur diejenigen Gegenstände und zwar so abhandeln, wie es dessen Begriff eines vorbereitenden Curses für die Fachstudien erfordert, also nur die Hauptsachen, Hauptlehren, Hauptnachweise, nicht die Gegenstände in ihrem ganzen Umfang und ihrer wissenschaftlichen Ausführlichkeit. Allein mit diesem abhängigen und bedingten Zweck der philosophischen Studienabtheilung will man noch den selbstständigen verbinden, sie selbst als Facultäts- oder Fachstudien und ihre Gegenstände als Zweck an sich zugleich zu behandeln, was unvereinbar und unerreichbar scheint. „Denn während das philosophische Studium als Vorbereitung zu den Fachstudien nur die nöthigen Vorkenntnisse zu denselben, also auch zu den philosophischen selbst enthält, müßte es, wenn es zugleich Fachstudium sein soll, doch alle zu diesem Fache gehörigen Wissenschaften ausführlich und vollständig, theoretisch und practisch lehren.“ Man handelt deßwegen gegenwärtig die philosophischen Wissenschaften zum Theil sehr ausführlich ab. Aber als bloße Vorbereitung zu den Berufsstudien ist das viel zu viel und zu früh, da die Humanisten noch nicht reif und vorbereitet und also auch nicht empfänglich genug sind. Und doch ist es als Facultäts- oder Fachstudium viel zu wenig, weil doch daraus keine Mathematiker, Physiker u. s. w. von Profession hervorgehen. Demgemäß ist die Besetzung der philosophischen Lehranstalten an der Universität zu reich und der Aufwand für dieselbe als bloße Vorbereitungsanstalt zu groß. Man sollte das eigentliche philosophische Fachstudium gleich den übrigen Facultätsstudien mit selbstständigem Zwecke einrichten und behandeln, das philosophische Vorbereitungsstudium aber als eigene, zu den philosophischen, wie zu den andern Facultätsstudien vorbereitende Anstalt gestalten. Es wäre darum nicht zu fürchten, daß auf diese Weise das philosophische Facultätsstudium an Universitäten ziemlich verwaist werden dürfte; jetzt sind nur gar zu Viele in der Facultät, so daß

schon deßwegen die Mehrzahl wenig profitirt, von andern Nachtheilen einer solchen Ueberhäufung zu schweigen."

Ich füge diesen Bemerkungen Arneths noch einige Erläuterungen hinzu. Auch der Entwurf geht (S. 2.) von der Ansicht aus, daß diese philosophischen Curse ihrer Natur nach eine Fortsetzung der Gymnasien, also naturgemäß mit denselben zu verbinden seien. Sie sind unverkennbar ein Vorbereitungs- und Durchgangsstudium zum Fachstudium. Diesem Zwecke entspricht es jedoch keineswegs, wenn die einzelnen Disciplinen so behandelt werden, daß sie zugleich dem anderen, wesentlich verschiedenen Zwecke: philosophischer Fachstudien dienen. Es wird zum Beispiel diese oder jene philosophische Wissenschaft (exempla sunt odiosa) so ausführlich bevorwortet und eingeleitet, daß man am Ende des zugemessenen, durch erkleckliche academische Ferien noch bedeutend verkürzten Jahrescurses kaum des Anfangs Ende errungen hat. Academische Lehrer haben dieses Verfahren vielleicht durch die Bemerkung zu rechtfertigen geglaubt, daß es sich nicht sowohl darum handle, den Jünglingen Wissenschaften, als vielmehr wissenschaftlichen Geist beizubringen. Mit dieser Redensart ist aber den jungen Leuten, welche außer dem wissenschaftlichen Geiste auch positives Wissen, wissenschaftliche Kenntnisse nöthig haben, schlecht gedient. Wenn sie nicht in diesen Jahren jene philosophischen Wissensgebiete durchlaufen und davon das Wesentliche und Hauptsächliche sich eigen machen, wann sollten sie denn in späteren Jahren der Fachstudien oder des Geschäftslebens Zeit dazu finden? Werden sie dann die begonnenen Wissenschaften, von denen sie nur mit Einleitung, Allgemeinem, Prolegomenis bekannt geworden sind, fortzusetzen Lust und Muße haben? Dazu kommt noch, daß die zu ausgedehnt behandelte Wissenschaft oft von vornherein in so hoch wissenschaftlicher Sprache und Weise vorgetragen wird, daß die auf solche Erhabenheit noch wenig gefaßten academischen Neulinge geraume Zeit zu

thun haben, um sich nur durch die Felsenpforte der Form zum Verständnisse des Inhalts durchzuhauen. Wie viele Studirende büßen dann diese in der Organisation der Schulen begründete Kluft zwischen Gymnasium und Universität dadurch, daß sie nach einem Jahre philosophischer Studien oft nicht viel mehr als einen leisen Anflug von philosophischen Schneeflocken davontragen, welche leider gar bald in der Mittagshitze des Lebens zu Wasser werden. Wenn demgemäß Arneth den Wunsch ausspricht, es möge in der philosophischen Studienabtheilung eine vorbereitende Lehranstalt von der philosophischen Fachlehranstalt ausgeschieden werden, und wenn der Entwurf diese philosophische Vorbereitungsanstalt mit dem Gymnasium verbindet, so finden wir das nicht nur an und für sich, sondern noch mehr in Betracht des gegenwärtig zur Geltung gelangenden Princips der Lernfreiheit gerechtfertigt, wo es dem Studierenden freisteht, schon während der philosophischen Studienzeit an der Universität Fachcollegien zu hören, also die Aneignung genügender philosophischer Bildung auf der Universität noch weniger gesichert erscheint *).

Was Scheibert gegen diese Vereinigung der philosophischen Obligatcurse mit dem Gymnasium bemerkt, hat unsere Ueberzeugung von der Thunlichkeit und Nützlichkeit jener Maßregel nicht erschüttert. Er findet darin „Annäherung an das preußische System, nur mit dem Unterschiede, daß der österreichische Lehrstand, als er sein Gutachten abgab, noch nicht wissen konnte, daß nach dem neueren Fortschritt in der

---

*) Auch der Entwurf sagt: Die philosophischen Curse müssen von den Universitäten ausgeschieden werden, „sobald diesen durch Ertheilung der Lehr- und Lernfreiheit ihr Recht widerfährt." S. 2. Ich verweise übrigens auf eine Abhandlung über diesen Gegenstand von Dr. Reuter in „Gymnasialblätter von Clesca und Schöppner". Bd. II. S. 1 u. ff.

Entwickelung des preußischen Gymnasialwesens diese philosophische Propädeutik beseitigt werden dürfte als eigner obligatorischer Unterrichtsgegenstand". (S. 20.) Dagegen ist zu erinnern, daß jene Einrichtung doch etwas älter ist, als „das preußische System", wie man sich leicht aus älteren Lehrordnungen süddeutscher Gymnasien überzeugen kann. Auf die ferneren Fragen: 1) Wo bekommen die Gymnasien die nothwendigen, geübten, geschulten Lehrkräfte her? 2) Wie beschaffen sie die Mittel zu einer solchen Erweiterung? läßt sich erwiedern: Die erforderlichen Lehrkräfte müssen allerdings gebildet werden, so gut als die Lehrkräfte für die Naturwissenschaften, wo sie noch nicht vorhanden sind; aber eben damit bestätigen wir nur auf's Neue die oben ausgedrückte Vermuthung, es dürfte die Ausführung des neuen Schulplans ohne vorausgegangene Bildung eines genügenden Lehrstandes ein Sprung für die österreichischen Schulen sein. „Ohne Lehrer ist der beste Lehrplan ein Stück Papier." Auf die zweite Frage ist zu entgegnen: ein Staat, der seine Bildungsanstalten erweitern wolle, werde zuvor über die verfügbaren Mittel nachgedacht haben; „unweise ist," sagt Hr. Scheibert anderswo, „wer nicht seine Zwecke nach den Mitteln bemißt." (Revue 1850. Jan. S. 97.)

Ein anderer vom Entwurfe nicht übersehener Einwand gegen die Vereinigung der philosophischen Curse mit dem Gymnasium kann hier schon aus Rücksicht auf bayerische Reformgedanken nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Man hat die Besorgniß ausgesprochen, jene „Vereinigung müsse zu einer pädagogisch falschen Behandlung der älteren Schüler führen, und den Uebergang vom Gymnasium zur Universität in disciplinärer Beziehung zu einem gefährlichen Sprunge machen"; ich theile diese Besorgniß nicht. Denn erstlich kann ich nicht einsehen, warum der Uebergang vom achtjährigen Gymnasialcurs zur Universität mit größeren

Sprunggefahren verknüpft sein soll, als der Uebergang vom sechsjährigen Curs. Im Gegentheil werden jüngere Abiturienten den Gefahren academischer Freiheit und Selbstständigkeit mehr ausgesetzt sein, als ältere, besonders wenn diese sogleich zum Fachstudium übergehen, wo die näher liegende Einsicht von der Dringlichkeit tüchtiger Studien bekanntlich mehr als bei dem philosophischen Studium vom academischen Zeitvertreib abhält. Sodann bemerke ich ferner: jedes pädagogisch geleitete Gymnasium wird vernünftiger Weise einen Stufengang in Behandlung der Schüler und Lehrstoffe (Disciplin und Methode) einhalten und die Kindheit lateinischer Tironen durch zahlreiche Uebergangsstufen mit dem sogenannten Burschenalter vermitteln. Für diese Vermittlung hat meines Erachtens die äußere, zwei-, drei- oder mehrtheilige Gliederung der Lehranstalt, dieser Zankapfel der Conferenzen und Zeitschriften, eine ganz untergeordnete Bedeutung. Mir kommt es vielmehr auf die innere Vermittelung an, die in den Händen weiser Lenker und Lehrer der Jugend liegt. Und hier muß ich einer Emancipation das Wort reden, der Emancipation der Pädagogen von der unpädagogischen, jeden Schritt und Tritt des Schülers regulirenden, dadurch dem Lehrer Arme und Füße bindenden, am Buchstaben klebenden, paragraphenseligen Schulgesetzgeberei. Wir brauchen keine minutiös casuistischen Satzungen, sondern möglichst kurze, einfache, nur Grundzüge des Verhaltens gewährende Bestimmungen, wobei dem Lehrer freier Spielraum in der Anwendung auf Schul- und Altersclassen gegeben ist. So sehr konnte man das Wesen der Erziehung und die Aufgabe der Schule verkennen, daß man von einem förmlichen Gesetzcodex das erwartete, was von dem Charakter, der Persönlichkeit und der pädagogischen Intelligenz des Lehrers zu erwarten steht. Diese moderne Schulgesetzgeberei hat aus der Schule eine Caserne und hie und da sogar eine Anspielung auf Zuchthaus gemacht. An ihren Früchten kann

man sie erkennen. Da lernt die Jugend den Gehorsam — aber was für einen? Einen trotzigen, knissigen, rechtskundigen Gehorsam, der auf den so und sovielten Paragraphen der Satzung pocht; einen heuchlerischen und pharisäischen Gehorsam, der sich an den Buchstaben hält und den Geist verachtet; einen äußerlichen, durch Strafandrohung gemachten Gehorsam, der keineswegs mit in's Leben als eingepflanzte Selbstbeherrschung und angeübte Tugend übergeht, sondern bald, ja unmittelbar nach Entlassung von der Schule wie ein übergehängter Mantel oder eine Maske abfällt *).

Ich will mit dieser Abschweifung nur auf die Wahrheit hingewiesen haben, daß man die pädagogische Vermittlung von Gymnasium und Universität nicht von äußerlicher Gliederung der Anstalten, auch nicht von wohlgesetzten Disciplinarvorschriften, sondern von pädagogischer Einsicht und Kunst frei sich bewegender Lehrer erwarten müsse. —

Sollte nach diesem die Anschließung der philosophischen Curse an's Gymnasium gerechtfertigt erscheinen, so erübrigt nur noch, den Wunsch auszusprechen, es möge die Zahl der

---

*) Man mag von den Jesuiten denken, wie man will, pädagogischer Tact wird ihnen nicht abgesprochen werden. Was insbesondere ihre disciplinäre Behandlung der Jugend angeht, so zeichnete sich diese gewiß vortheilhaft gegen die Methode mancher neueren Erziehungskünstler aus. Ich versage es mir nicht, folgende Stelle aus Gfrörers Geschichte Gustav Adolphs (S. 327.) anzuziehen: „Keine Erziehung war je dem Bedürfniß der Jugend so angepaßt, als die der Jesuiten. Ein freierer Geist bei unablässiger Aufsicht; freundliche Herablassung zu den Schülern und liebevolle Behandlung derselben, weise Sorgfalt für die Bewahrung ihrer Unschuld und Sittlichkeit zeichnete ihre Collegien vor andern Schulen aus; Liebe und Vertrauen regierten."

acht Gymnasialjahre um eines vermehrt werden *). Auch in Bayern würde man die Philosophie nicht wohl an's Gymnasium herüberziehen können, ohne dem achtjährigen Gymnasialcurs das neunte Jahr zuzulegen. Wir werden im Verlaufe Gelegenheit finden, zu zeigen, daß 8 Jahre für eine tüchtige Gymnasialbildung im Sinne des Entwurfs unzureichend seien, und glauben, daß man sich nur aus Rücksicht auf den früheren, gar nur sechsjährigen Gymnasialcurs einer solchen Erweiterung enthalten habe.

Die zweite Bestimmung des §. 4. betrifft die Gliederung der Lehranstalt in Ober- und Untergymnasium von je vier Classen. Diese Theilung wird S. 2 und 3. der „Vorbemerkungen" andeutungsweise gerechtfertigt. „Die Scheidung ist eine äußere Stütze für die Verschiedenheit der Behandlung; .... die Gliederung in Ober- und Untergymnasium unterscheidet die Bildungsstufen des eigentlichen Knaben und des heranreifenden Jünglings." Bekanntlich wünscht man in Bayern vielseitig eine Aufhebung der bestehenden Trennung von Gymnasium und Lateinschule [Untergymnasium] **); wollte Jemand den §. 4. des österreichischen Entwurfs gegen jene Forderung geltend machen, so müßten wir sogleich auf §. 6. desselben Entwurfs hinweisen, welcher lautet: „Das vollständige Gymnasium bildet äußerlich ein ungetheiltes Ganzes. Seine beiden Theile stehen unter einer gemeinsamen Leitung, und jeder Lehrer kann zugleich sowohl im Ober- als im Untergymnasium beschäftigt sein." (S. auch §. 108.) Das macht einen

*) Entweder muß man sich mit diesem, von Mützell ausgegangenen Vorschlage befreunden, oder man muß die Zahl der Lehrstunden in einer Weise steigern, welche für Oesterreich Bedenken erregend gefunden wird.

**) S. Gymnasialblätter, I. Bd. S. 100, 246, 355, 357.

wesentlichen Unterschied von der bayerischen Einrichtung *), wie auch von Arneths Trennungsvorschlage, welchem „die Humanitätsclassen nicht gut mit den Grammaticalclassen im Gymnasium zu einem für sich bestehenden Ganzen" vereinigt zu sein scheinen. (S. 16.) Mit dieser österreichischen Trennung, glaube ich, würden auch jene bayerischen Schulmänner einverstanden sein, welche gegenwärtig die Vereinigung von Gymnasium und Lateinschule wünschen **). Uebrigens

*) Auch in Bayern scheint übrigens die Trennung beider Anstalten vom k. Unterrichtsministerium nicht mehr begünstigt zu werden, da man ja neuerdings die besonderen Rectorate der Lateinschulen zu München und Bamberg eingehen ließ.

**) Die Unterscheidung eines Ober- und Untergymnasiums, welche in Süddeutschland schon länger in der Trennung der Lateinschule vom Gymnasium factisch besteht, scheint neuerdings allgemein beliebt zu werden. Näher betrachtet geht indessen diese Unterscheidung doch nicht so weit, als die in Süddeutschland, in specie Bayern bestehende. Nur Steffenhagen hat sich meines Wissens für eine durchgreifende, principielle Scheidung ausgesprochen. Seine Forderung geht über die Beschlüsse der preußischen Conferenz, sowie des österreichischen Entwurfes hinaus; seine Gründe (dargelegt in der Schrift: „Reform der deutschen Gymnasien" S. 88. und in der Revue XXIV. S. 78.) sind theils aus der amtlichen Stellung der Lehrer, theils aus dem Verhältnisse der Schüler zur Anstalt und zu den Lehrern entnommen. In Betreff der Lehrer scheint es ihm wünschenswerth, daß an einer und derselben Anstalt die Lehrer mit Ausnahme des Directoriums an Kenntnissen, an Rang, an Arbeit und annäherungsweise auch an Einnahme einander gleichstehen. Da nun von den Lehrern des Obergymnasiums umfassendere Studien, gründlichere und vielseitigere Kenntnisse und in Folge derselben auch ein höherer Grad von Bildung gefordert werde, als von den Unterlehrern, so sei die Stellung der Unterlehrer zu den Oberlehrern an einer und derselben Anstalt, wo wirkliche (keine Titular-) Oberlehrer neben Unterlehrern fungiren, stets mit vielen Uebelständen verbunden; ein und dasselbe

scheint die Controverse über Zweitheiligkeit oder Dreitheiligkeit der Gymnasien von untergeordneter Bedeutung. Das eine oder das andere Princip kann nach Umständen den Vorzug verdienen. So würde z. B. die Dreitheiligkeit da nicht anwendbar sein, wo gewisse Theile der Lehranstalten, wie die isolirten Lateinschulen in Bayern, eine Sonderexistenz haben,

---

Collegium sei aus vollbürtigen und halbbürtigen Mitgliedern zusammengesetzt. Noch schlimmer aber gestalte sich die Sache den Schülern gegenüber. An einer Anstalt, an welcher der Schüler wisse, ein Theil seiner Lehrer seien wirkliche Oberlehrer, die andern nur Unterlehrer, bleibe die Stellung der letzteren selbst bei dem besten Eifer von ihrer Seite immer eine mehr oder minder ungünstige. *Der Schüler solle aber keinen Unterschied hinsichtlich der Achtung, des Gehorsams gegen die Lehrer machen, also dürfe ihm die Anstalt auch keine Gelegenheit geben, solche Unterschiede aufzufinden.* Hier unterscheiden wir, was Hr. *Steffenhagen* den Lehrern, und was er den Schülern zu lieb geändert sehen will. Ungleiche Stellung der Lehrer als Collegen findet in allen anderen Branchen des Staatsdienstes ebenfalls statt und muß stattfinden, insofern eine Gradation der Stellung und des Gehaltes nach Dienstalter, Qualification und Verdienst natürlich und billig ist; den Schülern gegenüber soll allerdings dieselbe Autorität, dieselbe Achtung aller Lehrer bestehen, allein das kann auch ohne principielle Isolirung der Ober- und Untergymnasien erreicht werden, sobald man den sämmtlichen Lehrern gleichen Rang und Titel und die Möglichkeit gestattet, sowohl am Ober- als dem Untergymnasium zu fungiren. Wenn es Hr. Steffenhagen ferner für wünschenswerth hält, daß alle Schüler einer Anstalt für gleichberechtigt gelten, daß es keine Classenprivilegien gebe, was jedoch nicht an einer Anstalt der Fall sein könne, welche zehnjährige Knaben mit zwanzigjährigen Zöglingen zusammenwirft, so wollen wir zwar ebenfalls keine Classenprivilegien, aber auch keine Gleichberechtigung, sondern eine der Altersreife angemessene, nicht sowohl durch Satzungsbuchstaben regulirte, als dem Lehrer überlassene methodische Behandlung der Jugend, wie wir bereits oben angedeutet haben.

was nothwendig auf die Organisation der Gesammtanstalten zurückwirken muß *). — Von größerer Wichtigkeit als das Theilungsprincip ist die Bestimmung der Theile selbst in §. 5.: „Das Untergymnasium bereitet auf das Obergymnasium vor; es hat aber, indem es jeden seiner Lehrgegenstände zu einem relativen Abschlusse führt, und mehrere davon in vorherrschend populärer Weise und practischer Richtung behandelt, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu ertheilen, welches für eine größere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich und ausreichend ist, und zugleich auch als Vorbereitung für die Ober-Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag. Das Obergymnasium setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die specielle Vorbereitungsschule der Universität." Wir unterscheiden in diesem §. folgende Einzeltitel: a) die populäre Weise und practische Richtung, b) den relativen Abschluß der Lehrgegenstände, c) das Verhältniß des Untergymnasiums zur Ober-Realschule.

Die populäre Weise der Behandlung, meint Mützell, sei nicht auf alle Lehrgegenstände, am wenigsten auf die alten Sprachen, anwendbar; auch habe der Ausdruck populär im Gegensatz von wissenschaftlich durch den Sprachgebrauch eine Färbung erhalten, die seine Verwendung auf dem pädagogischen Gebiete mißlich erscheinen lasse. Durchgreifender und entschiedener ist Scheibert's Sprache. Dieses österreichische Untergymnasium mit seiner populär-practischen Richtung und seiner relativ abgeschlossenen Bildung „will offenbar eine preußische niedere Bürgerschule oder Realschule mit den sogenannten und in Preußen ziemlich abge-

*) Mützell a. a. O.

tragenen gemeinnützigen Kenntnissen in seinen Organismus verflechten". Solche Verbindung eines populär-practischen Unterbaues mit einem mehr wissenschaftlichen Oberbaue ist aber keine Metalllegirung, sondern ein Verschmelzen von Erde und Metall, ein Vereinigen zweier heterogenen Schulen, deren Folgen entweder die sein werden, „daß der ganze Unterricht mehr materialistisch nach Form und Inhalt ist und so vom Gymnasialwege abführt, oder daß die hier eingezwängte materialistische Seite von dem classischen Geiste überstrahlt wird und dann nur noch als Aushängeschild an der Hausthüre der Schulprogramme paradirt." Das Untergymnasium soll zugleich ein „relativ abgeschlossenes Ganzes" von Bildung gewähren. „Hiemit," sagt Scheibert, „betritt denn auch das sonst so practische Oesterreich den Boden der allgemeinen Redensarten, um sich von den auf demselben sprießenden Floskeln zu nähren und sich damit vielleicht eine Brustwassersucht anzuessen. Eine Bildung, welche ein relativ abgeschlossenes Ganzes bildet, kann man doch unmöglich diejenige nennen, welche in dem projectirten Untergymnasium liegt, oder es ist jede Bildung da abgeschlossen, wo man sie zu verfolgen aufhört. Wenn man freilich eine abgeschlossene Bildung diejenige nennt, vermöge deren Jemand aus dem langen Faden der Weltgeschichte einige Facta mit Jahreszahlen aus den verschiedenen Jahrhunderten weiß, oder alle möglichen in den gesammten Naturwissenschaften etwa vorkommenden Begriffe gehört und auch nachsprechen gelernt hat, oder der den Julius Cäsar übersetzen kann und die Verba auf μι auch schon gelernt hat, nun freilich, dann ist es leicht, eine Schule zu construiren, welche eine abgeschlossene Bildung gewährt." (S. 21.)

Was das erste Merkmal dieses Untergymnasiums, die populäre Behandlung, betrifft, so erkläre ich mich mit Mützell einverstanden. „Der Zweck der höheren Schulen,"

sagt auch Deinhard *), „wird nur darin bestehen können, wissenschaftliche Bildung in der Jugend zu erzeugen, zum Unterschied von den Volksschulen, welche der Jugend die Elementarbildung zu vermitteln haben.“ Indem der Entwurf dem Untergymnasium die Doppelaufgabe stellt a) eine populär-practische Richtung für diejenigen Schüler einzuhalten, welche nicht an's Obergymnasium, sondern in's Leben übergehen, b) die Vorbereitung für das wissenschaftliche Obergymnasium zu gewähren — hat er es unternommen, denjenigen Versuch zu machen, welcher nach dem evangelischen: „Niemand kann zweien Herren dienen,“ allzeit fehlschlagen wird. Eine Lehranstalt, die zugleich populär und wissenschaftlich sein soll, wird weder das eine noch das andere, weder kalt noch warm sein. Sie wird nicht populär genug sein, weil ihr das Obergymnasium immer vor Augen schwebt, sie wird nicht wissenschaftlich genug sein, weil ihr das bürgerliche Leben wie der Alp auf dem Nacken sitzt. Man möge sich doch hüten, aus dem Untergymnasium oder der Lateinschule das zu machen, was es nimmermehr werden darf, ohne das Obergymnasium in Frage zu stellen: eine Fortsetzung der Elementarschule, eine höhere Bürgerschule mit den „gemeinnützigen Kenntnissen“, für jene jungen Leute berechnet, welche dereinst nicht ohne das respectable Prädicat „Gebildete“ in ihr Gewerbsleben übergehen wollen. Diese Forderung populärer Weise und practischer Richtung unterscheidet auch das projectirte österreichische Untergymnasium wesentlich von demjenigen, welches die preußische Landesschulconferenz geschaffen hat. Das preußische Untergymnasium ist vorzüglich um seiner doppelten Fortsetzung willen da; Ober-

*) In seiner Kritik der Landesschulconferenz, s. Zeitschrift für Gymnasialwesen III. 8 u. 9. S. 720.

und Realgymnasium erstreben beide eine wissenschaftliche Ausbildung, und das Untergymnasium legt den wissenschaftlichen Grund dazu. Die populär-practische Richtung ist ihm fremd; es will zwar auch „für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar in's bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Cursus" bieten, allein es hat diesem Nebenzwecke zu lieb weder seinen Lehrplan practisch (im Sinne des österreichischen Entwurfs; Scheibert erinnert an den naturgeschichtlichen Unterricht, die Mathematik, die Geschäftsaufsätze), noch seine Methode populär gemacht. Wenn nun schon dieses, dem Obergymnasium weniger heterogene preußische Untergymnasium als ein gefährliches Zwittergebilde bezeichnet wird, was dürfte daraus für das österreichische Untergymnasium des Entwurfs zu folgern sein? *)

Gehen wir zu der zweiten Forderung: dem relativen Abschluß der Lehrgegenstände, über. Wir haben gehört, wie bitter Scheibert diesen Nebenzweck des Untergymnasiums als eitle, auf dem Boden der Redensarten entsprossene Floskel bezeichnet; ich will nun dagegen einen Mitarbeiter des Hrn. Scheibert an der Päd. Revue, Steffenhagen, reden lassen, dessen Auffassung gerade die entgegengesetzte ist. Herr Steffenhagen handelt über den §. 3. der Berliner Conferenzbeschlüsse. „Das Untergymnasium," heißt es, „soll in einem in sich abgeschlossenen Cursus auf jede der beiden oberen Anstalten vorbereiten. Also wieder das trostlose Vorbereiten. Wenn wir immer nur vorbereiten, wann werden wir denn zur Sache kommen? Ich schlage vor, in der Schule alles Vorbereiten ganz zu unterlassen und die Schüler immer gleich in medias res zu führen. Dasjenige, wohin wir sie führen

*) Die Unthunlichkeit dieser populär-practischen Richtung wird sich noch insbesondere bei den einzelnen Lehrfächern, namentlich den sprachlichen, zur Genüge erweisen.

sollen, ist aber nicht das bürgerliche Leben sammt Handwerk und Gewerbe, ist auch nicht die gründliche Gelehrsamkeit der deutschen Obergymnasien, sondern das ist eine bestimmte Bildungsstufe der Humanität, und zwar diejenige, zu welcher die Jugend nach Maßgabe ihrer Anlagen berufen und welche sie dem Grade ihrer geistigen Entwicklung nach zu betreten fähig ist. Siehe, die Knaben und Jünglinge, das sind die jungen Bäumchen, deren zarte Knospen unter der sorgsamen Pflege des Gärtners sich eben zu erschließen bereit sind. Die Lehrer aber sind die Gärtner, die des Sich-Erschließens der Knospe harren, um ihre Freude zu haben an der sich entwickelnden Blüthenpracht. Was meint ihr, Lehrer, wenn man zu euch spräche: Die Knospen und Blüthen, für welche ihr schwärmt, sind an sich — nichts; sie sind nur die Vorbereitung auf die Früchte; wie genießbar diese sein werden, darauf wird es allein ankommen? Ich würde auf solche Rede entgegnen: Ganz recht, der Knabe ist nichts, er ist nur eine Vorbereitung auf die Jugend; und die Jugend ist an sich auch nichts, sie ist nur eine Vorbereitung auf das Alter, und das Leben ist nichts, denn es ist eine Vorbereitung auf den Tod, und die Zeit ist nichts, denn sie ist eine Vorbereitung auf die Ewigkeit, und die Ewigkeit ist auch nichts, sie ist nur eine Vorbereitung auf den ersten Tag nach der Ewigkeit! Der Cursus des Untergymnasiums will also nicht eine bloße Vorbereitung zu etwas Anderem, er will ein selbstständiges Etwas sein, und dieses Etwas ist eine bestimmte Evolutionsphase des menschlichen Großen, Guten und Schönen, insoweit es in einem bestimmten Lebensalter sich manifestiren kann; daß in der früheren Entwicklungsstufe die Anknüpfungspunkte für die späteren gegeben sind, versteht sich von selbst, das braucht nicht gesagt zu werden" *). — Ich ziehe aus diesen sich widerstrebenden

*) Päd. R. Jan. 1850. S. 80.

Behauptungen den Schluß, daß jener Ausdruck relativ abgeschlossener Bildung zu toleriren sei, wofern ihm der Sinn untergelegt würde, daß mit dem Untergymnasium jenes für Obergymnasium und Realschule gemeinschaftliche Vorbildungsstadium abgeschlossen sei, nicht aber der Sinn, daß auf dem Untergymnasium eine Bildung zu erzielen sei, welche für gewisse Berufskreise eine Miniatur-Encyclopädie des Wissens, ein Auszug von Conversationslexicon wäre, womit der sogenannte gebildete Mann fertig wäre. Das Untergymnasium mag immerhin den Nebenzweck verfolgen, auch denjenigen Schülern, welche daraus in's bürgerliche Leben übergehen wollen, eine Vorbildung zu gewähren, allein es darf dieses untergeordneten Zweckes willen nicht sein höheres Ziel, das im Obergymnasium liegt, verrücken, es muß im Gegentheil jene Vorbildung für das bürgerliche Leben nur insofern verschaffen wollen, als sich diese von selbst und ungesucht ergeben mag. Uebrigens steht dieser Punkt im wesentlichen Zusammenhange mit der dritten, principiell wichtigsten Frage nach dem Verhältniß des Untergymnasiums zur Ober-Realschule. Es ist zur klaren Einsicht in die Beschaffenheit dieser Frage unerläßlich, genau den Standpunkt kennen zu lernen, von welchem aus die österreichische Oberschulbehörde jenes Verhältniß gefaßt hat. Die „Vorbemerkungen" gewähren Aufschluß darüber; wir theilen die betreffende Stelle ihrer Bedeutung wegen vollständig mit. „Es ist sehr zu wünschen," heißt es S. 4., „daß irgend eine Modalität aufgefunden werde, durch die es Knaben, welche die Volksschule verlassen, um in eine Mittelschule überzutreten, möglich wird, die schwierige Wahl ihres künftigen Lebensberufes und damit die Entscheidung, ob sie in eine Gymnasial- oder Realschule eintreten sollen, noch um einige Jahre zu verschieben; es wäre hierzu erforderlich, daß künftige Gymnasial- wie künftige Realschüler nach beendeter Volksschule noch durch

einige Jahre in einer und derselben Schule mit genügendem Erfolge für ihre Bildung könnten beisammengehalten werden. Es wurde vorgeschlagen, das hier beabsichtigte Untergymnasium als diese gemeinsame Schule einzurichten; anderwärts sollen die ersten drei Classen des Gymnasiums diesem Zwecke dienen. Allein eine solche Schule muß die classischen Sprachen entweder aufnehmen oder ausschließen; im zweiten Falle erklären die Lehrer, welchen kraft ihrer Erfahrung hierüber das Urtheil zusteht, es fast mit Stimmeneinhelligkeit für unmöglich, in den späteren noch übrigen Schuljahren eine classische Bildung zu erzielen. Will und kann man daher diese Bildung nicht aufgeben, so muß man die classischen Sprachen, oder wenigstens die lateinische, in diese Schule einführen, und um der griechischen nicht zu viel Abbruch zu thun, die Zahl der Classen etwa auf drei beschränken. Ob dieß gegenwärtig anderwärts ausführbar sei, wird die Erfahrung lehren; kaum aber dürfte Jemand behaupten, es sei in irgend einem österreichischen Kronlande möglich, alle Knaben, welche eine über die Sphäre der Volksschule hinausreichende Bildung suchen, zu einem, wenn auch nur dreijährigen Studium der lateinischen Sprache zu verpflichten. Die gesellschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse stehen einer solchen Einrichtung entschieden entgegen. Wenn demnach eine gemeinsame Schule für beide Bildungsrichtungen nicht möglich ist, so dürfte doch Alles, was für den in Rede stehenden Zweck geschehen kann, und dieses ist nicht Unbedeutendes, in dem vorliegenden Entwurf enthalten sein. Das Untergymnasium wird ebensowohl für die oberen Classen der Realschule wie für das Obergymnasium vorbereiten; wer also überhaupt in der Lage ist, eine Wahl zwischen höheren gelehrten und technischen Studien treffen zu können, der kann sich die Freiheit dieser Wahl auch für die späteren Jahre seiner Studienzeit völlig ungekränkt bewahren, wenn er nach vollendeter Volksschule in das Untergymnasium

eintritt. Allein die Bürger- oder niederen Realschulen, welche neben den Untergymnasien für gewisse practische Lebensverhältnisse ohne Unterricht in den classischen Sprachen bestehen, und ebenfalls den Uebergang in die höheren technischen Schulen vermitteln müssen, können nicht das Gleiche in Bezug auf das Obergymnasium leisten; es blieb aber noch übrig, einen Uebergang zu diesem durch die Bestimmungen über die Aufnahme in die Gymnasien wenigstens nicht unmöglich zu machen für solche Realschüler, welche ausnahmsweise durch ungewöhnliche Anstrengungen oder besonders aufgewendete Zeit die versäumten classischen Studien nachgeholt haben möchten; und dieß ist geschehen." — Wir sind hier an dem gefährlichen Meerstrudel angelangt, welchen zu überwinden die eigentliche Hauptaufgabe der Gymnasialreform noch auf lange sein wird, nachdem so manche Versuche kühner Segler alle den traurigen Erfolg bewährt, daß derjenige in die Scylla fällt, welcher die Charybde gemieden. Die Frage nach dem richtigen Verhältnisse der beiden bisher getrennten Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule, dieser Zankapfel so vieler Versammlungen, Conferenzen, Debatten, ist zur Zeit noch ein ungelöstes Räthsel. Es kann natürlich meine Absicht nicht sein, der Sphinx, die so manches wohlgefaßte Schulplänchen grausam zerrissen, als ein zweiter Oedipus den entscheidenden Kampf zu bieten, — die Entscheidung wird für den Augenblick Niemand geben, das wird nur die Zeit, die Alles lösende und reifende Zeit vermögen, — es kann hier nur davon die Rede sein, sich eine klare Vorstellung von der Sachlage und dem gegenwärtigen Stadium des Kampfes zu machen, um darauf eine Ueberzeugung von dem relativen Werthe oder Unwerthe der Leistungen des Entwurfes zu gründen. Diese Sachlage ist nun folgende. Es haben sich unter den Schulmännern drei Fractionen gebildet, auf welche man in vieler Hinsicht passend die politischen Schlagwörter: Rechte, Linke und Centrum anwenden könnte.

Die erste Fraction — aus streng Conservativen gebildete Rechte — will festhalten an der bisher durch alle Stufen getrennten, dualistischen Entwicklung der idealen und realen Bildungsanstalten. Zu dieser Ansicht bekennt sich die Mehrzahl der Philologen strenger Observanz, ihr einsichtsvoller und würdiger Chorführer gegenwärtig Professor Mützell zu Berlin in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen. Auch einige Realisten vom reinsten Wasser verstärken diese Fraction.

Die zweite, schroff gegenüberstehende Partei — der Linken — hat das Gesammtgymnasium an die Spitze ihres Programms gestellt. Sie fordert völlige, organische Verschmelzung der humanistischen und realistischen Bildungselemente; Repräsentanten dieser Richtung: Deinhardt, Zahle, Rothert, Steffenhagen.

Zwischen beiden in rechter (?) Mitte das gemäßigte Centrum. Es will Vereinigung der getrennten Bildungswege auf der untern Stufe (Untergymnasium), Scheidung auf der obern (Ober- und Realgymnasium). Die preußische Landesschulconferenz hat dieser Ansicht Ausdruck und Bedeutung gegeben, eine größere Anzahl von Schulmännern bekennt dieselbe.

Wie motiviren sich diese drei Bekenntnisse? Welches hat das Meiste für sich? Welches kann des Sieges für die nächste Zukunft gewiß sein? Nur die erste dieser Fragen kann ich beantworten *).

---

*) Die zweite und dritte nicht, weil sich, wie auch Mützell bemerkt und Scheibert zugesteht, über diese Dinge am Ende gar nichts a priori bestimmen läßt, vielmehr die Entscheidung von der Erfahrung abzuwarten ist. Wenn ich ausführlicher, als es nöthig scheint, bei dieser Frage verharre, so geschieht es, weil selbe über kurz oder lang auch auf süddeutschem Schulboden wird verhandelt und ausgefochten werden.

Das Erheblichste, was für den Dualismus gesagt worden ist, läßt sich in Folgendem zusammenfassen. Nicht Abschwächung des einen oder des andern Princips, sondern freie, eigenthümliche Entwicklung kann das Gedeihen beider sichern. „Nur was sich abgesondert in seinem Princip vollkommen macht, wird ein consequentes Ganzes, d. h. es wird Etwas" *). — Es unterscheiden sich auch Lehrstoff, Methode **) und Ziel des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule. Diese erstrebt nationale Bildung, jenes überdieß Vorbereitung für das Studium der Wissenschaft; diese ruht auf modernem, jenes auf antikem Bildungsfundament; diese will unmittelbar Resultate, jenes erstrebt sie mittelbar ***). „Die Zöglinge der höheren Bürgerschule bedürfen nur des Verstehens, die des Gymnasiums des Denkens, jene interessirt nur die gewordene dermalen fertige Intelligenz, sie suchen directe Kenntniß; die Gymnasialschüler auch die werdende, im Fortschritt begriffene Cultur, und für sie eignet sich die genetische Behandlung" †). Wie die Stellung der Stände und die Aufgabe der Berufskreise im Leben eine verschiedene ist, so muß auch die Bildung für Stände und Berufskreise verschieden sein. — Vereinigung aller Bildungselemente in Einem Individuum ist heutzutage ein

*) Wort Hegels bei Mützell.

**) Die Realschulen sind z. B. über das Lateinische noch nicht einig S. Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen. Berlin, 1849. S. 120.

***) Dahlmann drückt sich so aus: „Der Unterricht in gelehrten Schulen ist seinem Wesen nach welthistorisch, er pflückt vom Baum der Erkenntniß, der durch die Pflege aller Zeiten, aller Völker gewachsen ist. Dagegen hat die Unterweisung in den Bürgerschulen eine statistisch-nationale Grundlage, sie hat zunächst das Vaterland, zunächst den Bedarf des Augenblicks im Auge." (Politik I. S. 297. 3. Aufl.)

†) Worte des Statsrathes W. Nitzsch S. 27. der Schrift: „Ueber Reform der Gymnasien als allgemeiner Bildungsanstalten." Kiel, 1849.

unerreichbares, der Menschennatur, die nur zu einseitiger Virtuosität hinstrebt, nicht einmal zusagendes Ideal, das auf Kosten der Gründlichkeit und Tüchtigkeit angestrebt, aber nicht erstrebt werden kann. Non multa, sed multum, die goldne Wissensregel des alten Seneca. — Auch die practische Ausführung eines sogenannten Gesammtgymnasiums würde bei jeder Directors- und Lehrerwahl auf neue Schwierigkeiten stoßen, weil der Einzelne mehr dieser oder jener Richtung zuneigen wird. Daher das Beste: Suum cuique, d. h. reine Gymnasien, reine höhere Bürgerschulen *).

Die Vertheidiger des Gesammtgymnasiums (warum nicht lieber: Einheitsgymnasiums?) sagen: Der Dualismus ist das divide et impera! an welchem seit Tibers Zeiten (Tac. Annal. 2, 26.) das deutsche Volk in seiner gesammten Entwicklung und in seinen meisten Lebensverhältnissen krankt. Indem die Schule diesen Dualismus pflegt, wird sie die Quelle jener unseligen Gegensätze von intellectuellen und materiellen Interessen, von Theorie und Praxis, von Beamtenthum und Bürgerthum, welche unser deutsches sociales Leben durchdringen **).

*) Diese Gründe sind zum Theil aus den Verhandlungen der hannover'schen Schulconferenz vom 2. bis 7. October 1848, theils aus den Arbeiten von Mützell, Nitzsch u. A. zusammengestellt.

**) „Was Gott nicht thut," sagt Rothert (Archiv f. d. Studium d. neueren Sprachen von Herrig VI. S. 260.), „das schafft am Ende sein Famulus Wagner, der dualisirte Deutsche, zu Nutz und Fromm der lieben Schuljugend, auf daß im höheren Schulwesen die intellectuellen und die materiellen Interessen, jedwede in ihrer absonderlichsten Eigenthümlichkeit, gepflegt werden können, auf daß der Studirtenadel recht spiritualistisch, der übrige höhere Bürgerstand recht materialistisch erzogen werden mag, auf daß der theoretische und der practische, der ideale und der reale Mensch früh und ewig sich scheiden.

„Ich möchte doch wissen," ruft Steffenhagen aus (P. R. XXIV. 92.), „welche Früchte sich diejenigen, welche für eine constitutionelle Verfassung schwärmen, aus der Berathung einer Kammer versprechen, deren Glieder zu einer Hälfte auf der Basis einer antiken, zu der andern Hälfte auf der Basis einer modernen Weltanschauung ihre Lebensbildung vollendet haben!" Es ist Zeit, einmal die Augen zu öffnen und die deutsche Spaltung im Leben zunächst aus der Schule hinauszubannen. „Das Gymnasium muß in der ächten höheren Bürgerschule aufgehen. Die ächte höhere Bürgerschule der Zukunft, die eben ist das reine Gymnasium" *).

„Humanitätsanstalten sollen in ihren rein menschlichen Bestrebungen von allen Sondergelüsten dieser oder jener Fachwissenschaft der Universitäten eben so unabhängig sich erhalten, als von allen besonderen Anforderungen der einzelnen Gewerbe und bürgerlichen Nahrungszweige" **). — Das Gemeinsame in diesem Gesammtgymnasium soll zunächst der Unterricht in der Muttersprache sein, dann in der Religion, Geschichte, Mathematik und in den Naturwissenschaften, in den alten und modernen Sprachen ***). Ein Gegensatz in Bezug auf Weg und Ziel der Gymnasien und Realschulen exi-

---

„Scheidet nicht Seele und Leib; denn das ist der Tod!"
Den Satz läßt man allenfalls in der Aesthetik gelten, aber beileibe nicht im Gymnasium. Unsere Gymnasien, würde Socrates sagen, bildeten in allen Dingen den ganzen Menschen. Aber ihr Deutschen scheint euren Dualismus nie loswerden zu wollen, da ihr ihn ohne alle Noth schon der Schuljugend künstlich einimpft. Dafür habt ihr auch so viele halbe Menschen und Zehntelsdeutsche."

*) Rothert a. a. O. S. 268.

**) Steffenhagen a. a. O. S. 68.

***) Hier sind jedoch die Meinungen verschieden. Zahle gibt einen Lehrplan für eine solche Anstalt mit 38 Wochenstunden für jede Classe, s. neue Jahrb. Suppl.-Bd. Bd. 15. S. 361.

stirt eigentlich nicht. Die wahre Bildung ist nur Eine, die nationale. — Dieses Gesammtgymnasium liegt von der durch die preußische Conferenz geschaffenen Vermittlungsanstalt nicht so fern, daß man den Sprung zu fürchten hätte. „Wenn in das Realgymnasium das Griechische und in beschränkter Weise das Lateinische und in das Obergymnasium das Englische aufgenommen werden, so fallen beide Anstalten in eine zusammen und sie müssen, das ist meine innigste Ueberzeugung, je eher je lieber in eine einzige zusammenfallen, wenn unser höheres Schulwesen nicht immerfort kränkeln soll" *). —

Noch bleibt die Theorie der Vermittlung übrig. Eine Sonderung beider Anstalten, des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule erscheint nur in den obern Stufen nothwendig, während in den untern Stufen eine völlige Gleichheit erforderlich wird. Daher ist für beiderlei Anstalten eine und dieselbe Vorbereitungsschule als gemeinschaftlicher Stamm anzusehen, aus welchem sich einerseits das Gymnasium und andrerseits die höhere Bürgerschule als zwei gesonderte Zweige entwickeln **). —

Die bisherige Sonderung der Anstalten nöthigte zu einer allzu frühen Entscheidung für den Beruf, dieses Uebel wurde durch den erschwerten Uebergang von der einen Art von Schulen zur andern noch vergrößert. — Uebrigens gelten die Motive für das Gesammtgymnasium auch für die Vermittlungstheorie, nur daß hier die Einigung beider Bildungs-

---

*) Deinhardt in der Zeitschrift f. G. III. 8 u. 9. S. 727. Auch Scheibert (P. R. XXIV. S. 108.) hält die Construction der Berliner Conferenz für ein Uebergangswerk, es sei nun möglicher, die Schule zu finden, „welche den heute noch geschiedenen Richtungen vielleicht einen und denselben wissenschaftlichen Weg anwiese."

**) Lehmann in d. Ztschrft. f. G. III. 2. S. 104.

wege nach Rücksichten auf Lehrstoff und Methode und auf die bestehenden Verhältnisse für die obern Stufen nicht angemessen erscheint *). Diese practischen, äußeren Verhältnisse sind es vorzüglich, welche eine Vermittlung der Gymnasien und Realschulen durch theilweise Verschmelzung als Zeitbedürfniß erscheinen lassen. — Die gegen diese Vermittlung vorgebrachten Bedenken **) sind gegenüber dem Zwecke eines ein-

*) Ein Theil der ersten Commission der Conferenz zu Berlin befand sich auf dem Standpunkte des Gesammtgymnasiums. Er betrachtete „die Verschmelzung als nicht bloß durch die practischen Verhältnisse befürwortet, sondern auch als dringend gefordert durch die Erkenntniß, daß beide Anstalten, Gymnasium und Realschule, in ihrer Sonderung nur Einseitigkeiten sind, welche die für den Menschen in Anspruch zu nehmende Allgemeinbildung gar nicht zu gewähren im Stande sind, als dringend gefordert; ferner durch die Ueberzeugung, daß im Interesse der Menschenliebe wie der staatlichen Eintracht alle gebildeten Menschen, so lange als möglich, derselben allgemeinen Grundlage der Bildung theilhaftig werden müssen, um sie nicht schon von früher Jugend an durch verschiedene Grundvorstellungen und Auffassungsweisen zu zerklüften und zu Gegensätzen zu zerreißen. Dieser Theil der Commission wünscht daher auch noch über die Schranken der ministeriellen Vorlage hinauszugehen, und die völlige oder theilweise Einheit des Lehrplans so weit zu erstrecken, als es nur die bestehenden Verhältnisse gestatten." S. Verhandlungen S. 120.

**) Die erheblichsten sind von Mützell in der Z. f. G. III. 10, 11, 12. S. 888—932. dargelegt. Was Dr. F. A. Gotthold in seinem Protest gegen die Vorschläge der Landesschulconferenz, Königsberg 1849, vorbringt, überzeugt weniger. Auch Deinhardt hat sich in würdiger Weise gegen die Vermittlung ausgesprochen. Entschiedener Steffenhagen a. a. O. Es wird wohl noch eine ganze Literatur von Conferenzkritiken im Anzug sein. Uebrigens stimmen die Männer des Gesammtgymnasiums mit den Anhängern des Dualismus darin überein, daß sie beide in dem Untergymnasium der Conferenz eine kränkelnde, unnatürliche, halbe, zwitterhafte Bildung sehen.

heitlichen Schulwesens nicht für so wichtig anzusehen, daß man diesen Zweck darum müsse ganz aus den Augen verlieren *).

Dieß die Principien, nach welchen man neuerdings die Construction des Verhältnisses humanistischer und realistischer Bildungsanstalten vorzunehmen versucht oder angerathen hat. Es fragt sich: welches dieser drei Principien hat der österreichische Entwurf zu dem seinigen gemacht? Keines von allen in seiner Reinheit und Ganzheit, zwar auch ein Vermittlungsprincip, aber nicht dasjenige der preußischen Landesschulconferenz, vielmehr eine Versetzung des Dualismus mit Elementen der preußischen Vermittlungstheorie. Dieß wird sich bei einer Vergleichung des preußischen Untergymnasiums mit demjenigen des Entwurfes zeigen. Das preußische Untergymnasium ist ausschließliche Vorbildungsanstalt für Ober- und Realgymnasium, das österreichische läßt neben sich die Unter-Realschule zu, — also Princip des Dualismus. Indem aber das österreichische Untergymnasium auch für die Ober-Realschule vorbereitet, und von der Unter-Realschule ein Uebergang an das Obergymnasium (für solche Schüler, die durch ungewöhnliche Anstrengung die versäumten classischen Studien nachholen) nicht unmöglich ist, entsteht eine Wechselbeziehung zwischen beiden Anstalten, welche sich zu jener preußischen etwa so verhält, wie ein X zum Y **). Die Motive, welchen dieser etwas combinirte Organismus seinen Ursprung verdankt, waren nach der oben mitgetheilten Erklärung der „Vorbemerkungen": 1) der Wunsch, die Entscheidung über den künftigen Lebensberuf noch um einige Jahre zu verschieben, 2) die Unmöglichkeit, alle Knaben, welche eine über die Volksschule hinausreichende

*) Scheibert, P. R. XXIV. S. 107.

**) Der Mathematiker Jacobs nennt diese österreichische Construction eine „Kreuzung der Racen", a. a. O. S. 107.

Bildung suchen, zu einem wenn auch nur dreijährigen Studium der lateinischen Sprache zu verpflichten.

Diese beiden Motive haben zusammengewirkt, oder vielmehr einander entgegengewirkt. Man wollte dem ersten genügen — das Untergymnasium, — und dem zweiten — die Unter-Realschule ohne Latein und Griechisch. Das Untergymnasium dient einem Hauptzwecke: der Vorbereitung für's Obergymnasium, — und zweien Nebenzwecken: den Uebergang an die Ober-Realschule für diejenigen offen zu halten, welche die Wahl ihres Berufes so lange hinausschieben wollen, dann: eine relativ abgeschlossene Bildung für jene zu gewähren, die vom Untergymnasium in's Leben überzugeh'n gedenken. Bei der Unter-Realschule wird der Hauptzweck: Vorbereitung auf die Ober-Realschule zum Alleinzwecke, während der Nebenzweck: einen Uebergang an's Obergymnasium offen zu halten, nach dem Wortlaut des Entwurfs zum Ausnahmszwecke zusammenschrumpft. Das preußische Untergymnasium gibt zu solcher Unterscheidung von Haupt- und Nebenzwecken keinen Anlaß, es hat nur Einen Zweck: alle Schüler durch dieselben Lehrmittel und Wege bis dahin zu führen, wo (nach Ansicht seiner Urheber) eine Scheidung der berufsmäßigen Bildung nothwendig wird. Dieß das äußere Verhältniß der beiderseitigen, österreichischen und preußischen Vorbildungsanstalten. Es kann nicht die Frage sein: welche von beiden Constructionen den Vorzug verdiene, es kann jede so gut oder so schlecht sein als die andere, das hängt von gegebenen eigenthümlichen Verhältnissen eines Landesschulwesens ab, von äußeren, sehr verschiedenartigen Bedingungen; doch wollen wir es versuchen, einige Momente des Urtheils aus dem Standpunkte und der Theorie des Entwurfs selbst herzuleiten. Dabei muß ich bemerken, daß manche Bedenken, die gegen das preußische Untergymnasium erhoben wurden, auch gegen das österreichische Geltung haben.

Das österreichische Untergymnasium beeinträchtigt die Zwecke des Obergymnasiums. Wenn das scheinbar nicht in demjenigen Grade der Fall ist, wie bei dem preußischen Untergymnasium,— weil das österreichische die Vorbereitung für die Ober-Realschule gleichsam nur als Nebenzweck (nämlich nur für den kleinsten Theil der Schüler) verfolgt, so ist es anderseits wieder mehr als bei dem preußischen der Fall, weil die vorgeschriebene populär-practische Richtung dem Geiste und Zwecke des Obergymnasiums widerstreitet. Dieser populär-practischen Richtung wird nicht nur die wissenschaftliche Methode, sondern auch ein guter Theil von Lehrzeit geopfert und der Vorbildung für's Obergymnasium entzogen. Das zeigt sich recht augenfällig z. B. an der Physik. Es läßt sich gar nicht absehen, wie der physikalische Unterricht, welcher in demselben Schulplan dem Obergymnasium zugetheilt ist, auch an dem Untergymnasium eine Stellung finden konnte, wenn nicht denjenigen Leuten zu lieb, die vom Untergymnasium unmittelbar in's Leben übergehen. Wenn diese Doppelstellung der Disciplinen S. 3. der „Vorbemerkungen" durch die Hinweisung auf ächt pädagogischen Stufengang gerechtfertigt wird *), so hat diese Rechtfertigung auf den physikalischen Unterricht mindestens keine Anwendung. Die Physik kann einmal in der III. und IV. Classe des Untergymnasiums noch nicht wissenschaftlich behandelt werden, was wird nun die Folge dessen sein? Was Prof. Dr. Mensing **) ohne Grund von dem natur-

*) „Wenn nun das Untergymnasium die Lehrgegenstände, auch die Sprachen nicht ausgenommen, in minder umfassender, mehr populärer Weise, und, was schon für die Belebung des Unterrichts wünschenswerth ist, mit practischen Anwendungen, soweit diese möglich sind, behandeln, das Obergymnasium aber dieselben erweitern und strenger begründen soll, so ist hiermit nur durch eine äußerliche Einrichtung vorgezeichnet, was durch eine ächte Pädagogik immer gefordert war."

**) S. Mager's Revue, XIII. S. 185—205.

wissenschaftlichen Unterricht an Gymnasien überhaupt befürchtete, das kann mit Grund von der Physik am Untergymnasium befürchtet werden. Sie wird ihr wissenschaftliches Kleid ablegen, um die Harlekinsjacke des Lustigmachers anzuziehen; die noch unreife Jugend wird an den artigen Spielwerken: chinesischen Purzelmännchen, cartesianischen Teufelchen, Zauberbrunnen, Pulshammer, Wetterprophet, ihr Wohlgefallen, ihre Unterhaltung, ihre Befriedigung finden; sie wird auf das Aeußerliche und Oberflächliche der Erscheinungen ihre Aufmerksamkeit richten, von Förderung wissenschaftlicher Einsicht, von Anregung zum Denken, von Erkenntniß der Naturgesetze wird nicht die Rede sein. Und wenn dann durch diesen ersten populären Vortrag der Physik am Untergymnasium die Neugierde befriedigt, die Schaulust gesättigt worden, sollte dann wirklich nicht zu fürchten sein, es müsse das Interesse der Schüler für den am Obergymnasium zu empfangenden Unterricht abgestumpft sein? *) Wer möchte zweifeln daran? Bedenkt man nun, daß die dem Untergymnasium zugetheilten Realien den alten Sprachen gegenüber (wir haben das so schlecht bedachte Latein vor Augen) einen sehr großen Theil der Lehrzeit in Anspruch nehmen, so ist die Befürchtung wohl gegründet, es werde das Untergymnasium seine vorgezeichnete Doppelrücksicht auf Ober-Realschule und Leben zum Nachtheile des Obergymnasiums überwiegend verfolgen und die materialistische Richtung begünstigen. Und wo das nicht der Fall sein wird, wo die Mehrzahl der Lehrer der Rücksicht auf's Obergymnasium energischen Vorschub leistet, so daß die materialistische Seite vom classischen Geiste überstrahlt wird, da wird dann, wie Scheibert bemerkt, die Bestimmung des Entwurfs eben

*) „Es ist auch nicht zu fürchten,“ sagt der Entwurf S. 4., „eine solche Einrichtung müsse das Interesse der Schüler für den im Obergymnasium zu empfangenden Unterricht vorzeitig abstumpfen.“

nur als Aushängeschild an der Hausthüre der Schulprogramme hängen, in der That bleibt sie eine Illusion. In dieser Alternative aber liegt von selbst eine zweite Beeinträchtigung des Obergymnasiums. Die einzelnen Untergymnasien können sich je nach Zusammensetzung der Lehrercollegien mehr zu dieser oder jener Auffassung der Aufgabe ihrer Anstalt hinneigen, und so werden sich Nüancen der Bildung ergeben, so daß von mehreren Untergymnasien eine sehr ungleichartig vorgebildete Jugend an den Obergymnasien zusammenströmt. Zum Glücke sind diese beiden Beeinträchtigungen des Gymnasialzweckes nicht durch die dritte so nahe liegende vermehrt worden: daß nämlich der Unter-Realschule die Aufgabe, für das Obergymnasium zu bilden, in gleicher Weise, wie dem Untergymnasium verliehen und so die „Kreuzung der Racen" oder die babylonische Verwirrung vollständig geworden wäre. Man hat der Unter-Realschule die Reinheit des Princips gelassen, dagegen die Ober-Realschule ebenfalls durch das Untergymnasium beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Ober-Realschule in Folge der Bestimmung, daß sie auch Schüler vom Untergymnasium empfängt, wird sich wahrscheinlich öfter als die Beeinträchtigung des Obergymnasiums ergeben, weil die Lehrer des Untergymnasiums schon durch die Majorität der Schüler auf das Obergymnasium hingewiesen sind. Die Nothwendigkeit dieser Beeinträchtigung gründet sich hauptsächlich auf die alten Sprachen, deren Erlernung für jene Untergymnasiasten, welche dereinst an die Ober-Realschule übergehen, zu keinem andern Zwecke, als in futuram oblivionem, stattzufinden scheint. Diese Schüler müssen den Vortheil der hinausgeschobenen Berufswahl wahrlich theuer genug erkaufen, indem sie, anstatt in modernen Sprachen, Mathematik u. s. w. fester zu werden, sich mit dem Ballast von Latein und Griechisch beschweren, welcher an der Ober-Realschule über Bord geworfen wird. Nichts zu sagen von dem

Latein, dem man vernünftiger als in Preußen, doch so viel Zeit gegönnt hat, um es zur Lectüre des **Cornelius** und **Caesar** zu bringen *), was soll denn das Griechische mit bloßer Formenlehre und Elementen der Syntax in den beiden oberen Classen des Untergymnasiums für jene Schüler, welche entweder an die Ober-Realschule oder zu einem Gewerbe übergehen? **) Für diese beiden Arten von Untergymnasiasten ist offenbar das Griechische nicht da, also sind die Untergymna-

*) Das preußische Untergymnasium plagt seine künftigen Realschüler drei Jahre lang mit lateinischer Formenlehre und ein wenig Syntax, ohne sie die Früchte dieser sauren Arbeit, die Schriftstellerlectüre, nur im mindesten kosten zu lassen. Es muß doch ein bedeutender Titel auf Bildung sein, wenn ein Mensch lateinisch decliniren und conjugiren kann! „Welch' ein angenehmer Zeitvertreib und welche wohlthuende Erinnerung, wenn dein Sohn als künftiger Schneider, Schuhmacher, Drechsler noch sprechen kann: tornator, tornatoris, tornatori, oder gar dic, duc, fac, fer! Man hält ihn unbedingt für einen gebildeten Mann!" S. Steffenhagen, a. a. O. S. 86.

**) Es heißt allerdings S. 20. des Entwurfs (§. 19. der „allgemeinen Bestimmungen"), daß diejenigen Schüler, welche nicht an's Obergymnasium wollen, vom Griechischen dispensirt werden können; allein diese Bestimmung ist, abgesehen von allen Ungehörigkeiten, welche aus solchen Dispensen für eine Lehranstalt nothwendig entspringen müssen, doch eine offenbare Illusion. Welche künftigen Realschüler oder zum Gewerb abgehende studiren denn am Untergymnasium? Nach Erklärung des Entwurfs nur diejenigen, welche ihre Berufswahl noch um etliche Jahre hinausschieben und also erst nach zurückgelegtem Untergymnasialcurs eine Entscheidung treffen wollen. Wie sollen nun diese Dispens vom Griechischen verlangen? Das setzte voraus, daß sie ihre Berufswahl schon abgethan und sich für Nicht-Uebertritt an's Obergymnasium entschieden hätten. Diejenigen Schüler, welche das Untergymnasium besuchen, um sich ihre Berufswahl offen zu erhalten, fordern keine Dispense; diejenigen aber, welche Dispense fordern, haben über den künftigen Beruf schon entschieden, gehören somit nach Voraussetzung des Entwurfs nicht an's Untergymnasium.

siasten für's Griechische da, wofür sich wahrscheinlich die Aeltern bedanken werden, welche ihre Söhne den Weg durch's Untergymnasium wohl nicht in der Meinung machen lassen, daß dieser Weg ein trügerischer Umweg sei. Uebrigens könnten sich diese mit lateinischer und griechischer Grammatik zwecklos beschwerten Untergymnasiasten durch den Gedanken trösten, daß ihre dem Obergymnasium zueilenden Mitschüler ebenfalls auf einem Umwege, nämlich auf dem Umwege durch die populär-practische Richtung, dorthin gelangen müssen. Gebt uns die Grammatik zu, heißt es hier, wir geben euch die populär-practische Richtung zu; sündiget mit uns, wir sündigen mit euch. Bei diesem System aber laufen am Ende beide Theile Gefahr, sich gegenseitig zu Grunde zu richten.

Wenn nun die Frage an uns gerichtet würde, welche Stellung denn wir dem Griechischen einzuräumen gedächten, so wäre die Antwort: an dem Untergymnasium des Entwurfs gar keine Stellung, weil wir die künftigen Realschüler und Gewerbtreibenden nicht zur Erlernung eines Gegenstandes anhalten können, bei welchem kein vernünftiger Zweck für diese Schüler abzusehen ist. Wir finden keinen Ausweg, als eine Aenderung der Aufgabe des Untergymnasiums. Vielleicht ist es zur Gewinnung klarer Einsicht in eine Frage, welche nicht allein dem neuen österreichischen Schulplan, sondern auch vielen anderen Schulplänen zu schaffen macht, förderlich, die gedenkbaren Fälle vor Augen zu stellen, wie das Griechische bei einem System der Vermittlung in die Lehrordnung der Schulen eingereiht werden könnte und in verschiedenen neueren Reformentwürfen eingereiht worden ist:

1) Man kann das Griechische am Untergymnasium beibehalten und die künftigen Real- oder zum Gewerb übergehenden Schüler dispensiren;
2) man kann das Griechische vom Untergymnasium ausscheiden und lediglich dem Obergymnasium überweisen;

3) Man kann das Griechische auch für die künftigen Realschüler am Untergymnasium und an der Realschule lehren lassen.

Der erste Fall muß, wie schon vorhin gesagt, aus naheliegenden pädagogischen Gründen verworfen werden. Der zweite Fall würde bei der gegenwärtigen, auf 4 Jahre beschränkten Lehrzeit des Obergymnasiums, das gute Recht des Griechischen, oder richtiger das gute Recht der Schüler auf das Griechische verkürzen und den Gewinn für humanistische Bildung aus dieser Sprache durch Lectüre bedeutend in Frage stellen. Der dritte Fall endlich würde zum Einheitsgymnasium führen, indem mit Aufnahme des Lateins und des Griechischen an die Realschule das Hauptmotiv des Dualismus gefallen wäre, und alle übrigen, unbedeutenden Differenzen nach und nach von selbst beseitigt würden. Wer sich aber nicht zum Dualismus der Lehranstalten bekennen, sondern am Vermittlungsprincip festhalten will, wer dabei nicht zum verrufenen und verderblichen Dispensiren greifen und auch nicht einen guten Theil der Schüler mit unnützem Ballast beschweren will, dem bleibt nur die Wahl zwischen dem dritten und zweiten Falle übrig. Für den dritten Fall haben sich neuerdings entschiedene Stimmen erhoben (s. oben S. 55.); ich glaube jedoch, abgesehen von der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des Princips, daß die Zeit für das Einheitsgymnasium noch nicht gekommen ist, weil das Bedürfniß desselben (in specie: des Griechischen für Realschulen) meines Erachtens noch nicht vom Schulpublikum, sondern nur erst von einigen Schulmännern gefühlt und vorgegeben wird. Ich würde mich, falls das vom österreichischen Entwurfe angenommene Vermittlungsprincip beibehalten werden sollte, für den zweiten Fall, jedoch mit erforderlichen, bedeutenden Modificationen erklären. Dieser modificirte zweite Fall würde sich so gestalten. Das Untergymnasium bleibt gemeinsame Vorstufe für Obergymna-

sium und Ober-Realschule, mit Latein, aber ohne Griechisch, bei unverkürzter Lehrzeit von vier Jahrescursen. Das Obergymnasium hingegen wird von 4 auf 5 Jahre gebracht und dem Griechischen eine vermehrte Stundenzahl eingeräumt. Auf diese Art könnte der Ausfall von 2 Jahrescursen am Untergymnasium sehr leicht gedeckt, ja im Gegentheil das Griechische besser bedacht werden, als dieses nach dem Lehrplane des Entwurfes der Fall ist. Dieser Vorschlag ist insofern nicht neu, als auch Arneth die Lehrzeit der Gelehrtenschule auf 9 Jahrescurse festsetzt und Prof. Mützell in seiner Kritik des Entwurfs zu wiederholten Malen auf die Nothwendigkeit hinweist, den 8 Jahrescursen des Gymnasiums den neunten hinzuzufügen*). Der einzige, scheinbar erhebliche Einwand dürfte von dem späten Anfange des Griechischen hergenommen werden. „Es sei unpädagogisch," meint Steffenhagen, „eine Sprache, deren Formenlehre so viele Schwierigkeiten bietet, erst im fünfzehnten, nicht schon in einem früheren Lebensjahre anfangen zu lassen, so daß also der sechzehnjährige Schüler im Griechischen noch Tag aus und Tag ein decliniren und conjugiren muß, als was für eine niedrigere Bildungsstufe eine gar passende Gymnastik des Geistes genannt werden mag." Ich fasse diese Frage gerade vom umgekehrten Standpunkte auf. Bietet die griechische Formenlehre so viele Schwierigkeiten, dann gehört sie ebendeßwegen nicht für zehn-, eilf-, oder zwölfjährige Knaben, um so weniger, als diese noch mit Elementen des Lateinischen zu kämpfen haben. Viel besser und aufmerksamer kann das Griechische betrieben werden, sobald es die Schüler im Latein einmal bis zur Lectüre gebracht haben werden. Uebrigens würden gar nicht wie Hr. Steffenhagen fürchtet, die sechzehnjährigen Schüler im Griechischen conjugiren und decliniren,

*) S. oben S. 41 u. 42.

indem wir die Schüler (wie der Entwurf) mit beginnendem 10ten Lebensjahre an's Untergymnasium aufnehmen und demgemäß mit beginnendem 14ten Lebensjahre an das Obergymnasium gelangen ließen.

Zum Schlusse dieser Bemerkungen über das Untergymnasium des Entwurfs spreche ich als Resumé meiner Ueberzeugung den Wunsch aus, man wolle entweder entschiedenen Dualismus festhalten, oder das Princip der Vermittlung dergestalt durchführen, daß a) nicht der Zweck wissenschaftlicher Bildung durch die populär-practische Nützlichkeitstendenz schon im Keime vergiftet und vereitelt werde; b) nicht das humanistische Element des Untergymnasiums zu Gunsten der Realschule geschwächt, sondern umgekehrt die Realschule durch Aufnahme eines humanistischen Ferments dem Gymnasium angenähert werde *).

§. 6. Ich verweise auf die Besprechung des §. 4. S. 42. und bemerke hier nur, daß ich den Ausdruck „äußerlich" unpassend finde und lieber durch „administrativ" ersetzen möchte. Die §§. 7—16. enthalten Bestimmungen über Errichtung der verschiedenen Arten von Lehranstalten unter Rücksichtnahme auf gegebene locale Verhältnisse, sodann über die Unterschei-

*) Diejenigen Schüler, welche weder an's Obergymnasium, noch an die Ober-Realschule gehen, sondern nur einen gewissen Grad von Bildung für's Leben gewinnen wollen, diese sollte man an Fortbildungsschulen, aber nicht an's Untergymnasium verweisen. Was die Stellung des Lateins am Untergymnasium betrifft, so sollte dieß auch in die Realschule aufgenommen werden. Das haben bedeutende Realschulmänner, wie Scheibert, Kletke, Kalisch, Steffenhagen u. A., vorgeschlagen und wäre somit von diesen geschmähten sogenannten Realisten selbst ihren humanistischen Gegnern die Hand zum Frieden und zur Versöhnung geboten.

dung öffentlicher und privater, Staats- und Nichtstaatsgymnasien, und über die Stellung und Berechtigung der verschiedenartigen Lehranstalten. Alle diese Einzelnheiten sind für die Reform der Schulen in Oesterreich von untergeordneter Bedeutung und können im Detail auch nur von Solchen gewürdigt werden, welche der österreichischen Landesschulverhältnisse durch eigne Anschauung auf's Genaueste kundig sind, daher wir von den allgemeinen Bestimmungen zu dem „Lehrplan" selbst übergehen.

3. Der Lehrplan.

Der Lehrplan umfaßt die §§. 17—58. und die Erläuterungen oder Ergänzungen einzelner Theile in den Nummern I—VIII. des Anhanges.

§. 17. setzt die Unterrichtssprachen fest. „Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an Gymnasien sein." Die Wahl derselben soll sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, so daß bei gemischten Anstalten auch zwei Unterrichtssprachen (nämlich für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände) zuläßig sind. — Wichtiger ist

§. 18. Unterrichtsgegenstände.

Diese sind:

1) Religion,

2) Sprachen, und zwar:

a) Latein,

b) Griechisch,

c) Muttersprache,

d) die Landessprachen, welche im Kronlande des Gymnasiums neben der Muttersprache gangbar sind,

e) die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon begriffen ist,

f) andere lebende Sprachen (Reichssprachen, Französisch, Englisch u. s. w.).

3) Geographie und Geschichte,
4) Mathematik,
5) Naturgeschichte,
6) Physik,
7) Philosophische Propädeutik,
8) Kalligraphie,
9) Zeichnen,
10) Gesang,
11) Gymnastik.

Von diesen Lehrgegenständen sind nach §. 19. die unter Nr. 1. 2. a—c, dann 3—7. aufgezählten für alle ordentlichen Schüler obligat; nur Schüler, welche nicht an's Obergymnasium wollen, können für die III. und IV. Classe des Untergymnasiums durch den Landes-Schulrath vom Griechischen dispensirt werden. — Auf die Weglassung des Hebräischen, welches im Plan von 1848 für künftige Theologen bei der obersten Classe aufgeführt war, hat bereits Mützell aufmerksam gemacht. Auch Arneth hat es in seinen Plan nicht aufgenommen, dagegen läßt es Manschgo schon in der 5. Klasse für die künftigen Theologen beginnen und in der 6ten fortsetzen. Bekanntlich hat es auch die preußische Conferenz von dem Gymnasium ausgeschlossen. Die Frage ist: Soll das Hebräische für die künftigen Theologen (und wohl auch Philologen) obligat oder facultativ werden? Ich werde diese Frage hier nicht erörtern, nachdem dieses schon von ganzen Versammlungen und einzelnen Schulmännern geschehen ist. Competente Stimmen haben sich dahin ausgesprochen, daß das Hebräische für die künftigen Theologen als obligat zu bestehen habe; für Oesterreich aber, wie für alle katholischen

Staaten dürfte diese Frage nicht ohne Beirath des Episcopates entschieden werden *).

Ueber die Maßregel der österreichischen Ober-Schulbehörde, das Deutsche an allen Gymnasien der Monarchie lehren zu lassen, haben wir uns oben S. 25. geäußert. Wenn Mützell glaubt, es „konnte von dem Standpunkt der österreichischen Regierung nicht anders entschieden werden", so wollen wir uns eben darüber freuen, daß diese Regierung jenen richtigen Standpunkt eingenommen hat.

Ich gehe über einige weitere unbedeutende Dinge, worüber Mützell das Erheblichste vorgebracht hat, zur „Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände", welcher der Entwurf den größten Theil seiner Aufmerksamkeit geliehen hat. Mit dem Religionsunterricht (§. 22.) wären wir sogleich fertig, weil „die Vorschriften, nach welchen er dem Bedürfnisse des Gymnasiums und der verschiedenen Glaubensbekenntnisse gemäß einzurichten ist, erst später bekannt gemacht werden"; allein gerade dieser Umstand veranlaßt mich, den gegenwärtig wieder stark vertheidigten und vielseitig beliebten Ansichten gegenüber, meine Ueberzeugung kurz darzulegen. Diese Ansichten suchen entweder in dem allgemeinen Religions-

*) Am günstigsten ist das Hebräische in dem würtembergischen „Entwurf" gestellt, wo demselben ein vierjähriger Curs (vom 14—18. Jahre) eröffnet ist. Der neueste Entwurf einer nassau'schen Gymnasialreform (Z. f. G. III. 10. S. 841.) hat es ebenfalls beibehalten. Die Burkhard'sche Schrift: „Grundzüge einer Gymnasialreform in Bayern," München, 1849. S. 39, hat dasselbe in die drei obersten Classen mit zwei wöchentlichen Stunden für die Theologen obligat gesetzt. Die Herren Dr. Metzger (in Z. f. d. G. II. 12. S. 885.) und Mühlberg (ebend. III. 8 u. 9. S. 666.) haben neuerdings die Gründe gegen die Beibehaltung des Hebräischen am Gymnasium zu entkräften gesucht.

unterrichte Heil, der mit Umgehung aller Unterscheidungslehren, sich nur an gemeinsame Dogmen, oder weil man sich auch darüber nicht einigen würde, hauptsächlich an die Moral zu halten hätte; oder sie verlangen aus ganz verschiedenartigen Motiven Ausschließung des Religionsunterrichtes von der Schule; oder sie wollen auch hinsichtlich dieses Unterrichts jede Leitung und Aufsicht einzig und allein den eigentlichen Schulbehörden anvertrauen *).

*) Alle diese Ansichten haben neuerdings ihre Verfechter gefunden. Nur einige Proben davon. Seyffert sagt (Verhandlungen der preuß. Conferenz S. 140.): Der Religionsunterricht darf wenigstens nicht dogmatisch sein. Stellt sich der Lehrer auf den Standpunkt des Glaubens, so reagirt in dem Zeitalter der Reflexion der Witz des Schülers dagegen (ein merkwürdiges Geständniß); der Rationalist läuft Gefahr, zur Frivolität zu erziehen; die speculative Methode geht weit über den Horizont des Schülers hinaus. Die Entwickelung des religiösen Bewußtseins scheine ihm nicht sowohl durch directe Unterweisung und Belehrung, als vielmehr durch die fortschreitende allgemeine Entwickelung, wie sie die übrigen Wissenschaften und die Erfahrungen des Lebens geben, bewirkt zu werden (!!). — In ganz anderem Sinne trug Wechsler in derselben Conferenz (Verh. S. 139.) auf Ausschließung des Religionsunterrichts vom Gymnasium an. Wenn die Religion als Bildungsmittel der Gesinnung für unentbehrlich gelte, so sei es absurd, dazu Unterrichtsstunden anzusetzen; man denke sich nur, daß dasselbe zur Bildung der patriotischen Gesinnung geschehe. Der Religionsunterricht sei daher als eine Versündigung an der religiösen Gesinnung (!) aus Anstalten zu beseitigen, welche demselben nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen. Er sei neben dem Katechumenenunterrichte eine Beleidigung der Kirche (!). Ein anderer Schulmann, Director Lehmann zu Marienwerder, meint: „Auch Hinsichts des Religions-Unterrichts ist in sämmtlichen Schulen jede Leitung und Aufsicht einzig und allein den eigentlichen Schulbehörden anzuvertrauen" (Z. f. G. III. 2. H. S. 106.). — Für allgemeinen Religionsunterricht hat sich vorzüglich Diesterweg ausgesprochen; diesem entgegnete

Meine Ansicht ist diese: Die Frage über den Religionsunterricht gehört gar nicht vor das Forum der Professoren und Conferenzen, sondern vor das Forum der Kirche. Jene Schulmänner, welche das Ethos vom Dogma trennen, allgemeinen oder confessionellen Religionsunterricht statuiren, sich auf gläubigen oder rationalistischen Standpunkt stellen, alle diese Schulmänner, sie mögen so oder so beschließen, werden umsonst beschließen, weil sie durch ihre Beschlüsse dem Rechte der Kirche*) vorgreifen, die religiöse Unterweisung der Ihrigen selbst zu ordnen. Dieses Recht wird der Kirche von Niemanden abgesprochen werden, der noch das Suum cuique anerkennt; dieses Recht wird sie auch behaupten und muß es behaupten, wenn sie noch ein lebenskräftiger, selbstbewußter Organismus, nicht eine Polizei-Institution in der Hand des Staates ist. Die Kirche aber, wenigstens die katholische, verlangt confessionellen Religionsunterricht, sie verlangt die oberste Leitung und Aufsicht über diesen Unterricht, sie verlangt Bestimmung der Lehrer und Lehrmittel dieses Unterrichts nach den Anforderungen ihres Dogma's und ihrer Disciplin. Der moderne Staat, der noch im Uebergang vom Polizei- zum Rechtsstaat begriffene Staat, scheint mit sich selbst über die Würdigung jener Rechtsansprüche der Kirche noch

Rector Otto in der Päd. Revue (Nov. 1849), wo es unter Anderm heißt: „Die Bekämpfung des confessionellen Religionsunterrichtes ist nichts Anderes, als die sich offen bethätigende Feindschaft gegen das Christenthum überhaupt. Bei ihm denken seine Gegner meist nur an die kirchlichen Dogmen schlechthin und an die unterscheidenden insbesondere. Und ein Dogma ist für sie ein Glaubenssatz, den die gegenwärtige Stufe der allgemeinen Bildung für immer überwunden hat." Wir empfehlen Otto's Abhandlung Protestanten und Katholiken, die noch einen allgemeinen Religionsunterricht (auf Grundlage der Bibel oder Moral) für thunlich oder dem allgemeinen Besten dienlich halten. —

*) Vom protestantischen Standpunkt: der Gemeinde.

nicht in's Reine gekommen zu sein. So haben wir erst neuerdings wieder von Differenzen gehört, die sich aus staatlicher und kirchlich verschiedener Auffassung jener Rechtsansprüche bezüglich der Religionslehrer in Preußen ergeben hatten. Wenn die österreichische Schulbehörde diese Verhältnisse neu zu ordnen beabsichtigt, wird sie vor allem dem evidenten Rechte der Confessionen Rechnung tragen und nichts ohne Beirath und Zustimmung der Kirchenvorstände ordnen wollen, was von Rechtswegen diesen zu ordnen zusteht. Sie wird z. B. um nur Eines anzuführen, die Bestimmung 4. des §. 54.: „Die Approbation der Lehrbücher geht vom Unterrichtsministerium aus," durch eine Exception bezüglich der Religions-Lehrbücher modificiren, deren Approbation für die katholischen Anstalten vom Episcopate ausgeht. Der Entwurf hat sich über die Absichten der Regierung nicht näher ausgesprochen, wir wünschen daher, daß diese Frage zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigt werde.

Die §§. 23—26. behandeln die lateinische Sprache. Das Ziel des Untergymnasiums soll sein: Grammatische Kenntniß, Fertigkeit und Uebung im Uebersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers. Das Ziel des Obergymnasiums: Kenntniß der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen und in ihr des römischen Staatslebens. Erweckung des Sinnes für stilistische Form der lateinischen Sprache und dadurch mittelbar für Schönheit der Rede überhaupt. — Um dieses Ziel und die Erreichbarkeit desselben gemäß der festgesetzten Stundenzahlen würdigen zu können, ist es nothwendig, die Erklärungen zu vernehmen, welche sowohl in den „Vorbemerkungen" als in der Instruction für den Unterricht im Latein (S. 101.) gegeben werden. Auf jene wurde schon oben S. 21. aufmerksam gemacht; die Instruction bezeichnet und rechtfertigt den Standpunkt näher, welchen der Entwurf im Sinne des Zeitbedürfnisses einge-

nommen hat. „Die lateinische Sprache ist eine geraume Zeit hindurch der wesentliche und fast der ausschließliche Gegenstand des Gymnasialunterrichts gewesen. Diese Stellung war natürlich und vollkommen berechtigt zu einer Zeit, wo die lateinische Sprache das Organ für jede wissenschaftliche Forschung und Mittheilung bildete, und daher ihre Kenntniß den Zugang zu jeder höheren Bildung fast allein eröffnete. In dem Maße aber, als die Wissenschaften, befreit von dem Gebrauche der fremden Sprache, sich der Muttersprache zum Ausdrucke ihrer Gedanken bedienen, als die Muttersprache selbst durch ihre Schöpfungen von Meistern in Poesie und Prosa eine hohe Entwicklung erfahren, und den bedeutendsten Einfluß in Wissenschaft, Staat und Kirche gewonnen, und als endlich Gegenstände des mathematischen und physikalischen Gebietes mehr und mehr ein nothwendiges Element allgemeiner Bildung geworden sind; in demselben Maße hat nothwendig jene Ausschließlichkeit des lateinischen Sprachunterrichts auf den Gymnasien, als Anstalten allgemeiner höherer Bildung, weichen müssen, und ist wirklich längst gewichen.“ Wenn sich der Entwurf gegen das Princip der Ausschließlichkeit des Lateins erklärt, so weist er anderseits jene Herabwürdigung des lateinischen Unterrichts von sich, welche demselben eine wesentliche Bedeutung für die höhere Jugendbildung beinahe abspricht. *) Der Entwurf erkennt den wesentlichen

*) Der neueste, heftigste Ankläger des Lateins ist Dr. Rothert zu Aurich in seiner Abhandlung: Ueber die Stellung des Lateinischen im deutschen Gymnasium, worin das Latein als ein pars servitutis nostrae bezeichnet, doch nicht, wie consequent wäre, von dem Gymnasium, sondern nur aus den untern Classen verwiesen wird. Dort lesen wir auch, daß am Latein die Ungarn und Polen starben und sterben, daß das Latein, weil Sprache eines Männervolkes, von Gott nicht für das deutsche Kind bestimmt sei u. s. w. Uebrigens auch manche gute Bemerkungen gegen schlechte Methoden.

und dauernden Werth des Lateins für die höhere Bildung in dreierlei Hinsicht. Erstlich habe das Latein für Mediciner, Theologen, Juristen practischen Werth; zweitens sei es theils durch strenge Gesetzmäßigkeit, theils durch merkliche Entfernung von moderner Denk= und Sprechweise vorzüglich geeignet, das Sprachbewußtsein zu entwickeln. Endlich drittens sei die Lectüre der lateinischen Classiker geeignet, den Jüngling in das Leben des römischen Volkes und Staates zu versetzen, eines Staates, der durch einfachere Verhältnisse ihm verständlicher, durch seine Großartigkeit erhebend ist, und sie können hierdurch, bei der innigen Vereinigung des Gedankeninhaltes mit der Kunstform, einen tieferen, selbst sittlich bildenden Einfluß gewinnen, den in solchem Maße die bloße Erzählung oder Uebersetzung zu erreichen nicht vermag. Wenn für den ersten Gesichtspunkt eine mehr äußerliche, mechanische Aneignung der Sprache genügen könnte, so verlangt dagegen der zweite und dritte Gründlichkeit in ihrem Studium. Nach diesen vereinten Gesichtspunkten hat der Entwurf die Zielleistungen des Gymnasiums bestimmt, und zwar so, daß das Untergymnasium überwiegend dem äußerlich practischen Bedürfnisse sowie der grammatischen Sprachbildung diene, das Obergymnasium dagegen die stilistische Seite hervorhebe, und die sittlich bildenden Elemente der Lectüre sich aneigne. Dieß das Ziel des lateinischen Unterrichts nach dem Entwurfe. Ich glaube, man darf mit diesem Ziel im Allgemeinen einverstanden sein, da es so ziemlich mit den Zielbestimmungen jener Schulpläne übereinkommt, welche dem Latein die richtige, allen billigen Anforderungen genügende Stellung einräumen. Ich finde nichts daran auszustellen, als die abermalige Hinweisung auf äußerlich practische Bedürfnisse, welchen auch der lateinische Unterricht des Untergymnasiums überwiegend dienen soll. Wenn diese Forderung bei

der Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft, Arithmetik gemacht wird, so hat sie wenigstens Sinn, obwohl keine Berechtigung; was man sich aber beim lateinischen Unterricht darunter denken soll, ist mir bis jetzt ein Räthsel geblieben. Soll dieser Unterricht den practischen Bedürfnissen etwa in dem Sinne dienen, daß er jenen Schülern, welche vom Untergymnasium zum subalternen Büreaudienst, zur Markt-, Lotterie-, Theater-, Thor- und anderer Schreiberei übergehen, das Verständniß jener lateinischen Brocken gewähre, welche in besagten Schreiber-Geschäften unvermeidlich sind? Soll der lateinische Unterricht jene zahlreiche Menschenclasse berücksichtigen, welche das Bedürfniß haben, so viel Latein zu wissen, um die gangbarsten Fremdwörter verstehen, die Zeitungen lesen und den deutschen Kanzleistil übersetzen zu können? Ich habe nichts dagegen, wenn der lateinische Unterricht zu diesen Zwekken benützt wird, aber er darf sich nimmermehr selbst derartige Zwecke setzen, ohne sein höheres, edleres Ziel zu entwürdigen. „O wie müßte ich unsere Humanitätsanstalten bedauern, wenn sie in dieser Weise für materielle Zwecke ausgebeutet würden! Leider drängt sich der Materialismus von unten auf schon mehr denn zu viel in die Schule ein; es würde sich bitter rächen, wollte man ihn von oben her mit Mulden in die Schule tragen" *). Soviel von dem **Ziel** des lateinischen Unterrichts; wie verhält sich zu diesem Ziele der **Weg**?

Hier dürfte der Entwurf auf lebhaften Widerspruch stoßen. Es wurde bereits oben S. 22. darauf aufmerksam gemacht, wie unwahrscheinlich es sei, daß sich das dem Untergymnasium gesteckte Ziel bei der verhältnißmäßig geringen Stundenzahl für das Latein erreichen lasse; es wurde ferner auf das Ungeeignete hingewiesen, die Lectüre des Nepos parallel mit der

*) Worte **Steffenhagens** bei einer andern Gelegenheit, aber ganz auf unseren Fall anwendbar. S. Päd. R. XXIV. 86.

Casuslehre in der III. Classe zu beginnen; wenn nun diesen Schwierigkeiten gegenüber ein so großes Gewicht auf die verbesserte Methode des Lateinlernens gelegt wird, als welche den bedeutenden Ausfall von Lehrstunden ersetzen könne, so wird wohl Jedermann sehr gespannt sein, diese so viel vermögende, verbesserte Methode kennen zu lernen. Wir verweisen dießfalls auf den Entwurf selbst, da es nicht wohl angeht, jene sehr umfangreiche Instruction hier abzudrucken. Ich habe Alles gelesen, was in den §§. des Lehrplans sowie in der Instruction darüber zu lesen ist, kann mich aber nicht enthalten, meine Verwunderung auszudrücken, wie man nicht nur diese verbesserte Methode so zu sagen als neue (wenigstens für Oesterreich neue) anpreisen, sondern auch von derselben Wunder erwarten mochte, welche sie anderwärts auch nicht gewirkt hat. Aus dem Tone, in welchem von dieser Methode gesprochen wird, und aus der weitläufigen, beinahe schülermäßigen Beschreibung derselben kann nichts anders gefolgert werden, als daß selbe bisher in Oesterreich kaum bekannt, beachtet oder geübt worden sei. Wenn nun gleich Arneth von der Methode im Allgemeinen sagt: „Unsere Methode in den gelehrten Schulen geht weit mehr auf das Auswendiglernen, als auf das Verstehen und Aneignen. Der Beweis davon liegt von der untersten Schule bis zur obersten hinauf Jedermann vor Augen," — so kann ich doch nicht umhin, zur Ehre des österreichischen Lehrstandes anzunehmen, daß die wesentlichen Grundzüge jener vom Entwurfe dargelegten verbesserten Methode des lateinischen Unterrichts dem größeren Theile der Schulmänner Oesterreichs schon zur Richtschnur ihres Lehrverfahrens gedient haben mögen, wie man denn auch außerhalb Oesterreichs diese Methode schon länger gekannt und geübt, aber keineswegs mit dem Erfolge geübt hat, daß man eine größere Stundenzahl für das Latein gegen das Minimum des österreichischen Entwurfs vertauschen konnte. Wir

wollen zugestehen, daß die Anwendung jener methodischen Grundsätze die Erlernung des Lateins befördern und beschleunigen wird, aber doch nicht in einem solchen Grade, daß man weit weniger Stunden für diesen Unterricht ansetzen dürfte, als man z. B. anderwärts, wo keine schlechteren Methoden herrschten, anzusetzen für nöthig fand. Es ist bekannt, welche bedeutende (ja übermäßige) Lehrzeit in Bayern auf das Latein verwendet wird, wo für die I. und II. Classe der Lateinschule je 12 Stunden angesetzt sind, und doch erst in der III. Classe, wie im österreichischen Entwurf, mit Lectüre des Nepos begonnen wird. Der würtembergische „Entwurf" will dem Unterricht in der lateinischen Sprache wenigstens ein Drittel der ganzen Schulzeit, in Schulen aber, in welchen mehrere Jahrescurse zu Einer Classe vereinigt sind, sogar die Hälfte derselben widmen. (S. 17. §. 32.) Auch die künftigen preußischen Gymnasien haben, wie Scheibert bemerkt, im Ganzen 11, und die sächsischen noch mehr Lehrstunden für das Latein, als die künftigen österreichischen. Am bedeutendsten unterscheidet sich in diesem Punkte (bei sonstiger auffallender Uebereinstimmung) der ministerielle Entwurf von dem Entwurfe Arneths, welcher für die 5 Classen des Untergymnasiums die Stundenzahlen 13, 13, 14, 11, 9 angenommen hat. Wenn dieses Maximum die begründeten Rechtsansprüche der übrigen Lehrgegenstände beeinträchtigt, so wird man bei jenem Minimum nach allen bisherigen Erfahrungen das vorgesteckte Lehrziel des lateinischen Unterrichts nicht erreichen, am wenigsten bei so stark besetzten Classen, wie die österreichischen. Man wird uns vielleicht auf die vier Stunden für Muttersprache und auf den bedeutenden Gewinn verweisen, welcher aus der Bildung des Sprachbewußtseins auch für Erlernung des Lateins hervorgeht. Wir verkennen das keineswegs, sind im Gegentheil überzeugt, wie sehr das Uebermaß der lateinischen Lehrstunden gewisser Schulpläne von der Vernachlässigung

des Muttersprachunterrichts in Volks- und Gelehrtenschule bedingt wird*); aber wir müssen es noch bezweifeln, ob der muttersprachliche Unterricht, welcher überdieß nicht an allen Volksschulen gleichmäßig gepflegt werden wird, jenen bedeutenden Ausfall an Lehrzeit decken mag. Es ließe sich wohl ein Mittelweg zwischen den Ansätzen des Entwurfs und den Vorschlägen Arneths mit geringer Vermehrung der Gesammtlehrzeit einschlagen, wenn man nur die oben gerügte populär-practische Richtung, diesen Krebsschaden des Untergymnasiums, beseitigen wollte. Würde nämlich die Mineralogie und Physik vom Untergymnasium hinweg an das Obergymnasium verwiesen, die Naturgeschichte dagegen an deren Statt in die III. und IV. Classe versetzt, ferner der Geschichte in Classe III. 1 Stunde entzogen, den beiden obern Classen dagegen je 1 Stunde Lehrzeit zugelegt, so würde sich das Latein nicht mehr über Stiefmütterlichkeit zu beklagen haben und die Befürchtung von übermäßigem Vertrauen auf eine verbesserte Methode beschwichtigt sein. Es würde sich alsdann die Gesammtlehrzeit des Untergymnasiums gegenüber dem Entwurfe in folgender Weise vertheilen.

*) So lange der deutsche Unterricht an der Volksschule so wenig leistet, daß viele Schüler bei ihrem Abgange an eine Gelehrtenschule noch nicht die Casusfragen: wem? und wen? unterscheiden, daß es schwer hält, ihnen den Unterschied des fut. act. und praes. pass. begreiflich zu machen, daß sie noch nicht die einfachsten Bestandtheile des Satzes kennen gelernt haben, — so lange, glaube ich, ja so lange darf die Zahl der Lehrstunden für das Latein in den untersten Classen nicht unter 10 herabgesetzt werden.

Lehrgegenstände.	Entwurf.				Vorschlag.			
	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Latein	8	6	5	6	10	10	8	8
Muttersprache	4	4	3	3	4	4	3	3
Griechisch *)	—	—	5	4	—	—	5	4
Geschichte u. Geographie .	3	3	3	3	3	3	2	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3	3	3
Naturgeschichte	2	2	3	3	—	—	2	2
	22	20	24	24	22	22	25	25

Um hiernach noch einmal auf die im Entwurf und in der Instruction gegebenen methodischen Grundsätze zurückzukommen, so hat sich schon Scheibert mit Recht über die Art und Weise ausgesprochen, wie hier aller verheißenen Selbstständigkeit zum Trotz die Schulmeister geschulmeistert werden. Es ist erstaunlich, bis zu welchen Vorschriften und Erläuterungen nicht etwa bloß die Instruction, sondern der Lehrplan selbst herabsteigt! So liest man z. B. bezüglich des lateinischen Unterrichts im §. 24. wörtlich: „Grammatischer Unterricht und Lectüre sind nicht getrennt, sondern derselbe Lehr- und Lernstoff dient für beides. Die gelernten Formen sind sogleich durch Uebersetzung aus einem dazu eingerichteten lateinischen Lesebuche einzuüben.“ Weiter heißt es: „Bei der Formenlehre des Nomen wird die Bedeutung und Instruction einiger besonders häufigen Präpo-

*) Der von uns oben S. 67. gedachte Fall einer Erweiterung des Obergymnasiums würde dem Griechischen eine ganz andere Stellung geben.

stitionen gelernt und eingeübt; bei der Formenlehre des Verbums in gleicher Weise der Gebrauch des Infinitivs nach einigen besonders wichtigen Verben und adjectivischen Prädicatausdrücken, und der Gebrauch des Conjunctivs nach einigen Conjunctionen des Grundes, der Absicht, Folge und Bedingung." Es wird sogar vorgeschrieben oder erinnert, worin die häuslichen Arbeiten der Schüler zu bestehen haben: „Memoriren der in der Lection durchgegangenen Paradigmen und vorgekommenen Vocabeln des Lesebuchs; in der zweiten Hälfte des Schuljahres zuweilen: Aufschreiben der in den Lectionen vorgekommenen Uebersetzungen in das Lateinische und aus demselben." Eine scharfe Kritik derartiger Bestimmungen gibt Scheibert a. a. O.: „Bedarf der österreichische Lehrstand solcher Vorschriften, so nützen dieselben nichts; denn er wird doch nicht darnach unterrichten können; wenn derselbe aber in ihrem Sinn unterrichten kann, dann bedarf es wieder nicht solcher Ministerialvorschriften." Auch die Instruction enthält gar Manches, namentlich allgemeine Grundsätze, worüber, wie der Entwurf selbst sagt, in den neuesten Elementarbüchern für den lateinischen Sprachunterricht eine fast vollständige Uebereinstimmung herrscht, somit Dinge, welche allen strebsamen Schulmännern bekannt sein müssen. Wozu wurden dann diese Grundsätze in der Instruction entwickelt? Es scheint, der Entwurf wolle für jene Classe von Schulmännern, welche sich selbst überlassen, ohne Kunst und Schule als naturwüchsige Pädagogen aufgewachsen sind, die Stelle des pädagogischen Seminars vertreten. Solche Absicht ist löblich, aber sie hätte auf anderem Wege, als dem eines officiellen Schulplanentwurfs erreicht werden sollen, damit nicht die Information in den Augen der bösen Welt allen Anschein eines dem eignen Lehrstande ausgestellten testimonium paupertatis gewinne. Wenn S. 107 und 110. die besseren lateinischen Sprachbücher aufgeführt, S. 112. sogar die bekanntesten Ausgaben der Schulclassiker

namhaft gemacht werden, so mußten consequenter Weise auch die besseren Hilfsschriften zur Erklärung der Classiker, Handbücher der Archäologie, Mythologie, Literaturgeschichte u. s. w. bezeichnet werden *). Ich erlaube mir betreffs dieser literärischen Angaben nur noch eine Bemerkung. Bei der vom Entwurfe so sehr abgekürzten Lehrzeit für das Latein muß namentlich in den unteren Classen das Augenmerk der Schulmänner auf ein nach den methodischen Grundsätzen des Entwurfs angelegtes, alles Ueberflüssige und minder Wesentliche meidendes Elementarwerk gerichtet sein. In dieser Beziehung dürften die Uebungsbücher von Spieß (in Wiesbaden) zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Lateinische, wenigstens für die zwei unteren Classen des Untergymnasiums, ganz besonderer Empfehlung würdig sein.

Noch sei hervorgehoben, daß Uebungen im Lateinsprechen (S. 116.) nicht als eine Forderung an das Gymnasium oder des Gymnasiums an seine Schüler bezeichnet werden, während Arneth gerade auf ein „fertiges und gutes Lateinreden" großes Gewicht legt. Dieses bestimmte ihn, dem lateinischen Unterricht nicht nur weit mehr Lehrzeit als der Entwurf, sondern mehr als bisher in Oesterreich üblich war, einzuräumen. Uebrigens steht diese Forderung gegenwärtig sehr vereinzelt da. Keine Lehrerversammlung, keine Schulconferenz, keine Schulbehörde hat unsers Wissens in neuester Zeit dem Gymnasium zum Behufe der Erlernung des Lateinsprechens die erklecklichen Stundenzahlen 13, 13, 14, 11, 9, 8, 8, 8 zugedacht. Selbst der preußische Normalplan vom

*) Man kann wohl mit Recht fragen: welcher Schulmann nicht wisse, daß Cornelius von Bremi, Caesar von Held, Sallust von Fabri, Horatius von Dillenburger, Ovid von Bach, Tacitus von Walther, Ritter, Orelli rc. rc. herausgegeben und commentirt worden seien?

24. October 1837, welcher bekanntlich dem Latein sehr gewogen war, ist durch die Landesschulconferenz in diesem Punkte ermäßigt worden. Der Entwurf hat daher mit Recht jene Uebungen als eine Sache der künftigen Philologen vom Gymnasialzwecke ausgeschieden, jedoch, um auch hier Niemanden ganz vor den Kopf zu stoßen, hinzugefügt, es verstehe sich von selbst, „daß sich freien Beschäftigungen der hiezu geeigneten Schüler der philologische Lehrer der obersten Classen nicht entzieht." —

Nach dem Latein folgt die griechische Sprache in den §§. 27—30. Ziel des Untergymnasiums: Grammatische Kenntniß der Formenlehre des attischen Dialects, nebst den nothwendigsten und wesentlichsten Punkten der Syntax. Ziel des Obergymnasiums: Gründliche Lectüre des Bedeutendsten aus der griechischen Literatur, so weit es die dem Gegenstande gestattete beschränkte Zeit zuläßt.

Ueber die Stellung des Griechischen am Untergymnasium habe ich mich bereits oben S. 65. ausführlich geäußert, hier nur noch Weniges über das Methodische. Wenn es §. 28. bei der Formenlehre heißt: „Zu lernen und im Lesen wie im Schreiben streng anzuwenden sind dabei sogleich die Accente," so kann diese Bestimmung nur gutgeheißen werden einem noch keineswegs überwundenen Vorurtheil gegenüber, als müsse man die Jugend nicht mit der „nutzlosen Accentstecherei" quälen. — Hinsichtlich der für den Elementarunterricht im Anhange empfohlenen Grammatiken und Lesebücher dürfen die höchst zweckmäßigen Schulbücher von Enger, Siebelis und F. Spieß nicht ungenannt bleiben. Wir nehmen keinen Anstand, einer hohen österreichischen Schulbehörde die Elementarwerke des Letztgenannten ganz besonders zu näherer Prüfung zu empfehlen, überzeugt, daß deren Einführung an den österreichischen Lehranstalten dem Studium der griechischen Sprache allen Vorschub leisten würde. Auch

können wir nicht umhin, hinsichtlich des diesen neuesten Lehrbüchern zu Grunde gelegten methodischen Princips auf eine Abhandlung von G. Köhler in Magers Revue X. S. 41. zu verweisen, welche die Grundsätze einer abgekürzten und einfachen Behandlung jener ob ihrer schwierigen Elemente den Anfängern oft verleideten Sprache für den Lehrer an Beispielen entwickelt. — Ueber die Folge und Auswahl der zu lesenden Classiker haben wir nach Mützells genügender Erörterung dieser Punkte nichts mehr hinzuzufügen. Auch wir vermissen ungern Odyssee und Xenophon, und wünschten den Gnomikern und Lyrikern eine Stelle vergönnt. Ebenso sind wir mit Scheibert einverstanden, daß man nach gelernter Formenlehre des Griechischen, welche doch die attische sein wird, dem Schüler nicht sogleich, wie es in diesem Lehrplane geschieht, zwei Jonier: Homer und Herodot, in die Hand geben soll, um ihn die Erfahrung machen zu lassen, daß ihm seine mühsam gelernte attische Formenlehre kein Schlüssel für die Schriftsteller sei. —

Die §§. 31—36. handeln von der Muttersprache und andern lebenden Sprachen. Das Ziel des Untergymnasiums: Richtiges Lesen und Sprechen, Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie, nebstbei Kenntniß der Formen der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze. Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Werthes, welche den Schülern erklärt sind. Das Ziel des Obergymnasiums: Gewandtheit und stilistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke des allmählich sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historisch erweiterte Kenntniß der Sprache; historische und ästhetische Kenntniß des Bedeutendsten aus der Nationalliteratur; daraus sich entwickelnde

Charakteristik der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen. —

In dieser Zielbestimmung finden wir, gemäß oben entwickelter Apathie gegen die populär-practische Richtung, bei dem Untergymnasium die „Geschäftsaufsätze" anstößig und überflüssig; dagegen verdient die Würdigung der Geschichte deutscher Sprache und Literatur am Obergymnasium freudige Anerkennung *).

Die Classenziele und den Lehrgang betreffend, wurde bereits von Scheibert die gegründete Ausstellung gemacht, daß die Aufgabe der I. Classe (zusammengesetzter Satz und Formenlehre des Verbum) zu hoch gestellt sei, und daß man am Obergymnasium nicht vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen, sondern umgekehrt aufzusteigen habe. Der vom Entwurfe eingeschlagene historische Gang würde Lust und Liebe zur Literaturgeschichte ertödten. Dieser Einwendung füge ich eine andere hinzu. Wenn die Bildung des schriftlichen Ausdrucks oder des Stils durch alle Classen hindurch ununterbrochen verfolgt und mit hinreichenden Stunden bedacht ist, so scheint dagegen die Bildung des lebendigen Wortes, der Rede, weit weniger organisirt **). In den vier Classen des Untergymnasiums ist je eine Stunde für Lesen, Sprechen und Vortragen bestimmt; am Obergymnasium ist dieß auf einmal

*) „Wenn alle höheren Schulen Deutschlands in diese Fußstapfen Oesterreichs eintreten werden und dem deutschen Geiste, der in der Sprache ja sich ausprägte, sein Recht und seine Anerkennung in den Schulen werden haben angedeihen lassen, dann haben sie mehr für die Einigung Deutschlands gethan als alle Diplomaten und constituirenden Versammlungen." Scheibert.

**) Die Bemerkung S. 139., der Studienplan nehme auf den mündlichen Gebrauch der Muttersprache vollständigste Rücksicht, ist ungegründet.

wie abgeschnitten, und erst in der IV. Classe erscheint wieder eine Stunde für Redeübung. Wie rechtfertigt sich diese unbegreifliche dreijährige Pause zwischen der IV. und VIII. Classe? Warum soll jenes Feld des muttersprachlichen Unterrichts drei Classen durch brach liegen bleiben? Diese Anordnung, oder vielmehr diese Lücke der Anordnung beruht, glaube ich, auf einer unklaren, beschränkten, am guten deutschen usus oder abusus klebenden Vorstellung von der Aufgabe des Muttersprachunterrichts. Der Deutsche lernt Muttersprache — um sie zu schreiben, das ist mit kurzem Wort die Charakteristik des gewöhnlichen deutschen Sprachunterrichts. Aber wie einseitig, wie ungerecht, wie unnatürlich ist dieses! Es kommt mir gerade so vor, wie jenes Verfahren gewisser Aeltern, welche ihre Kinder mit einem Pfui! vor dem Gebrauche der linken Hand beim Essen oder Schreiben warnen. Diese verwahrloste Linke bleibt dann ihr Leben lang zu vielen Verrichtungen lahm und unbrauchbar, wie vom Schlage getroffen. Ebenso geht es uns Deutschen mit dem Unterricht in der Muttersprache. Schreiben lernen wir, aber nicht reden. Das ist der alte Krebsschaden unserer Bildung, daher schreibt sich die deutsche Unbeholfenheit, die deutsche Bureaukratie, die Maculatur deutscher Literatur. Wir genießen bei den practischen Franzosen, bei den thatkräftigen Engländern den wohlverdienten Ruf der schreibseligen, papiergelehrten, theoretischen Nation, und gewiß ist in dieser Hinneigung zum Schreiben, bemerkt ein geistreicher Schriftsteller, ein gewichtiger Grund zu der eben so auffallenden als betrübenden Erscheinung zu suchen, daß wir in volksthümlicher Entwicklung, in Erlangung einer gesinnungsvollen Nationalselbstständigkeit bisher hinter so manchen Völkern, denen wir sonst in keiner Beziehung nachstehen, zurückgeblieben sind. Wir sollten das Eine thun und das Andere nicht lassen. Es ist Zeit, dringende Zeit, jene auf die Macht des lebendigen Wortes bauenden Institu-

tionen des constitutionellen Princips, Volksvertretung in Kammern, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, bei der Reorganisation der Schulpläne zu beachten und zu berücksichtigen *). Nichts Neues wird damit von der Schule gefordert; man braucht gar nicht zurückzugehen bis zu den alten Griechen und Römern, um sich zu überzeugen, daß die Cultur des lebendigen Wortes ein wesentlicher Theil des Sprachunterrichts sein müsse; man kann dieses sogar bei den Jesuiten, den geringgeschätzten, aber nichtsdestoweniger klugen Jesuiten lernen. Welche Stellung haben sie der Rhetorik, nicht bloß der theoretischen, sondern der practischen (der Disputirkunst, wenn ich so sagen soll) in ihren Schulen eingeräumt? Allerdings nicht im muttersprachlichen, sondern im lateinischen Idiom, was übrigens weniger in Betracht kommt dem erreichten Zwecke gegenüber: Geistesgegenwart und Gewandtheit im schnellen Auffassen, scharfen Denken und richtigen Urtheilen. Ist man mit diesen Andeutungen einverstanden, dann wird man ferner einräumen müssen, daß die Bildung des Vortrags und der Rede gleich jener des Stils einen gewissen, ununterbrochenen Stufengang einzuhalten habe. Wenn in der IV. Classe des Untergymnasiums (wie in III.) Lesen und Vortrag von memorirten Gedichten und prosaischen Aufsätzen stattfindet, so ist damit die Bildung des Vortrags und der Rede offenbar nicht abgeschlossen, warum soll dann in den nächstfolgenden drei Klassen bis zur IV. ausgesetzt werden? Wird bis dahin nicht die früher angeübte Vortragskunst

---

*) Man täusche sich doch nicht, wie sich der Entwurf S. 139. zu täuschen scheint, dadurch, daß man von der Stilbildung so viel für die Fähigkeit zum freien mündlichen Vortrag erwartet. Nicht Wenige sind, wie man zu sagen pflegt, in der Feder gut, aber nichtsdestoweniger, wenn's zum Reden kommt, verlegen und unbeholfen. Und doch heißt es: orator fit, nicht wie beim Dichter: nascitur. —

wieder verloren gehen? Und gibt es zwischen dem Vortrage von memorirten Gedichten und der Redeübung in der IV. Classe gar keine Mittelstufen, keinen Uebergang? Ich verweise hier der Kürze halber auf einige Betrachtungen über diesen Gegenstand, welche ich im 2. und 3. Hefte der „Gymnasialblätter" I. Bd. angestellt habe, ferner auf einen Artikel von Niemeyer: „Herzensergießungen über die Praxis des deutschen Unterrichts" im Juliheft der Zeitschr. f. Gymnasialwesen, und auf einen geistreichen Aufsatz in Beilage zu Nr. 363. der Allgem. Zeit. von 1847. — Für Methode des muttersprachlichen Unterrichts gibt die weitläufige Instruction S. 121. manche gute, aus Erfahrung geflossene Winke. Ich mache bei dieser Gelegenheit auf eine sehr gediegene Abhandlung: „Ueber Methode der deutschen Stilübungen" von Dr. G. W. Hopf, Rector der Handelsgewerbschule zu Nürnberg, aufmerksam, welche meines Wissens im Buchhandel nicht erschienen, nur als Programm am Jahresschlusse jener Anstalt ausgegeben worden. —

Die §§. 37 und 38. sind der Geographie und Geschichte gewidmet*). Das Ziel des Untergymnasiums: Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihren natürlichen und politischen Eintheilungen, Uebersicht der wichtigsten Personen und Begebenheiten aus der Völkergeschichte, namentlich aus der Geschichte Oesterreichs, und Kenntniß ihres chronologischen Zusammenhangs. Ziel des Obergymnasiums:

*) Ich werde von hier ab die Leser nur noch übersichtlich mit dem Inhalte des Lehrplans bekannt machen, da ich meiner ursprünglichen Absicht gemäß nur den Organisationsprincipien sowie den sprachlichen Disciplinen besondere Aufmerksamkeit widmen wollte. Mögen noch andere Schulmänner zur allseitigen gründlichen Würdigung eines so großen und gehaltvollen Werkes beitragen, als dieser österreichische Schulplan ist.

Uebersicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhange; genauere Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Griechen, Römer und des Vaterlandes. Ein sicheres Wissen der hiezu nöthigen geographischen Verhältnisse hat damit in Verbindung zu stehen *). —

Ueber die Mathematik und die Naturwissenschaften hat sich bereits ein Sachkundiger, der Prof. Jacobi zu Berlin, ausgesprochen. Das Lehrziel des Untergymnasiums für die Mathematik: Sicherheit im Zahlenrechnen; Durchübung der practisch wichtigen Rechnungsarten, und in beiden zugleich Vorbereitung auf wissenschaftliche Behandlung der Arithmetik; Kenntniß der geometrischen Gestaltungen, ihrer Beziehungen und Gesetze, nicht auf strengen Beweis, sondern auf methodisch geleitete Anschauung basirt, als Vorbereitung zur wissenschaftlich beweisenden Geometrie, und als Ersatz derselben für diejenigen, welche sogleich zu einem practischen Berufe übergehen. Das Lehrziel des Obergymnasiums: Kenntniß und Durchübung der elementaren Geometrie und Algebra, als streng beweisender Wissenschaften.

Das Lehrziel des Untergymnasiums für Naturgeschichte und Physik: eine auf Anschauung gegründete, im Unterscheiden und charakteristischen Bestimmen geübte Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen; Kenntniß der leichter faßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, soweit diese durch Versuche ohne besondere Anwen-

*) Der Entwurf hat demgemäß die Geschichte nicht karg bedacht. Es ist mir nicht verständlich, warum die „Grazer Zeitung" in einem längern, mir aus der Neuen Münchner Zeitung (Beilagen zu Nr. 31, 32, 36, 39 von 1850) bekannt gewordenen Aufsatze gegen „das Project der Ausschließung der Geschichte aus dem neuen Studienplane" eifert.

dung der Mathematik ermittelbar sind, und der verständlichsten von ihren practischen Anwendungen. Lehrziel des Obergymnasiums: Systematische Uebersicht der drei Naturreiche; wissenschaftlich begründete Kenntniß der Naturgesetze, soweit hiezu die Mittel der Elementarmathematik hinreichen; Anwendung derselben zur Erklärung der Naturerscheinungen.

§. 49. ist der philosophischen Propädeutik gewidmet, einem Lehrgegenstande, von welchem Schulmänner geäußert haben, daß sie nicht recht wüßten, was sie damit am Gymnasium anfangen sollten. Ich habe noch keinen überzeugenden Grund für diese Behauptung gehört. Das Ziel lautet: Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Außenwelt durch erfahrungsmäßige Auffassung des Seelenlebens; zusammenhängende Kenntniß der allgemeinsten Gedankenformen als Abschluß des bisherigen und als Vorbereitung des bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichtes. Somit: Empirische Psychologie und formale Logik.

In §. 50. werden Zeichnen, Kalligraphie, Gesang, Gymnastik kurz abgethan; in §. 51. die schriftlichen Arbeiten der Schüler festgesetzt, wobei gar nichts auffallend ist, als das übertriebene, auf alle Kleinigkeiten erstreckte Instructionsverfahren. Man hätte sich weit kürzer fassen können. §. 52. Stundeneintheilung; §. 53. Schulferien. Die gesammte Ferienzeit des Jahres beträgt 8 Wochen, die Hauptferien dürfen nicht länger als 4 Wochen dauern, was aus dem nahliegenden Grunde, daß eine zu lange Unterbrechung die sittliche und wissenschaftliche Entwicklung hemmt, gewiß zu billigen ist. Zwischen das erste und zweite Semester sollen Ferien von mindestens 8 Tagen fallen. Ueber die Vertheilung der übrigen Ferienzeit können die Lehrkörper bestimmen, was wieder sehr liberal ist, sintemalen sich der Entwurf in andern Dingen nicht so freigebig mit Berechtigung der Lehrkörper zeigt. — §. 54. Lehrbücher. Grund-

sätze: 1) Kein Gegenstand, für welchen ein Lehrbuch approbirt ist, darf ohne dasselbe gelehrt werden. 2) „Da derselbe Gegenstand einer mannigfaltigen Behandlung fähig ist, so ist es nicht erforderlich, daß für ihn an allen Gymnasien dasselbe Lehrbuch gebraucht werde.“ 3. Die Lehrbücher müssen den allgemeinen Lehrplan beachten und genau das enthalten, was mit Bestimmtheit zu wissen der Schüler sich verpflichtet halten soll, alles Uebrige wird der Ergänzung des Lehrers überlassen. 4) Die Approbation der Lehrbücher geht vom Unterrichtsministerium aus. 5) Entspricht einem Lehrer das eingeführte Lehrbuch nicht, so darf er nach vorgängiger Berathung mit seinen Collegen ein anderes Lehrbuch durch Vermittlung des Landes-Schulrathes dem Unterrichtsministerium in Vorschlag bringen. 6) Bis übrigens für alle Lehrgegenstände geeignete Lehrbücher werden vorhanden sein, muß es den Lehrern überlassen bleiben, die vorläufig empfohlenen oder auch andere passend scheinende unter gewissenhafter Beachtung obiger Grundsätze zu benützen; die benützten sind dem Ministerium anzuzeigen.

Vielleicht bedarf dieser Paragraph für süddeutsche Schulmänner einiger Rechtfertigung. Er enthält Heilsames und Ersprießliches für die Schulen, aber es stehen ihm Bedenken und Vorurtheile entgegen. Denn was Arneth S. 31. fordert: „Die Lehrbücher sollen auf allen Anstalten dieselben sein und überall dem Unterrichte zu Grund gelegt werden,“ dem scheinen noch manche Schulmänner volle Zustimmung zu geben. Der erste unberechenbare Nachtheil der in einem Landesschulwesen hergestellten Uniformität der Lehrbücher besteht darin, daß der Schaden, welchen mittelmäßige oder schlechte Bücher verursachen, ein allgemeiner, unvermeidlicher wird. Der zweite, nicht minder erhebliche Nachtheil liegt in dem Zwange, welchen man der besseren Einsicht nicht bloß einzelner

Lehrer, sondern ganzer Lehrercollegien anthut, und in der aus diesem Zwange nothwendig hervorgehenden Entmuthigung der Lehrer. Denn was vermag der edelste Eifer und die gediegenste Lehrkunst im Kampfe mit hartnäckigen und unbeholfenen, in den Principien confusen, im Detail überladenen, pädagogisch verkehrten und wissenschaftlich nachlässigen Büchern? Es wird dem Lehrer ergehen, wie dem Meister, der mit schlechten und unbrauchbaren Werkzeugen kämpft. Er wird sich lange redlich mühen und anstrengen, Gediegenes zu leisten, allein der Erfolg wird in keinem Verhältnisse zu seinem Streben sein und das wird seine Begeisterung lähmen und seine Kräfte schwächen. Dagegen hat das österreichische Unterrichtsministerium die geeigneten, unter 2. und 5. aufgeführten, Maßregeln getroffen. Es hat die Gefahren unbeschränkter Wahlfreiheit der Schulbücher vermieden, aber es hat auch in einer Frage, deren Bedeutung für die Schule jeder Lehrer ermißt, das bureaukratische Uniformirungsprincip vollständig aufgegeben *).

§. 55. Lehrmittelsammlungen. — §. 56. Ab-

*) Bevor ich weiter gehe, muß ich die Ansichten des Hrn. Manschgo über Lehrbücher mit einem Worte berühren. Er spricht nur von der Dringlichkeit guter Lehrbücher und gibt S. 53. ein sonderbares Verzeichniß von Schriftstellern und Schulmännern, von welchen die Abfassung guter Lehrbücher zu erwarten wäre. Es nimmt sich gar seltsam aus, wenn man z. B. liest, eine gute griechische Sprachlehre sei von Dr. Eberz, ein Lehrbuch der Arithmetik und Algebra von Dr. L. Schulz von Straßnitzky, ein Abriß der Logik von Trendelenburg ꝛc. zu erwarten, als ob diese Männer die einzigen wären, von denen etwas Gutes kommen könnte. Es scheint auch nicht rathsam, nach Hrn. Manschgo's Vorschlage für Abfassung guter Lehrbücher Preise zu bestimmen oder „allgemein als geeignet anerkannte Männer zu Verfassern zu wählen"; man überlasse dieß der freien Concurrenz, so werden bei der den Lehrkörpern einzuräumenden Wahlfreiheit bald die geeigneten Bücher zum Vorschein kommen.

weichungen vom Lehrplane. Dieser §. moderirt einigermaßen die Härte des oben S. 35. besprochenen §. 2. „Errichtung der Gymnasien", indem den Privatgymnasien eine Abweichung vom allgemeinen Lehrplane innerhalb bezeichneter Grenzen, jedoch nur mit Genehmigung des Landes-Schulrathes gestattet wird. — §. 57. Schulgeld. Dieß soll nach den Verhältnissen der Kronländer geregelt werden. Gegen Erlegung des Schulgelds erhält der Schüler in der Regel das Recht auf alle Unterrichtsgegenstände. Nur da, wo die Verhältnisse es nöthig machen, kann der Lehrer eines freien Gegenstandes, z. B. der Gymnastik, neben dem Schulgeld noch auf Honorare der Schüler angewiesen werden. Die Befreiung vom Schulgelde hängt nicht nur von Dürftigkeits-Nachweis, sondern überdieß von dem guten Fortgange eines Schülers ab. Ein Zeugniß der zweiten Classe hat stets den Verlust der Befreiung zur unmittelbaren Folge. Diese Bestimmung verdient als ebenso billig wie weise zur Nachahmung empfohlen zu werden. Anderswo schleppt man selbst die faulen und mittelmäßigen unter den armen Schülern gratis mit durch die Lehranstalt. Darin liegt nicht nur eine Gleichstellung derselben mit den fleißigen pauperes, sondern auch eine vorzügliche Ursache des überhandnehmenden geistigen Proletariats. Wahrlich, nur Kurzsichtigkeit konnte für die höheren Schulen die Bestimmung machen: Unbemittelten solle auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. (Deutsche Grundrechte §. 27.) Was wird am Ende aus so vielen hundert schwachbefähigten oder trägen und un-

---

Wenn aber doch Etwas geschehen soll, so lasse man durch Provinzial- und Landesschulconferenzen die methodischen Grundsätze bestimmen, nach welchen neue Lehrbücher verfaßt werden sollen. Diese Einigung der Schulmänner über methodische Principien ist mehr werth, als jede äußerliche, durch Verfügungen der Behörde hergestellte Conformität der Lehrbücher.

gesitteten armen Schülern, wenn sie sich mit Noth durch etliche oder auch durch alle Classen des Gymnasiums durchgeschlagen haben? Gewöhnlich fehlt es ihnen an Mitteln, ihre Studien auf der Universität fortzusetzen, oder sie werden wegen Mangels an Befähigung auf einige Zeit oder auf immer vom öffentlichen Dienste zurückgewiesen. Alle diese strömen dann zu den verschiedenen Schreibergeschäften in den Staats- und Privatbüreaux; allein die massenhafte Concurrenz nöthigt viele, ihr Brod auf einem andern Wege zu suchen, und so sehen wir der überzähligen Schreiber und Schreibadspiranten nicht wenige als eigentliche Proletarier im Lande herumziehen und ihre Speculation bald an diesem bald an jenem desperaten Geschäft versuchen *). Wie heilsam kommt diesem Uebel von unten auf eine Bestimmung entgegen, wie die eben mitgetheilte des §. 58. des österreichischen Entwurfs!

*) Es verdient überhaupt dieser Gegenstand sehr aufmerksam beobachtet und vielseitig untersucht zu werden. Dann wird es sich immer klarer und schlagender herausstellen, daß jenes geistige Proletariat, das verzehrende Gift unseres gesellschaftlichen Lebens, vorzüglich gewissen Mängeln der Gymnasialeinrichtung seine Entstehung verdankt, namentlich der übergroßen Nachsicht, womit man auch die schwachen und sittlich bedenklichen Schüler oft Classe für Classe passiren läßt. Entweder erliegen diese auf halbem Wege zur Universität oder sie erliegen auf der Universität selbst und bleiben halbgebildete, jedoch absprechende und ebendeßwegen gefährliche Menschen. Gut sagt Scheibert in diesem Betreff S. 70. seines bekannten Buches: „Welch' ein geistiges Proletariat diese angestrebte Gymnasialbildung, die sich nicht in der Universitätsbildung vollendete (oder gar eine halbe Gymnasialbildung geblieben ist), erzeugt hat, ist dargethan, und es ist nicht schwer nachzuweisen, wie der ganze ungesunde Zustand der Presse vornehmlich seinen Grund in der halb vollendeten, zum Denken angeregten und nicht zum Durchdenken befähigten Bildung hat." S. auch dessen Aufsatz: „Die Noth der arbeitenden Classen und das geistige Proletariat," in der P. Revüe, 1847, Juni. S. 385.

4. Schüler, Lehrer, Leitung der Gymnasien, Realschulen.

§. 59—65. Aufnahme der Schüler in das Gymnasium. Der Aufzunehmende soll das 9te Lebensjahr vollendet haben *). Die Anforderungen sind: in der Religion jenes Maß von Kenntnissen, welches die Volksschule ertheilt; sodann Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Muttersprache, der lateinischen Schrift, und wo sie in der Volksschule gelehrt wird, auch der deutschen; Kenntniß der Elemente aus der Formenlehre der Muttersprache; Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze; Fertigkeit im Dictandoschreiben mit Vermei-

*) §. 2. der Beschlüsse der preußischen Conferenz lautet: Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge in der Regel im Alter von zehn Jahren auf. Andere wollen das 11te, das 9te, das 8te, Steffenhagen sogar das vollendete fünfte Lebensjahr, „oder wenn nicht das Alter, sondern durchaus die Fähigkeit hätte die Norm abgeben sollen, so würde mein Amendement lauten: receptionsfähig ist, wer sich — salva venia — allein die Hosen zumachen kann.“ A. a. O. S. 71.

bung solcher gröberer Fehler, welche durch allgemeine Regeln sich bestimmen lassen, und mit der Angewöhnung, beim Schreiben selbst die Hauptinterpunctionen zu setzen. Uebung in den vier Spezies in ganzen, unbenannten und benannten, gebrochenen und gemischten Zahlen, und in den einfachsten Proportionsexempeln. Diese Anforderungen sind sehr hoch an einen zehnjährigen Knaben. Wenn die österreichischen Volksschulen das Alles leisten, so müssen sie die besten in ganz Deutschland sein. Nach §. 64. steht zu wünschen, daß die Anzahl der Schüler einer Classe nicht über 50 sei; „einstweilen ist das bisherige Maximum von 80 Schülern(!) streng zu beachten". Dieß Maximum der Schülerzahl und jene Beschränkung der Stundenzahl für das Latein werden der Durchführung des neuen Lehrplans nicht gut zu Statten kommen*).

*) Welcher bayerische Schulmann wünscht nicht mit diesem österreichischen Entwurfe, daß die Schülerzahl einer Classe auf das Maximum von 50 festgesetzt werde? Ich erlaube mir, der Vergleichung wegen, den österreichischen Schulmännern einige Schülerzahlen bayerischer Classen nach den Jahresberichten des Studienjahres 18⁴⁄₅ mitzutheilen. Zu Bamberg hatte die III. Cl. d. L.-Sch. 72 Schüler; zu Regensburg Cl. I. B. der Lat.-Sch. 60 Sch. (während jedoch I. A. nur 20 hatte); ebendaselbst Cl. II. 84 Sch., Cl. III. B. 61 Sch., Cl. IV. A. 61 Sch., Cl. IV. B. 63 Sch., ja sogar Gymn.-Cl. II. 59 Sch.; zu München Cl. I. B. der L.-Sch. 68 Sch., Cl. I. A. 74 Sch., Cl. II. C. 67 Sch., Cl. II. B. 68 Sch.; zu Augsburg (bei Sct. Stephan) Gymn.-Cl. IV. 63 Sch. und Gymn.-Cl. III. 72 Sch. —

So lange es Verhältnisse nicht möglich machen, an einer Anstalt Parallelclassen einzuführen, werden die Lehrer in ihrer didactischen Gewandtheit und Erfahrung Erleichterung suchen müssen. In dieser Beziehung verweise ich auf einen beachtenswerthen Aufsatz von Kuhr: „Ueber den Unterricht in vollen Classen." Pädag. Revue, 1849. Dez. S. 458—470.

Die §§. 66—71. enthalten viel Gutes und Beherzigungswerthes über Schuldisciplin. Der Entwurf gibt übrigens nur Grundzüge, wornach die einzelnen Gymnasien je nach besonderen Verhältnissen ihre Schulordnungen zu entwerfen haben *). Als Strafen werden aufgeführt die Rüge vom Lehrer, vom Classenlehrer, vom Direktor, Zurückbleiben eines Schülers in der Schule nach dem Ende der Lehrstunden, Degradation in der Rangordnung, Carcerstrafe, körperliche Züchtigung, Entfernung vom Gymnasium. Die körperliche Züchtigung soll nur für das Untergymnasium stattfinden, „wo die Sitte sie zuläßt;" alsdann soll dieselbe aber nur durch Lehrer, niemals durch Schuldiener ausgeführt werden. Obwohl nun bereits der alte Plutarchus gegen den baculus eingenommen war („Schläge erziehen Sklaven," meint er), und der Philosoph Schleiermacher den vernichtenden Ausspruch gethan hat: „Schläge kommen nur vom Zornigen oder vom Büttel," so bin ich doch in diesem Punkte ganz mit dem österreichischen Entwurfe einverstanden. So lange die Sinnlichkeit in dem Knaben vorherrscht, ist das Wort gar nicht das Mittel, dauerhafte Gefühle und Vorsätze in demselben zu erzeugen, „er muß von Handlungen betroffen werden, welche ihm den Anstoß zum Rechten geben, und diese bestehen zum guten Theil in dem körperlichen Schmerz, welcher ihm in erziehlicher Absicht zugefügt wird. Sinnliche Kraft muß gegen sinnliche ankämpfen, bis die geistige unter diesem gegenseitigen Ringen

*) Denjenigen, welche sich mit diesem Geschäft werden zu befassen haben, ist ganz besonders zu empfehlen, was Niemeyer und Fr. Thiersch über die Zucht in den englischen Schulen berichten. (Abgedruckt bei Arneth S. 116—119. und 121—144; ferner die Aufsätze von Langbein in P. R. v. Mager XIII, 1—28. und von Scheibert ebend. XXII., 423—457.)

erstarkt ist, dann gehen die Strafmittel in geistige über" *). „Es ist in der That verkehrt," sagte Lichtenberg, „wenn man unsern Kindern Alles mit Liebe beibringen will, da in dem höheren Leben, wenn wir älter werden, uns das Wenigste zu Gefallen geht." In diesem Sinne hatte man auch längst in den englischen Schulen die Knaben und Jünglinge durch eine gewisse Härte der Disciplin auf die harten und schwierigen Kämpfe des Lebens vorzubereiten gesucht. Das Birkenreis nannte Burke scherzhaft das Princip englischer Erziehung. Aber dieß Birkenreis wird dort nicht von einem Untergeordneten, einem Schuldiener geführt, — das wäre Schimpf und Schmach für die englische Jugend — sondern nur von dem Hauptlehrer, dem Rector selbst, von dessen ehrwürdiger Hand ertheilt die Strafe als die Aeußerung einer ebenso gesetzlichen als väterlichen Gewalt erscheint und ohne Murren ertragen wird. Darin liegt es auch, daß Schläge nicht Sklaven erziehen, was wenigstens bei den Engländern der Fall war. — In §. 72. wird das beim Fachlehrersystem unerläßliche Classenbuch beschrieben. — §§. 73—75. Prüfungen. Kein Schüler soll aufsteigen dürfen, der auch nur in einem Gegenstande für die höhere Classe unreif ist **).

Neben den nicht öffentlichen Versetzungsprüfungen sollen jene öffentlichen, bisher üblichen Prüfungen, welche nicht sowohl den Zweck des Prüfens haben, als dem Publikum die Leistungen der Schule darlegen wollen, noch fortbestehen. So

---

*) Dr. Lobe in Repert. d. class. Lit. v. Mühlmann und Jenicke. II. S. 409.

**) Streng, aber gut. Auch Arneth fordert, wenigstens beim Uebertritt aus Präparanda in die I. Cl. strengste Sichtung der Schüler, weil bekanntlich die schwachen das größte Hinderniß guter Erfolge in höheren Classen seien. —

sind also Lehrer und Schüler am Schlusse des Schuljahres mit zwei Prüfungen beglückt, was wir im Interesse beider nicht gutheißen können. — Das Semestralzeugniß (§. 76.) soll das vom Classenlehrer redigirte Urtheil sämmtlicher Fachlehrer über den Schüler, nicht in bloßen Zahlen, sondern in bezeichnenden Worten ausdrücken. Den Zeugnissen liegt eine dreifache Abstufung (I. II. und III. Classe) zu Grunde. — Die §§. 78—90. stellen das Nöthige über Maturitätsprüfungen und Zeugnisse fest. Die Berechtigung zur Immatriculation an der Universität als ordentlicher Hörer bleibt von dem Bestehen einer Maturitätsprüfung abhängig. Nur die öffentlichen Gymnasien haben das Recht, diese vorzunehmen. Zu diesem Behufe hat der Director dem Schulrathe vor der Prüfung die Zahl der Angemeldeten, die Bemerkungen des Lehrkörpers über wahrscheinliches Bestehen oder Nichtbestehen Einzelner, endlich die Themate einzusenden, welche die Lehrer für die schriftlichen Arbeiten vorgeschlagen haben. Der Schulrath wählt daraus, hat auch das Recht, wenn er keine Aufgabe für angemessen hält, selbst eine zu stellen. Die schriftliche Prüfung umfaßt einen Aufsatz in der Muttersprache, Uebersetzungen in's Latein, aus Latein und aus Griechisch, und eine mathematische Arbeit. Diese Aufsätze werden von den Lehrern corrigirt und dem Schulrathe unter Beifügung von Urtheilen über die Durchschnittsleistungen jedes Schülers während des Schuljahres vorgelegt. Die mündliche Prüfung wird unter persönlicher Anwesenheit und Leitung eines Gliedes des Landesschulrathes abgehalten. Der Lehrer des betreffenden Gegenstandes prüft; zugegen sein müssen: der Schulrath, der Director, die Lehrer der obersten Classe und der Lehrer der Mathematik der III. Obergymnasialclasse. Die Anforderungen sind nach dem Ziele des Obergymnasiums ausführlich bestimmt. Das Recht der Entscheidung über die Reife steht dem Schulrath, Director, den Lehrern der obersten Classe und

dem Lehrer der Mathematik der III. Obergymnasialclasse in der Weise zu, daß jeder der Genannten eine Stimme hat, bei Stimmengleichheit aber der Schulrath entscheidet.

In den §§. 91—94. wird der Unterschied zwischen ordentlichen, Neben- und Hilfslehrern gemacht; hierauf in §§. 95—97. die Vertheilung der Lehrfächer, sowie der Begriff des Classenlehrers (Ordinarius, Classenvorstand) bestimmt, worüber bereits oben S. 24 u. ff. ausführlich gehandelt wurde. Ueber Anstellung und Entlassung der Lehrer wird in den §§. 98—107. das Nöthige festgesetzt, doch bezüglich der disciplinarischen Behandlung sowie Entlassung der Lehrer ein besonderes Gesetz verheißen. Besoldungs- und Pensionsverhältnisse sind nicht berührt *).

§§. 108—122. Leitung der Gymnasien. Die unmittelbare Leitung führt der Director, welchem die Lehrer-

*) Ich finde hier die passende Gelegenheit, der Arneth'schen Vorschläge über diesen Punkt zu gedenken. Seine Gehaltsansätze sind nicht zu kärglich ausgefallen, aber auffallend ungerecht ist die Forderung, daß geistliche Lehrer je 200 Gulden weniger als weltliche erhalten sollen. Dergleichen Maßregeln, wo sie immer beliebt werden, gereichen der Staatscasse zum Vortheil, nicht der Schule. Einmal kommt der Staat in Versuchung, die geistlichen Lehramtscandidaten als die wohlfeileren zu bevorzugen, was für diese selbst keine Ehre und für die weltlichen ein Verdruß ist; sodann werden auch die geistlichen Lehrer versucht, ihre Schulstellen baldmöglichst mit anderweitigen besseren Aemtern zu tauschen, wodurch natürlich mancher gute Lehrer der Schule frühzeitig entzogen wird. Endlich liegt in jener Maßregel eine offenbare Ungerechtigkeit, ja Ungereimtheit von Seite des Staats, dieweil sich solcher Entzug von 200 Gulden nicht anders, als eine Geldstrafe für den Cölibat ausnimmt. Man bevorzuge die Geistlichen nicht hinsichtlich der Lehramtsprüfung und Anstellung, allein man verkürze sie auch nicht hinsichtlich gerechter Gehaltsansprüche gegenüber den weltlichen Lehrern.

Conferenz theils berathend, theils beschließend zur Seite steht. Die Conferenz wird ordentlicher Weise alle vier Wochen und außerordentlich, so oft sich ein Anlaß gibt, oder zwei ordentliche Lehrer darauf antragen, berufen. Nothwendige Gegenstände jeder Conferenz sind: 1) Der Director theilt Verordnungen der Schulbehörde mit, sofern nicht deren Inhalt unmittelbares Circuliren erheischt hatte; 2) er fragt nach dem Stande der Classen ꝛc. 3) Die Lehrer haben Recht und Pflicht, Alles, was das Wohl der Schule betrifft, anzuregen und zu verhandeln. Insbesondere gehören vor die Conferenz Fragen über den Lectionsplan des Gymnasiums, die allgemeinen Zeugnißclassen, die Location, Versetzung, Ausschließung der Schüler und was sonst gesetzlich in das Bereich der Conferenz gewiesen ist.

Von der in §§. 117—121. angeordneten Gemeinde-Gymnasial-Deputation kann ich mir nichts versprechen, nachdem ich die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit eines ähnlichen Instituts für die bayerischen Gymnasien gewonnen habe. — Die mittelbare Leitung der Gymnasien hat der Landes-Schulrath. Dieser wird durch seine für das Gymnasialwesen bestimmten Mitglieder die einzelnen Anstalten von Zeit zu Zeit inspiciren oder durch Commissäre inspiciren lassen. Die oberste Leitung führt das Unterrichtsministerium. —

Nach dieser Uebersicht der Bestimmungen des Gymnasialschulplanes erübrigt noch, das Wesentlichste aus dem Plan der Realschulen mitzutheilen. Ich maße mir kein Urtheil darüber an, das kommt den Sachverständigen zu; ich begnüge mich, denjenigen Lehrern, welche eben keine Realschulmänner sind, einen kurzen Begriff auch von diesem Theile des Entwurfs zu geben. Die Realschulen stehen zwischen den Volksschulen und technischen Lehranstalten. Sie bezwecken außer einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benutzung der alten classischen Sprachen zu geben suchen, sowohl

einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten. Sie zerfallen in Ober- und Unter-Realschulen. Die Unter-Realschule bereitet auf die Ober-Realschule vor und bezweckt zugleich eine selbstständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie besteht aus drei theoretischen und einem practischen Curse, dem letzteren für die in's practische Leben Uebergehenden, während die übrigen Schüler vom 3. Curse an die Ober-Realschule treten. Diese setzt den Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die technischen Studien. Der Unter-Realschulen kann es je nach Bedürfnissen dreierlei Arten geben, 1. vollständige, d. i. vierclassige, 2. dreiclassige, 3. zweiclassige. Letztere Art kann nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Ich füge zum weitern Verständnisse den Lehrplan der Ober- und vollständigen Unter-Realschule bei.

1. Lehrplan der Ober-Realschule.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in Classe I.	Classe II.	Classe III.
Religionslehre	2	2	2
Muttersprache	5	5	5
Andere lebende Sprachen .	5	5	5
Geschichte und Geographie	3	3	3
Mathematik	5	4	4
Naturgeschichte	4	2	—
Naturlehre	—	4	5
Zeichnen	6	6	6
(Kalligraphie)	(2)	(2)	—
	30	31	30

2. Lehrplan der vollständigen Unter-Realschule.

Lehrgegenstand.	Wöchentliche Stundenzahl in			
	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV. Pract. Jahr.
Religionslehre . .	2	2	2	2
Muttersprache . .	4	4	4	5
Zweite lebende Sprache	4	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	—
Mathematik . . .	4	4	4	—
Angewandte Arithmetik nebst Wechsel- und Zollkunde 2c. 2c. .	—	—	—	3
Naturgeschichte und Physik	3	3	3	—
Technologie . . .	—	—	—	5
Waarenkunde . .	—	—	—	im I. Sem. 2
Zeichnen	6	6	6	im I. Sem. 6 im II. Sem. 8
Kalligraphie . . .	2	2	2	—
	28	28	28	28

Beilagen.

I.

Arneth's und Manschgo's Schriften zur österreichischen Gymnasialreform.

Es kann zum Verständnisse und zur Würdigung der Vorlagen des ministeriellen Entwurfes nur förderlich sein, Mittheilungen über österreichisches Schulwesen sowie Reformvorschläge von einheimischen Schulmännern zu vernehmen. Unter diesen nimmt die erste Stelle das von J. C. Arneth unter dem Titel: „Bemerkungen über die Mängel der österreichischen Gymnasialeinrichtung und Vorschläge zur Verbesserung derselben. Linz 1849." herausgegebene Gutachten eines österreichischen Studien-Directorates ein. Minder bedeutend ist ein Büchlein von L. Manschgo: „Wie werden unsere Normal- und Gymnasialschulen wesentlich besser?" Frankfurt a. M. 1850. 2. Ausg." In diesen beiden Schriften ist auf den ministeriellen Entwurf noch kein Bezug genommen; die erstgenannte ist sogar schon im Jahre 1838 verfaßt, was ihrem Interesse für das Jahr 1850 jedoch keinen Eintrag thut.

Wenn Arneth in der Vorerinnerung auf die Bedeutung des christlichen Moments für die Reform der Schule

hinweist, so ist es ihm nicht darum zu thun, an die Stelle der alten Classiker die Lectüre griechischer und lateinischer Väter zu setzen *), er wünscht nur gewisse ausgewählte Stücke des neuen Testaments, damit die Jugend das Hohe, Reine und Göttliche des Christenthums vor vielem Classischen recht zu Herzen fasse und dadurch gegen das heidnisch Verführerische der Alten sicher gestellt werde. Diese sollen damit nicht herabgewürdigt werden, wie es von Solchen geschehe, die an den Alten nichts als die schöne Form preiswürdig fänden. Das christliche und das classische Element bilden vereinigt die ächte Grundlage sittlicher Charakterbildung. Arneth führt Bekenntnisse großer englischer Staatsmänner (Pitt, Peel) als Zeugnisse für seine Behauptung auf.

In der Abhandlung selbst werden zunächst die Ursachen der vorhandenen Mißstände des österreichischen Gymnasialschulwesens dargelegt. Dieses ist die nützlichste und interessanteste Partie des Buches. Der Verfasser geht von der „nach dem allgemeinen Urtheil" bestehenden Thatsache aus, daß die Leistungen der österreichischen Gymnasien nicht befriedigend seien. Welches sind aber die Ursachen dieser Erscheinung?

Erstens. Die Zeit der Gymnasial-Studien ist zu kurz. Man kann in 4—5 Jahren gut Latein und auch

---

*) Auch Karl in seiner von katholischen Blättern genügend anerkannten Schrift: „Die alten und die neuen Schulen," Mainz 1846. S. 42. spricht sich gegen das Bestreben aus, Kirchenväter an die Stelle der Classiker zu setzen. Wenn jedoch etwas geschehen sollte, so wäre Manschgo's Vorschlag (S. 41.) zu hören, eine Anthologie, wie J. Kehreins Anthologie aus christlichen Dichtern, Frankfurt a. M. 1840, im Original zu lesen. Filnköstls Schrift über diesen Gegenstand ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

ziemlich gut Griechisch lernen; aber man braucht noch ebensoviele Jahre, um die Classiker in dem Maße kennen zu lernen und zu benutzen, daß ein guter Grund zur höheren Bildung gelegt werde; und auf dieß eigentlich höhere Bildungsmittel wurde bisher wenig Bedacht genommen, indem man hauptsächlich nur auf die lateinische Sprache sah; von 10 Schulmonaten fallen jährlich 14 Wochen auf die Monat- und Semestralprüfungen des Gymnasiums, wovon auf jede Schule mehr als 2 Wochen kommen. In der Woche sind nur 18 eigentliche Schulstunden für sämmtliche Lehrgegenstände in jeder Schule angeordnet (die Jesuiten hatten 27), von diesen 18 Stunden werden wöchentlich 2 auf jeden der drei Nebengegenstände, wenigstens 2 auf das Andictiren der vier Wochenpensen, und von der dritten Gymnasialclasse angefangen 2 auf das Griechische verwendet, so daß für das Latein 10 und resp. 8 Stunden bleiben. Und auch von diesen fällt manche an Feiertagen weg. Und diese wenigen Stunden sind für 30 und 40, und in den Anfangsclassen oft auch 70 und 80 Schüler bestimmt! — In diesen wenigen Stunden wird nun die lateinische Grammatik und werden die dazu gehörigen Beispiele erklärt, und neben mündlichen Uebungen wöchentlich vier deutsche in's Latein zu übersetzende Pensen, ein Schulpensum nämlich und drei Hauspensen (bei welchen letzteren man aber nie recht weiß, welchen Antheil der Schüler in der Hand des Instructors an der Lösung der Aufgabe hat), auf einem ordentlichen Gymnasium aufgegeben. Von der dritten Grammatikalclasse an wird die lateinische Grammatik und der lateinische Autor lateinisch vor- und dann auch vom Schüler lateinisch nacherklärt; eben das geschieht in den Humanitätsclassen mit der Lehre vom Stile und der Erklärung des Autors — zur Uebung im Lateinreden! Dazu soll wohl auch die lateinische Erklärung der griechischen Grammatik und die lateinische Uebersetzung und Erklärung des griechischen Autors dienen. „Wie

gering der Gewinn an Umfang und Güte des Lateinredens dabei ausfällt, lehrt die Erfahrung."

Auf das Griechische werden gar nur wöchentlich 2 Stunden in den beiden oberen Grammatikalclassen und in den beiden Humanitätsclassen verwendet, und in diesen geschieht nichts, als daß das Wesentlichste der Grammatik mit Beispielen lateinisch erklärt (!!), der etymologische Theil mehr als der syntaktische in Beispielen geübt, und jährlich etliche Blätter, in jeder Humanitätsclasse etwa dreißig, in's Lateinische übersetzt, analysirt und zum Lernen aufgegeben werden. Für Religionslehre, Geographie und Geschichte sind (nach des Verfassers Ansicht) 2 Stunden wöchentlich genug, aber auf Arithmetik und Algebra sollten wenigstens 3 verwendet werden.

Zweitens. Die wenigsten Schüler kommen gehörig vorbereitet an die lateinischen Schulen. Sie sollten doch zum allerwenigsten gut eingeübt im etymologischen Theile der deutschen Sprachlehre und der Rechtschreibung, in den 4 Species und der Regeldetri, dann im Katechismus sein, was jedoch keineswegs der Fall ist.

Drittens. Die Methode in den gelehrten Schulen geht „weit mehr auf das Auswendiglernen, als auf das Verstehen und Aneignen". Und doch bleibt das Verstandene sicheres Eigenthum, während das bloß auswendig Gelernte leicht wieder vergessen wird. Diese Methode gewöhnt mehr an das passive Aufnehmen, als an das selbstthätige Ergreifen und Aneignen, was jedenfalls für Berufstüchtigkeit und Leben die übelsten Folgen hat *).

Viertens. Die Lehrbücher, so viel Gutes sie auch

---

*) Der Verfasser äußert sich bei dieser Gelegenheit über lateinische Interpretation der Griechen: „Das Griechische in's Latein übersetzen zu lassen, gehört wohl auch nicht zur guten Methode, da dadurch das Latein nothwendig schlecht, und sammt dem Griechischen

an sich haben, sind doch theils veraltet, theils den Schulen nicht angemessen, theils insbesondere zu schwer, wie man sich leicht überzeugen kann.

Fünftens. Die Grammatikalclassen, besonders die unteren, sind in größeren Städten überfüllt. Wenn der Unterricht nicht bloßes Auswendiglernen, sondern vollkommene Uebung bezweckt, so kann jeder einzelne Schüler nicht oft genug von dem Lehrer vorgenommen werden. Das ist aber bei einer Anzahl von 80 oder 60 gar nicht möglich. Gerade in den unteren Classen ist dieß noch verderblicher, wo der junge Anfänger erst in die ganze Weise des Studirens eingeleitet und ganz besonders eingeschult werden muß.

Sechstens. Es fehlen alle Anstalten für Bildung geschickter, tüchtiger und berufseifriger Lehrer; alle Vorbereitung zum Lehramte ist Jedem selbst überlassen und zur Anstellung fordert man nebst guten Studien- und Sittenzeugnissen nur die hinreichend gute Beantwortung einiger Fragen über die einschlägigen Lehrgegenstände und Methodik und eine Probevorlesung wegen des Vortrages; für die Humanitätsclassen überdieß, daß einer in den Grammatikalclassen unterrichtet habe.

Siebentens. Die gegenwärtige Eintheilung der philosophischen Studien-Abtheilung ist eine verfehlte. (Wir haben die Entwicklung dieses Punktes bereits oben S. 35. mitgetheilt.)

Achtens. Die gegenwärtige Vereinigung der Humanitätsclassen mit den Grammatikalclassen im Gymnasium zu einem für sich bestehenden Ganzen

---

auch nothwendig unverständlich werden muß. Die Muttersprache ist und bleibt für die Jugend lange die Brücke des Verständnisses." S. 10.

hat manche Nachtheile. Es unterscheiden sich nämlich diese beiden Classengattungen, der Grammatisten und Humanisten, in mehreren Stücken stark von einander. Die Grammatikalclassen umfassen das Alter vom 10. bis zum 14. oder 15. Jahre, die Humanitätsclassen vom 15. bis zum 18. Jahre und darüber. Die Natur hat diese Abtheilung gemacht und sie macht eine verschiedene Behandlung der beiden Altersclassen nothwendig. Auch die Verschiedenheit der Lehrgegenstände begründet jenen Unterschied.

Nachdem so die vorzüglichsten Mängel der Gymnasial-Einrichtung in Oesterreich bemerkbar gemacht wurden, folgen nun die Reformvorschläge des Directorates.

1) Die niederen gelehrten Schulen sollen aus zwei Abtheilungen bestehen, einer untern (Gymnasium) und einer obern (Lyceum).

2) Jede dieser Abtheilungen soll 4 Classen haben, und die untere (Gymnasium) eine Vorbereitungsclasse noch dazu.

3) In keiner Classe des Gymnasiums sollen mehr als 40 Schüler sein, bei mehr als 50 soll eine Nebenclasse eröffnet, und damit sich nicht Knaben vom Lande in den großen Städten häufen, soll in jedem Kreise, wo keine ist, eine solche oder auch zwei untere Anstalten (Gymnasium) errichtet werden, da sie ohnehin auf dem Lande weit besser gedeihen.

4) Lehrgegenstände der Vorbereitungsclasse sollen sein: Kalligraphie, deutsche Orthographie und Etymologie, dann Rechnen in den 4 Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Katechismus und biblische Geschichte bis Moses, Elemente des Lateins bis zur Fertigkeit in Bildung des einfachen Satzes, Grundbegriffe der mathematischen, physischen und politischen Geographie.

5) In die Vorbereitungsclasse sollen Knaben nicht unter 9 Jahren und nur mit guten Zeugnissen aufgenommen werden. Die Aufnahme in die erste Grammatikalclasse

soll nur wahrhaft gut unterrichteten und vorbereiteten Schülern gewährt werden.

6) An jedem Wochentag sollen Vormittag 3, Nachmittag 2 Unterrichtsstunden sein; nur Mittwoch und Samstag Nachmittags soll kein Unterricht stattfinden. (Also 26 St.)

7) Um dem vielen Dictiren Einhalt zu thun, sollen deutsche Uebungsbücher zur mündlichen und schriftlichen Uebung eingeführt und wöchentlich ein vom Lehrer entworfenes deutsches Thema andictirt werden. Am Ende jedes Monats hat der Präfect dieß Thema zu geben. (Hier folgen einige nichts Neues enthaltende Gedanken über die Methode, Latein zu lernen.) Von der 3. Gymnasialclasse an „sollen auch die Schüler mit dem Lehrer lateinisch zu reden trachten, vorzüglich bei der Erklärung des lateinischen und griechischen Autors; aber kein Lehrgegenstand soll lateinisch erklärt, nur die termini technici der Lehrgegenstände sollen in den Schulbüchern überall beigegeben, oder auch die Schulbücher selbst von der 3. Grammatikalclasse an mit Ausnahme der Religionslehre, Geschichte und Geographie, lateinisch abgefaßt werden."

8) Von dem Griechischen kann nur derjenige dispensirt werden, der vom Gymnasium nicht an das Lyceum übergehen will. Bezüglich der Methode des Griechischen scheinen schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Griechische zuläßig. Weiteres soll dem Belieben des Lehrers freigestellt werden.

9) Der Uebertritt vom Gymnasium an's Lyceum soll durch eine von den Lycealprofessoren vorzunehmende Prüfung bedingt sein.

10) Wie in den Gymnasialclassen lateinische und griechische Sprache Hauptgegenstand war, so sind es im Lyceum die lateinischen und griechischen Classiker. Hier sollen nun die werthvollen Ideen das Hauptaugenmerk sein,

auch schöne Stellen auswendig gelernt werden. Aufgegebene und freiwillige Uebersetzungen, Nachahmungen in deutscher und lateinischer Sprache, Zergliederungen, Skelette, Auszüge sollen zur Seite gehen. Damit soll ein Abriß der Anthropologie, Logik und Dialectik in der I. Lycealclasse, ein Abriß der allgemeinen Grammatik und Stillehre in der II., der Poetik, Rhetorik, dann griechischen, lateinischen und deutschen Literaturgeschichte in der III., endlich ein Abriß der „allgemeinen Auslegungsgrundsätze und Regeln", dann der Geschichte der alten Philosophie in der IV. verbunden werden. Oder wenn das zu viel sein möchte, in I. Anthropologie, in II. Logik und Dialectik, in III. allgemeine Grammatik und Stil (mit oder ohne Rhetorik und Poetik), in IV. Auslegungskunde und Literatur. Außer diesen in der bisherigen altclassischen Richtung der Schulen begründeten Lehrgegenständen soll als neu hinzutreten die Naturgeschichte in den zwei ersten und die Physik in den zwei letzten Lycealclassen. Dazu kommt noch Fortsetzung der Algebra, dann Planimetrie, Stereometrie und physische Geographie durch alle 4 Classen. Weltgeschichte mit Geographie soll in den ersten drei, vaterländische Geschichte in der vierten Lycealclasse abgehandelt werden.

11) Deutsche Sprach- und Stillehre soll stets parallel mit lateinischer und griechischer behandelt werden.

12) Auf jedes Nebenfach sollen wöchentlich 2, auf Mathematik 3, auf Griechisch von der III. Grammatikalclasse an wöchentlich zuerst 4, bald aber 6 Stunden, die übrigen auf Latein und Classiker (lateinische, griechische und deutsche), auf Themate, Uebersetzungen und Nachahmungen verwendet werden.

13) Die Lehrbücher sollen auf allen Anstalten überall dieselben sein, auch sollen, wegen des Uebertritts von einer

Lehranstalt zur andern, in jedem Semester dieselben Lehrstücke in jeder Classe abgehandelt werden.

14) In dem Gymnasium lehren die Classen- oder Sprachlehrer auch Geschichte und Geographie. Für Mathematik und Religion bestehen Fachlehrer. In den Lycealclassen sollen die Classenlehrer lateinische, griechische und deutsche Classiker erklären, auch die philosophischen, ihrer Classe zukommenden Lehrfächer behandeln. „Die Religionslehre wird mit der Naturgeschichte unter Einem Lehrer vereinigt," die Physik mit Mathematik. Die Geschichte und Geographie wird von Lycealpräfecten vorgetragen.

15) Da zur guten Ausführung dieses Plans vor Allem tüchtige Lehrer gehören, so kann die Bildung derselben nicht wohl mehr Jedem selbst überlassen werden. Die Classenlehrer der Vorbereitungs- und beiden unteren Gymnasialclassen müssen in einem Concurs Proben ihrer Kenntnisse und practischen Geschicklichkeit geben; die Classenlehrer der obern Gymnasialclassen müssen wenigstens gute Zeugnisse aus den absolvirten Lycealclassen vorweisen, einige Zeit in den unteren Gymnasialclassen unterrichtet haben und sich ebenfalls einer (nicht näher bezeichneten) Prüfung unterziehen. Die Classenlehrer am Lyceum müssen das Lyceum gut absolvirt, an der Universität Philosophie und Aesthetik, Philologie und Geschichte mit wenigstens gutem Erfolge gehört, in den oberen Classen eines Gymnasiums unterrichtet haben und eine (nicht näher bestimmte) Prüfung bestehen. Um den Lycallehramtscandidaten diese Bildung zu erleichtern, sollte an jeder Universität ein philologisches Seminar errichtet und dasselbe wegen der practischen Uebungen mit dem Lyceum und Gymnasium in Verbindung gebracht werden. Für das Lehramt der übrigen Fächer wird gleichfalls Prüfung angeordnet.

16) Solche Lehrer verdienen auch einen angemessenen Gehalt. Die Classenlehrer, wenn sie Geistliche sind, sollen in der Präparanda und den 2 untern Gymnasialclassen jährlich wenigstens 400 fl. C. M., in den zwei obern 500 fl. C. M., der Gymnasialpräfect, der ein Lehrer der oberen Gymnasialclassen gewesen sein muß, 600 fl. C. M., die Lehrer in den 2 unteren Lycealclassen 600 fl., in den 2 obern 700 fl., der Lycealpräfect, der ein Lycealclassenlehrer gewesen sein muß, 800 fl., der Religionslehrer jeder Abtheilung, dem noch vorzüglich die Disciplin und die Religionsübungen der Schüler obliegen, soll den höheren Gehalt eines Lehrers seiner Abtheilung haben. Die übrigen Fachlehrer sollen nach Verhältniß der Kenntnisse und der Geschicklichkeiten, welche ihr Unterricht voraussetzt, und der Stundenzahl, welche sie geben, bezahlt werden, jedoch in keinem Falle höher, als die Classenlehrer ihrer Abtheilung. Weltliche Lehrer sollen um 200 fl. jährlich mehr haben als Geistliche an ihrer Stelle. Alle sollen nach einer Zahl von Jahren gut geleisteter Dienste Zulagen erhalten, wie schon Franz I. es wollte.

Jede Abtheilung hat einen Adjuncten zur Nachhilfe für die schwächeren Schüler, wofür er von diesen bezahlt wird, und zur Aushilfe für die Classenlehrer, wenn der Präfect, dem die Aushilfe überhaupt obliegt, diese nicht leisten kann, wofür er dann remunerirt wird und die Anwartschaft auf eine Lehrstelle hat. Der ganzen Anstalt steht ein Rector oder Director vor, der ein ausgezeichneter Schulmann an einem Lyceum gewesen sein und zugleich die zu einem Vorstande nöthigen Eigenschaften besitzen muß.

Diesen Vorschlägen hat das ungenannte Directorat den Entwurf eines Lectionsplanes beigefügt, welchen ich hier tabellarisch gefaßt mittheile.

Entwurf eines Lectionsplanes für ein österreichisches Gymnasium (d. i. Gymnasium und Lyceum).

Lehrgegenstände.	Classen * und Stundenzahl.								
	Pr.	G. I.	G. II.	G. III.	G. IV.	L. I.	L. II.	L. III.	L. IV.
Religion . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Latein	13	13	14	11	9	8	8	8	8
Griechisch . . .	—	—	2**	4	6	5	5	5	5
Deutsch . . .	4†	4†	4†	2	2	2	2	2	2
Arithmetik, respect. Mathematik .	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Geschichte und Geographie . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Physik	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Anthropologie .	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Logik und Dialectik	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Allgemeine Grammatik und Stil	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Auslegungs-Grundsätze und Literatur	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kalligraphie . .	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Zeichnen . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Stundenzahl jeder Cl.	26	26	26	26	26	26	26	26	26

* Die hier abgekürzten Classennamen lauten: Praeparanda, Gymnasialclassen und Lycealclassen.

** Mit diesen 2 St. soll das Griechische erst im II. Sem. beginnen, wo dann das Latein nur 13 St. und das Deutsche nur 3 haben würde.

† Bis in die II. G.-Cl. trennt der Verf. 2 St. Deutsch und 2 St. Recht- oder Dictandoschreiben. Ich habe dafür eine Rubrik gesetzt.

Der zweite Theil der Arneth'schen Abhandlung gibt unter der Aufschrift: „Rechtfertigungsbeilage" eine Anzahl ausführlicher Zeugnisse von meist bekannten Gewährsmännern, als: Basilius, Augustin, Erasmus, Jacobi, Herder, Joh. v. Müller, Köppen, Hamann, J. Grimm, J. H. Voß, Meiners, Rehberg, Thiers, Vilmar, F. L. Graf zu Stolberg, Piccolomini, W. v. Humboldt, Lichtenberg, Niemeyer, Seebold, F. Thiersch. Die Mehrzahl der gegebenen Stellen dient mehr dazu, den Werth des christlich-classischen Princips für die Gymnasialbildung zu veranschaulichen, als den Schulplan des Hrn. Verfassers in seinen einzelnen Bestimmungen zu rechtfertigen. Ich gehe daher über diese sehr umfangreiche Beilage hinweg zur Darlegung der Reformvorschläge des Hrn. L. Manschgo. Es sind folgende:

1) Den Gymnasial- sowohl als Realschulen soll eine sechsclassige Normalschule vorausgehen, welche den Knaben bis zum 13. Jahre beschäftigt. „Wenn das Latein erst im 13. Jahre mit dem Gymnasium begonnen wird, so hat die Jugend vorher viel mehr Zeit, sich allgemein nützliche Kenntnisse anzueignen und naturgemäß in ihrem heimischen Wesen und Boden zu erstarken. Die vorausgegangene Uebung und Entwicklung läßt später auch einen rascheren Fortschritt in den alten Sprachen erwarten."

2) Das Gymnasium umfaßt in 6 Classen das Alter vom 13. bis zum 19. Lebensjahre.

3) In den untern 4 Gymnasialclassen sind Vormittags täglich 3, in den obern 2 Classen aber 4 Lehrstunden; Nachmittags finden — außer Mittwoch und Samstag — in allen Classen nur 2 Stunden statt. — Die so vermehrte Zahl der Lehrstunden wird durch die vermehrte

zahl unerläßlicher Lehrgegenstände gefordert *). Bei der vermehrten Stundenzahl sind aber nothwendige Bedingungen: „sehr kurze und gediegene Lehrbücher, ein angemessen ausführlicher Vortrag und sehr mäßige häusliche Aufgaben."

4) Der Verfasser bestimmt nun genauer die Lehrgegenstände und Lehrziele jeder Classe, flicht dabei mancherlei methodische Bemerkungen ein und gibt auch einen delectus der einschlägigen pädagogischen Literatur, welcher allerdings viel Brauchbares enthält, aber sehr weit von Vollständigkeit entfernt ist **). Ich kann jedoch hier nur das Wesentliche vor Augen haben, das ist die Bestimmung der Lehrgegenstände und Classenziele. Dabei erlaube ich mir der leichteren Uebersicht wegen, die Ordnung des Hrn. Verfassers umzukehren, und nicht die einzelnen Lehrfächer bei jeder Classe, sondern jeden Lehrgegenstand für sich durch alle Classen zu verfolgen.

5) Religion. In jeder Classe 2 St. 1. Cl.: Wiederholung der in der Normalschule vorgetragenen Glaubens- und Sittenlehre, welcher eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt wird; sehr kurze biblische Alterthumskunde; Lesen aus einem biblischen Auszug. — 2. Cl.: Ge-

*) Der Verfasser erinnert daran, daß z. B. in Preußen 32 Lehrstunden außer den Turnstunden stattfänden, daß Mustergymnasien, wie zu Zürich und Frankfurt, ebensoviele Stunden hätten.

**) Der Verfasser nennt z. B. als recht brauchbare Schulbücher für das Latein: die Grammatik von Middendorf und Gruter, die Elementarbücher von Kühner und Grotefend, die Wörterbücher von Kärcher und Schwenk; diesen ließen sich gewiß noch viele gleich brauchbare hinzufügen. War es aber des Verfassers Absicht nicht, vollständig zu sein, so hat er sich in die Lage gesetzt, durch Nichtnennen anderer vorzüglicher Lehrbücher ungerecht zu sein.

schichtliche Grundzüge der für uns wichtigeren Religionslehren der alten Welt, klar und einfach, der Altersstufe entsprechend; Lesen und Erklären des biblischen Auszugs. Schriftliche Arbeiten. — 3. Cl.: Kurze „Geschichte der christlichen Religion des Mittelalters". Hier kann Manches aus den Vätern und aus Kehreins Anthologie aus christlichen Dichtern (I. Th., Frankfurt a. M. 1840) im Latein gelesen werden. — 4. Cl.: Abriß der Geschichte der christlichen Religion der neuen Zeit; Lesen und Lernen des biblischen Auszugs. — 5. Cl.: Wiederholung des biblischen Auszugs; „Lesen aus einem kurzen Auszuge im Urtext." — 6. Cl., I. Curs: Wiederholung des bisherigen positiven Religionsunterrichts; II. Curs: geschichtliche Einleitung zur speculativen Religionslehre.

6) Latein. 1. Cl.: Formenlehre mit Bildung einfacher Sätze. — 2. Cl.: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre; Uebersetzen aus dem Latein in's Deutsche und aus dem Deutschen in's Latein mündlich und schriftlich, wobei das Nothwendigste aus der Syntax. — 3. Cl.: Wiederholung der Formenlehre, Anfang der Syntax; mündliche und schriftliche Uebersetzungen; Auswendiglernen einer Phraseologie, die sich an die gelesenen Classiker anschließt, und einer kurzen Alterthumskunde. — 4. Cl.: Vervollständigung der Syntax mit Uebungen, Nepos, Phädrus, Cicero's Briefe, Jacobs Klio. Fortsetzung der Phraseologie. — 5. Cl.: Poetik, Cicero (Leichteres), J. Cäsar, Livius, Virgil; Stilübungen. — 6. Cl.: Rhetorik; Cicero's Reden, Livius, Horaz. Am Schlusse eine kurze Uebersicht der römischen Literaturgeschichte.

7) Griechisch. 3. Cl.: Formenlehre; Lesen eines Elementarbuchs; Uebungen, wobei die Hauptregeln der

Syntax eingeprägt werden; Lernen eines sehr kleinen etymologischen Wörterbüchleins. — 4. Cl.: Wiederholung der Formenlehre, die gewöhnlichen unregelmäßigen Zeitwörter, Anfang der Syntax und Accentlehre; Lesen aus dem Elementarbuch und der Anabasis. Kurze griechische Alterthumskunde. — 5. Cl.: Jonischer Dialect, Ergänzung der Syntax, Abriß der Poetik, meist Lesen; Odyssee, Cyropädie, Iliade, Memorabilien. — 6. Cl.: Gründliche Uebersicht der Grammatik und tieferes Eindringen in die Classiker, Berücksichtigung des Aesthetischen. Gewähltes aus Demosthenes, Thucydides, Plato, Sophokles. Am Schlusse eine Uebersicht der Literaturgeschichte.

8) Deutsche Sprache. 1. Cl.: Kurze systematische Uebersicht der Grammatik, Erklärung von Musterstücken, Aufsatz- und Gedächtnißübung. In den nichtdeutschen Ländern ist auch die Muttersprache immer zu berücksichtigen. — 2. Cl.: Kurze Stillehre mit Uebungen und Lesen von Musterstücken; das Nöthige von der Synonymik. — 3. Cl.: Vollendung der Stillehre und Synonymik. Aufsätze und Lesen von Classikern. — 4. Cl.: Poetik in Beispielen; Hauptbegriffe der Aesthetik und Metrik. — 5. Cl.: Mittelhochdeutsch. Kurze Sprachlehre mit Lesen einer Anthologie. — 6. Cl.: Redekunst, vorzüglich durch Muster dargestellt; Aufsätze und Vorträge.

9) Neuere Sprachen. 2. Cl.: Je nach Landesbedürfniß wird slavische oder ungarische, italienische oder französische Sprache gelehrt. — 3., 4., 5., 6. Cl.: Fortsetzung. — Für künftige Theologen in 5. und 6. Cl. Hebräisch. —

10) Mathematik. 1. Cl.: Algebra. Zunächst ist das Verhältniß der Algebra zur Arithmetik klar zu machen, dann von den Potenzen, Wurzeln und Gleichungen des ersten und zweiten Grades, zuletzt von den arithmetischen

und geometrischen Reihen zu sprechen. — 2. Cl.: Algebra. Unbestimmte Gleichungen und Logarithmen. — 3. Cl.: Algebra. Auflösung cubischer und biquadratischer Gleichungen, Combinationen und Permutationen. Geometrie: Ebene Trigonometrie mit Anwendung. — 4. Cl.: Höhere Mathematik: Functionen, höhere Gleichungen. — 5. Cl.: Unendliche Reihen. Kegelschnittlinien. — 6. Cl.: Elemente der Differenzial- und Integral-Rechnung; Wiederholung der bisherigen Mathematik und geschichtliche Uebersicht ihrer Entwicklung.

11) Geographie und Geschichte. 1. Cl.: Erweiterung des Lehrstoffes der 4. Normalclasse. Ein geschichtlicher Atlas und chronologische Tabellen. Kartenzeichnen. — 2. Cl.: Alte Welt. — 3. Cl.: Mittelalter. — 4. Cl.: Neue Zeit. — 5. Cl.: Allgemeine Geschichte, synchronistisch und pragmatisch. — 6. Cl.: Geographie und Geschichte; im I. Curs: Kaiserthum Oesterreich; im II. Curs: Heimat und Verfassungslehre; Auszug aus dem bürgerlichen Gesetzbuche.

12) Naturkunde. 1. Cl.: Zoologie; Wiederholung des Lehrstoffs der Normalschule mit Hervorhebung des Systems. — 2. Cl.: Botanik. — 3. Cl.: Mineralogie mit einer Skizze der Geognosie und Geologie. — 5. Cl.: Experimentalphysik. — 6. Cl.: Chemie.

13) Anthropologie und Logik für die 5. Cl. — Philosophische Propädeutik in der 6. Cl.

14) Sing-, Turn-, Exerzier- und Schwimmübungen in allen 6 Classen. „Zu wünschen wäre, daß auch der Unterricht im Zeichnen mit einigen Vorträgen über die Kunstgeschichte fortgesetzt würde."

15) Die einem jeden Lehrgegenstande für jede Classe zukommende Stundenzahl erhellt aus nachstehender Uebersicht, wobei zu bemerken, daß der Verfasser mehrfach, jedoch

ohne wesentliche Aenderung des Plans, in den Stundenangaben wieder von seinen früher gemachten Zahlbestimmungen abgeht.

Lehrgegenstände.	Gymnasialclassen und Stunden.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	2	2	2
Latein	9	8	8	8	8	8
Griechisch	—	6	6	6	6	6
Neuere Sprachen . .	6	6	6	6	4	4
Deutsche Sprache . .	3	2	2	4	2	2
Mathematik	3	3	3	3	2	2
Geographie und Geschichte	3	3	3	3	3	3
Naturkunde	2	2	2	—	3	3
Anthropologie und Logik	—	—	—	—	2	—
Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	2
	28	32	32	32	32	32

16) Da zur Durchführung guter Einrichtungen vor Allem gute Lehrer erfordert werden, so will der Verfasser zweckmäßige Bildungsanstalten, jedoch zunächst für Volksschullehrer errichtet wissen. „Bei der Wahl der öffentlichen Lehrer,“ lautet ein Passus S. 51., „sollte auch sehr auf den religiösen Charakter, auf die politischen Principien“ 2c. 2c. Rücksicht genommen werden. „Was den Streit wegen Fach- oder Classenlehrer betrifft, so scheint das Beste zu sein, beide Arten auf die rechte Weise zu verbinden. Wenigstens in den untern Classen muß das Classensystem herrschen.“

17) Der Verfasser verlangt bessere Schulbücher. Bei

allem Ueberfluß besäßen wir wenige durchaus empfehlenswerthe. Er nennt einige Schulmänner, von welchen geeignete Lehrbücher zu erwarten seien.

Dieß das Wesentliche der von Hrn. Manschgo vorgeschlagenen Einrichtungen oder Verbesserungen des Gymnasialschulwesens in Oesterreich.

II.

Provisorisches Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes in Oesterreich.

A. Vortrag des Ministers des Cultus und Unterrichts bei der Vorlage des provisorischen Gesetzes über die Prüfung ꝛc.

Allergnädigster Herr! der Plan zur Reorganisirung der Gymnasien ist im Entwurfe vollendet; nachdem er die letzte Berathung wird bestanden haben, werde ich Ew. Majestät ihn allerunterthänigst vorzulegen mich beeilen. Mittlerweile fordert jedoch ein Gegenstand seine rasche Erledigung, welcher, unabhängig von den Detailbestimmungen des Reorganisationsplanes und daher einer gesonderten Behandlung fähig, zugleich die Ausführung einer jeden Verbesserung der Gymnasien erst möglich macht. Denn obgleich an den Gymnasien eine geringe Anzahl tüchtiger Lehrer sich befindet, so ist doch unzweifelhaft eine Erhöhung der an die Candidaten des Gymnasiallehramtes zu stellenden Forderungen sehr wohl möglich

und unerläßlich, wenn der Gymnasialunterricht gehoben werden soll. Diese Ueberzeugung veranlaßte das treugehorsamste Unterrichtsministerium schon unterm 6. October 1848 anzuordnen, daß einstweilen jede neue definitive Anstellung eines Gymnasiallehrers zu unterbleiben habe und die erledigten Stellen durch Suppleanten zu versehen seien. Diese Stellen erheischen nunmehr eine definitive Besetzung, auch wird die Reorganisation der Gymnasien eine Vermehrung der Lehrstellen und damit ebenfalls neue Anstellungen nothwendig machen. Sollen für diese Plätze sich Candidaten finden, welche den erhöhten Anforderungen an ihr Wissen zu entsprechen vermögen, so ist es nothwendig, daß sobald als möglich öffentlich bekannt werde, welche diese Anforderungen sind, und in welchen Formen überhaupt die Candidaten künftig zu genügen verpflichtet sein werden. Aus diesem Grunde erlaube ich mir vor allen die Gymnasialreform betreffenden Gesetzen zuerst die Vorschrift über die Prüfung der Lehramtscandidaten allerunterthänigst zu unterbreiten. Bei den bisherigen Concursprüfungen handelte es sich darum, ob für eine bestimmte, eben erledigte Stelle der Candidat geeignet sei, und er hatte, selbst wenn durch seine Arbeiten seine Tüchtigkeit erwiesen war, für jede andere Stelle von Neuem die Prüfung zu bestehen. Dieß ergab einen unnützen Aufwand von Zeit und Arbeit, dem sich andererseits eine schädliche Kargheit zugesellte; denn indem sich die Concursprüfung auf eine in engen Zeitgränzen zu fertigende Clausurarbeit beschränkte, mußte sie ebenso das Gebiet, aus welchem geprüft wurde, in enge, zufällig passende oder nichtpassende Gränzen einschränken und konnte die Prüfenden nicht zu einiger Sicherheit des Urtheiles gelangen lassen. Unverkennbar hing ihr Ergebniß auch bei dem ernstesten Bestreben des Prüfenden noch viel mehr, als es bei jeder Prüfung überhaupt unvermeidlich ist, vom Glücke und Zufall ab. Beiden Uebelständen zugleich sucht die neue Vorschrift

abzuhelfen. Der Candidat des Lehramtes hat sich nicht einer unbestimmten Anzahl von Concursen zu unterwerfen, sondern wenn er einmal eine wissenschaftliche und didactische Fähigkeit constatirt hat, so genügt dieß, um ihn für eine Reihe sich eröffnender Lehranstalten wählbar zu machen. Diese Eine Prüfung soll aber, um die Gründlichkeit der Studien des Examinanden sicher zu ermitteln, in größerer Ausdehnung, und mit mehr Mitteln als die bisherigen Concursprüfungen, nämlich so angestellt werden, daß sie in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil zerfällt, wovon der erste sowohl häusliche, in längerer Zeit und mit Benutzung aller literarischen Hilfsmittel zu fertigende Aufsätze, als auch in kürzerer Zeit und unter strenger Aufsicht zu vollendende Clausurarbeiten umfaßt, während der zweite Theil die Erforschung der wissenschaftlichen Befähigung des Candidaten zu ergänzen und zugleich die practische Befähigung desselben zum wirklichen Auftreten in einer Schule darzuthun hat. Daß in dieser größeren Ausdehnung der Prüfung das Interesse der Gymnasien besser gewahrt ist, leuchtet von selbst ein; aber sie gereicht nicht minder zum Vortheil derjenigen Candidaten, welche sich auf ihren Beruf mit ernstem Fleiße vorbereitet haben. Denn diesen kann es nur erwünscht sein, daß man von dem Umfange und der Tiefe ihrer wissenschaftlichen Bildung eine genaue Kenntniß zu erlangen sich die Mühe gibt, daß sie nicht dem Zufalle weniger Stunden überlassen und in die Möglichkeit gesetzt sind, den etwa ungünstigen Eindruck des einen Theils der Prüfung durch den günstigern eines folgenden Theils zu verbessern. Eine Hauptursache der bisherigen mangelhaften Ergebnisse des Gymnasialunterrichts findet man allgemein darin, daß, mit Ausnahme der Religionslehrer, alle übrigen Lehrer in sämmtlichen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen genöthigt waren; bei solcher Zersplitterung der Kräfte konnte keiner der Gegenstände zu derjenigen Behandlung gelangen,

welche zu einem befriedigenden Erfolg unerläßlich ist. Dem gegenüber ist es eine Hauptforderung an die neue Einrichtung der Gymnasien, daß jedes Lehrfach mit gründlichem Wissen und mit ausreichender Kraft vertreten werde; deßhalb setzt die Prüfungsvorschrift, weit entfernt, die gleiche Gründlichkeit für alle Gegenstände von den Candidaten zu fordern und dadurch im Voraus die Oberflächlichkeit in allen zu sanctioniren, vielmehr voraus, daß der Examinand nur auf ein bestimmtes Gebiet sein eigentliches Studium werde gerichtet haben, und macht die vollständige Tüchtigkeit in diesem Gebiet zur Hauptbedingung für das Bestehen des Examens. Aber zur ausschließlichen Bedingung konnte sie dieselbe nicht machen, wenn nicht die Gymnasien in eine andere, der bisherigen entgegengesetzte Gefahr kommen sollen. Das Gymnasium kann nicht gleich der Universität gesonderte Wissenschaften lehren und die Verbindung derselben zu einem harmonischen Ganzen der Selbstthätigkeit der Schüler überlassen; tiefer gestellt als die Universität im Verhältnisse zum Zwecke der Gelehrsamkeit, höher aber in seinem Verhältnisse zum Zwecke der Erziehung, hat es die innere Verbindung des mannigfachen Stoffes zur allgemeinen, in sich zusammenstimmenden Bildung selbst zu besorgen, und dazu bedarf es der Einheit im ganzen Gange und Plane des Unterrichtes. Diese fordert, daß ein jeder Lehrer so viel Interesse für alle Gegenstände des Gymnasiums besitze, um ihren Werth anzuerkennen, so viel Kenntniß davon, um ihr Verhältniß zu den von ihm zunächst vertretenen richtig in Anschlag zu bringen; er muß nicht nur ein Kenner seines Faches, sondern zugleich ein Mann von allgemeiner höherer Bildung sein, wenn er zum Hauptzwecke des Gymnasiums, zur allgemeinen Bildung der Schüler erfolgreich mitwirken und mit seinen in anderen Gebieten sich bethätigenden Collegen über ein tüchtiges didactisches Zusammenwirken sich verständigen soll. Aus diesem im Wesen des Gymnasialunterrichts beruhenden Grunde

wird von dem Candidaten außer der speciellen Tüchtigkeit für ein bestimmtes Unterrichtsgebiet eine allgemeine Bildung auch in den übrigen Gebieten verlangt, ja, es wird vorausgesetzt, daß das Gebiet, für welches er sich speciell vorbildet, in der Regel nicht nur einen einzigen Lehrgegenstand, sondern einige unter sich nahe verwandte umfasse. Indem die Prüfung außer dem Fachstudium auch die allgemeine Bildung des Examinanden in Frage zieht, so ergibt sich daraus noch eine Folgerung, welche bei der Vertheilung der Lectionen unter die verschiedenen Lehrer eines Gymnasiums von practisch wichtiger Bedeutung ist. Die Annahme eines strengen Fachlehrersystems macht an einem Gymnasium, welches aus einer größeren Anzahl von Classen besteht und alle durch seine Aufgabe gebotenen Lehrgegenstände wirklich aufnimmt, die Ausführung des Lectionsplanes zu einer Unmöglichkeit, weil sie entweder eine unerträgliche Ueberbürdung der einzelnen Lehrer zur Folge hat oder eine unerschwingliche Anzahl von Lehrindividuen in Anspruch nimmt. Die entwickelten Anordnungen über die Einrichtung der Candidaten-Prüfung, indem sie den wichtigen Unterschied zwischen der Stellung und Aufgabe des Gymnasiums und der Universität zur unerläßlichen Geltung bringen, sind zugleich ganz geeignet, die oben bemerkte Schwierigkeit zu heben. Die Prüfung wird nämlich häufig herausstellen, daß der Candidat, wenn er auch nur auf ein bestimmtes Gebiet seine Hauptstudien gerichtet hat und nur in ihm die Befähigung zum Unterrichte durch das ganze Gymnasium erhält, doch in einem oder dem anderen unter den übrigen Gegenständen ausreichende Kenntnisse besitzt, um den Unterricht in ihnen auf einer niederen Stufe oder theilweise übernehmen zu können. Indem das Candidatenzeugniß dieses Ergebniß der Prüfung ausspricht, macht es erst den Lectionsplan ausführbar und zugleich eine für den Erfolg des Unterrichts wichtige Billigkeit möglich, welche bei Vertheilung der Arbeiten unter die Lehrer zu beobachten ist.

Daß, abgesehen vom Religionsunterrichte, zu welchem die Berechtigung zu ertheilen nicht die Sache dieser Prüfungscommissionen ist, das philologische, historisch-geographische und das mathematisch-naturwissenschaftliche die drei Hauptgebiete des Gymnasialunterrichts sind, in deren einem der Gymnasiallehrer ganz einheimisch sein muß, dieß bedarf, als allgemein anerkannt, keiner weiteren Motivirung. In dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete aber vom Candidaten nicht ein Umfassen aller drei darin enthaltenen Abtheilungen, der Mathematik, der Physik und der Naturgeschichte, zu verlangen, scheint bei der Ausdehnung dieser Wissenschaften im Interesse der zu fördernden Gründlichkeit zu liegen. Andererseits aber schiene es eine die Seichtigkeit der Bildung begünstigende Bevorzugung gerade der Gegenstände zu sein, welche in gewissem Maße jeder Gebildete sich aneignen wird, wollte man dem Studium der Philosophie oder dem der Muttersprache ein solches Gewicht beilegen, daß auf sie allein unter der hinzukommenden Bedingung sonstiger allgemeiner Kenntnisse sich die Lehrfähigkeit für das Gymnasium begründen ließe; außerdem würde sich für einen Fachlehrer der Philosophie nicht genügende Beschäftigung am Gymnasium finden, und für den Fachlehrer der Muttersprache würde es bei der Last, welche hier die Correctur der schriftlichen Arbeiten auflegt, unausführbar sein, daß er alle seine Lectionen in diesem Gegenstande ertheile. Doch ist jedem dieser beiden Gegenstände sein Werth dadurch gesichert, daß sein gründliches Studium die Anforderungen an den Umfang der übrigen Kenntnisse der Candidaten ermäßigt. An die Stelle der bisher üblichen provisorischen Anstellung soll ein Probejahr treten. Jene konnte den bei ihrer Einrichtung gestellten Zweck darum nur zum geringsten Theil erreichen, weil es aus practischen Gründen kaum ausführbar ist, einem Lehrer nach dreijähriger provisorischer Anstellung die Bestätigung zu versagen. Das Probejahr ist noch keine Anstellung,

sondern die nothwendige practische Ergänzung des theoretischen Examens; nur im Interesse seiner eigenen practischen Ausbildung beschäftigt, und nur zu einer geringen Stundenzahl verpflichtet, wodurch er im Stande ist, die andere Zeit wissenschaftlichen Studien oder erwerbenden Beschäftigungen zu widmen, hat der Candidat keinen Anspruch auf definitive Anstellung an der Schule, welche ihn beschäftigt, kann aber doch durch die Tüchtigkeit seiner Leistungen sich die Anerkennung verschaffen, daß bei vorkommender Eröffnung einer Lehranstalt an dieser Schule der Director ihn zur Wahl in Antrag bringt, oder daß er ihn anderen Schulen empfiehlt. Wenn häusliche schriftliche Arbeiten erproben, inwieweit ein Candidat in den Wissenschaften und dem Gebrauch aller ihrer Hilfsmittel heimisch geworden, schriftliche Clausurarbeiten aber zeigen, ob er sein Wissen zu beherrschen und desselben sich prompt und gewandt zu bedienen vermag; wenn dann eine mündliche Prüfung die etwa noch vorhandenen Zweifel der Examinatoren löst und die Beschaffenheit der allgemeinen Bildung untersucht, so dürfte in solchen Prüfungsformen, die Tüchtigkeit der Examinatoren vorausgesetzt, jede Sicherheit liegen, welche bei Erforschung der wissenschaftlichen Befähigung im Interesse des Gymnasiums und der Candidaten selbst zu wünschen ist. Zwei Probelectionen werden darthun, ob es möglich ist, dem Candidaten zu einer practischen Ausbildung an einer öffentlichen Schule unter Aufsicht der ordentlichen Lehrer eine geringe Zahl von Lectionen anzuvertrauen, und das Probejahr wird ihm diejenigen Erfahrungen und practischen Fertigkeiten gewähren, ohne welche die selbstständige Führung des Lehramtes selbst bei der ausgezeichnetsten wissenschaftlichen Ausbildung ein Wagniß ist. Die Vorschrift, deren wichtigere Bestimmungen, insoweit sie von den bisher in Uebung gewesenen abweichen, ich kurz zu begründen mich für verpflichtet gehalten habe, zeigt das Ziel, welches in Bezug auf die Be-

schaffenheit und Erprobung der Lehramtscandidaten in möglichst kurzer Frist erreicht werden soll, sie läßt sich aber nicht allsogleich vollständig in Ausführung bringen. Es ist vielmehr, um den künftigen Zustand mit dem gegenwärtigen in entsprechende Verbindung zu bringen, unerläßlich, die Vorschrift zwar als Leitfaden zu stellen, nach welchem die künftigen Candidaten in ihren Vorbereitungen sich zu richten haben, für jetzt aber eine Reihe von Erleichterungen eintreten zu lassen, welche ich in den „Uebergangsbestimmungen" allerunterthänigst vorzulegen mir erlaube. Sie sind geboten durch die Rücksicht der Billigkeit für die bisherigen Candidaten, sowie durch das Bedürfniß der Lehranstalten, welche der Lehrer nicht entbehren können; sie halten sich aber zugleich in den Gränzen, welche durch den Zweck einer wirklichen Verbesserung der Gymnasien vorgezeichnet sind. Sollten in einem der Kronländer Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sich wegen besonderer Verhältnisse des Gymnasialunterrichtes nicht sofort zu vollständiger Ausführung bringen lassen, so wäre es meine Pflicht, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen meine allerunterthänigsten Anträge zu stellen. Ein großer Theil der Gymnasien befindet sich in den Händen geistlicher Corporationen; ihrer Thätigkeit ist daher das Gedeihen und die höhere wissenschaftliche Bildung der obern Stände der Gesellschaft zum größten Theile anheimgegeben. Indem der vorliegende Gesetzentwurf auch auf die aus ihnen künftig anzustellenden Gymnasiallehrer Anwendung findet, wird keine Forderung an sie gestellt, welche ihnen unerfüllbar wäre, doch sind auch für sie ohne Zweifel große Schwierigkeiten zu besiegen. Die edle Kraft aber, mit welcher die in Wien versammelt gewesenen Bischöfe der katholischen Kirche sich für Förderung höherer Bildung und ächter Wissenschaft ausgesprochen haben, berechtigt zu der zuversichtlichen Erwartung, daß jene Anstalten ihre Aufgabe mit der Anstrengung, welche der Ernst der Zeit

gebietet, verfolgen und den Wettlauf mit bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden weltlichen Gymnasien zum Heile der Jugendbildung ehrenvoll und würdig bestehen werden. Die zur Abhaltung der Lehramtsprüfungen nöthigen Prüfungscommissionen werden, wenn Ew. Majestät dem in tiefster Ehrfurcht vorgelegten Entwurf die allerhöchste Genehmigung ertheilen, zunächst in den Universitätsorten einzusetzen sein. Ich werde in diesem Falle Sorge tragen, daß sie aus Männern zusammengesetzt werden, welche die zu Erforschung der wissenschaftlichen Bildung der Candidaten nöthige Gelehrsamkeit besitzen, und daß es darin auch nicht an solchen Gliedern fehle, welche die speciellen Bedürfnisse der Gymnasien aus eigener Erfahrung kennen. Zur Entschädigung für die diesen Männern erwachsende, nicht unbedeutende Mühewaltung erbitte ich mir die allerhöchste Erlaubniß, billige Renumerationen anweisen zu dürfen. Wien, 13. August.

Hierüber folgte nachstehende kaiserliche Entschließung: Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf eines provisorischen Gesetzes über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes, und trage meinem Unterrichtsminister auf, wegen Aufstellung der Prüfungscommissionen und der weiteren Durchführung der beantragten Maßregel das Erforderliche sogleich einzuleiten. Schönbrunn, 23. August. Franz Joseph.

B. Provisorisches Gesetz über die Prüfung der Candidaten des Gymnasiallehramts in Oesterreich*).

§. 1.

Prüfungscommissionen.

1) Die Anstellungsfähigkeit derjenigen Männer, welche sich um die Stelle eines ordentlichen Gymnasiallehrers bewerben wollen, wird fortan durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Abhaltung das Ministerium des Unterrichtes Prüfungscommissionen in verschiedenen Städten des Reiches ernennt.

2) Die Prüfung der Religionslehrer, dann der technischen Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Singens und Turnens sind besondern, in der gegenwärtigen Vorschrift nicht enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

3) Die Prüfungscommissionen werden zusammengesetzt aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial-Unterrichtes nach seiner neuen Organisation wissenschaftlich vertreten; jedes Mitglied einer Prüfungscommission erhält seinen Auftrag auf 1 Jahr, so jedoch, daß derselbe nach Verlauf dieses Zeitraumes erneuert werden kann.

4) Eines der Mitglieder wird vom Ministerium zum Director der Prüfungscommissionen ernannt und hierdurch mit dem Vorsitz in den Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt.

---

*) Zur interessanten Vergleichung mache ich auf die neuesten Verordnungen obigen Betreffs aufmerksam: Sächsisches Regulativ, die Prüfung für das höhere Schulamt betr. s. Gymnasialblätter I. Bd. S. 160—181.; Nassauische Verordnungen &c. in der Zeitschrift für Gymnasialw. III. 8 u. 9. S. 705—712.

5) Das mit der Leitung des Gymnasialwesens beauftragte Mitglied der Landesschulbehörde am Orte der Prüfungscommission ist, wenn es nicht selbst Mitglied der Prüfungscommission ist, berechtigt und verpflichtet, den mündlichen Prüfungen und Probelectionen, wenn seine sonstigen Geschäfte es erlauben, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, um die ihm so wichtige Kenntniß der Candidaten zu gewinnen.

Die Prüfungscommission setzt dasselbe daher von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntniß.

§. 2.
Meldung zur Prüfung.

1) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtiget.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

a) das Gymnasial-Zeugniß, welches seine Befähigung zum Eintritte in ein Universitätsstudium ausspricht;

b) ein Universitäts-Zeugniß, welches darthut, daß er durch 3 Jahre an einer Universität als ordentlicher Hörer gewesen, und ob über sein sittliches Verhalten nichts Widriges vorgekommen;

c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verflossen, so hat derselbe über sein Verhalten während dieser Zeit das Zeugniß einer öffentlichen Behörde beizubringen;

d) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich zu bezeichnen hat, für welche Gegenstände und Classen des Gymnasiums und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Unterrichte befähigt glaubt.

2) Wenn eines dieser Zeugnisse nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungscommission beanstandet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3.

Forderungen bei der Prüfung im Allgemeinen.

Um überhaupt die Anstellungsfähigkeit an Gymnasien zu erreichen, muß der Candidat erstens durch das Examen in einem Hauptgebiete des Gymnasial-Unterrichtes so gründliche Kenntnisse beweisen, daß er befähigt ist, in diesem Gebiete durch das ganze Gymnasium mit Erfolg Unterricht zu ertheilen, und muß zweitens denjenigen Grad allgemeiner Bildung bekunden, welcher ihn das Verhältniß und gegenseitige Ineinandergreifen aller einzelnen Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums richtig erkennen und würdigen läßt.

§. 4.

Hauptgebiete oder Gruppen des Unterrichtes.

Als Hauptgebiete des Gymnasial-Unterrichtes, deren gründliches Studium in Verbindung mit der genügenden allgemeinen Bildung die Zulässigkeit zu Gymnasialstellen begründet, sind anzusehen:

1) Das philologische Gebiet, d. h. lateinische und griechische Sprache und Literatur. Nicht zu fordern, aber im Interesse des Unterrichtes, sowohl des philologischen als des über die Unterrichtssprache zu ertheilenden, dringend zu wünschen ist, daß die Examinanden, welche sich für den philologischen Unterricht bestimmen, zugleich auf ihre Unterrichtssprache (§. 2. Nr. 1. d.) dasjenige gründliche Studium verwendet haben möchten, welches sie zum Unterrichte über dieselbe durch alle Gymnasialclassen befähige; entschieden gefor-

dert wird dagegen, daß sie genügende Kenntnisse zeigen, um wenigstens für das Untergymnasium den Unterricht über dieselbe übernehmen zu können.

2) Das historisch-geographische Gebiet.

3) Das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet. Indem dieses Gebiet drei Hauptgegenstände, nämlich: Mathematik, Physik und Naturgeschichte, umfaßt, so soll es als genügend angesehen werden, wenn der Examinand in zweien darunter gründliche Studien, im dritten Gegenstande aber nur die von jedem Examinanden zu erfordernde allgemeine Bekanntschaft beweist.

4) Dagegen wird das Studium der Philosophie und das der Unterrichtssprache, in welcher der Candidat zu lehren beabsichtigt, denen der vorgenannten drei Hauptgebiete nicht in der Weise gleichgestellt, daß gründliche Kenntniß der Philosophie oder der Unterrichtssprache und ihrer Literatur, oder auch beider Gebiete zusammen, unter Voraussetzung sonstiger allgemeiner Bildung, selbstständig zur Lehrbefähigung berechtigen, sondern es muß zu jedem dieser beiden Studien oder ihrer Vereinigung noch die gründliche Kenntniß eines Gegenstandes aus einem der drei vorgenannten Hauptgebiete hinzukommen, z. B. der lateinischen Sprache, oder der griechischen Sprache, oder der Mathematik, oder der Physik u. s. f.

Geschichte und Geographie können aber in diesem Falle, nach der Natur des darin zu ertheilenden Unterrichtes, nicht von einander getrennt werden.

5) Derselbe Grundsatz findet auf jede andere lebende, am Gymnasium zu lehrende Sprache Anwendung.

Forderung der Prüfung im Besonderen.

§. 5.

a) Classische Philologie.

1) Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntniß der Grammatik beider classischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (§. 11. 13.) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den den Gymnasien angehörenden Classikern beider Sprachen zu erfordern, also im Lateinischen: Belesenheit in Cäsar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Virgilius, Horatius; im Griechischen: im Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den kleineren Dialogen Platons, Homer, Sophokles.

2) In den philologischen Disciplinen der Mythologie, Staats- und Privatalterthümer, Literaturgeschichte, Metrik ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber außer einer übersichtlichen Kenntniß des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln, welche die Forschungen eines Niebuhr, Böckh, O. Müller u. A. in sich aufgenommen und verarbeitet haben, eine so weit gediehene Vertrautheit mit denselben, namentlich mit den Alterthümern zu erfordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Classiker auch in sachlicher Hinsicht Gründlichkeit erstreben und das Einzelne zum Gesammtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande sein.

3) Zur Lehrfähigkeit des Unterrichtes der Untergymnasien ist die grammatische Sicherheit im gleichen Maße zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium, und sie ist für die lateinische Sprache ebenfalls durch latei-

nische Arbeiten zu beweisen; doch sind an stilistische Fertigkeit mindere Ansprüche zu machen.

In dem Umfange der Lectüre ist die Forderung dahin zu beschränken, daß von der Belesenheit im Tacitus, Virgilius, Horatius, Herodot, Demosthenes, Platon, Sophokles abgesehen werden kann.

In den Nr. 2. genannten philologischen Disciplinen genügt eine Kenntniß des Wesentlichen, welche vor dem Übersehen der sachlich zu erklärenden Stellen in den auf den Untergymnasien zu lesenden Classikern und vor auffallenden Fehlern in deren Erklärung schützt.

§. 6.

b) Geschichte und Geographie.

1) In der Geschichte muß der Examinand, um für den Unterricht im ganzen Gymnasium die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Uebersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten, und in Bezug auf irgend eine Hauptpartie der Geschichte eine durch eigene sorgfältige Benutzung gewonnene Vertrautheit mit den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntniß derselben, außerdem aber eine ausführlichere und gründliche Kenntniß der alten Geschichte und Geographie und so viel philologische Bildung beweisen, um die alte Geschichte in ersprießliche Verbindung zu den philologischen Lehrstunden setzen zu können. Eine gleiche Ausführlichkeit und Gründlichkeit ist für Geschichte und Statistik des österreichischen Gesammtvaterlandes zu fordern.

2) In der Geographie hat der Examinand eine sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Abtheilung, eine genauere Kenntniß der europäischen Länder und eine specielle Bekanntschaft mit der Geographie Oesterreichs zu zeigen.

Von besonderer Wichtigkeit für den Erfolg des vom Examinanden künftig zu ertheilenden Unterrichtes ist es, daß er seinen geographischen Studien solche Werke zu Grunde gelegt habe, durch welche die Forschungen Ritters und die durch ihn der Geographie gewonnene höhere wissenschaftliche Bedeutung über das ganze geographische Gebiet verbreitet und zu einem Gemeingute gemacht sind.

3) Zur Berechtigung für den historischen Unterricht in Untergymnasien sind die speciellen Forderungen in Betreff der alten Geschichte und ihrer Verbindung mit der Philologie aufzugeben. Für Geographie bleiben die Ansprüche an den Examinanden dieselben.

§. 7.

c) Mathematik, Physik, Naturgeschichte.

1) In der Mathematik wird von dem Examinanden, welcher zum Unterrichte im ganzen Gymnasium die Berechtigung erwerben will, sichere Kenntniß und Durchübung der gesammten Elementar-Mathematik nach ihrer arithmetischen und geometrischen Seite, Geübtheit in der analytischen Geometrie und diejenige Kenntniß der Differential- und die Elemente der Integral-Rechnung erfordert, welche ihm die Anwendungen dieser Rechnungen namentlich für die Physik zugänglich macht und für die Elementar-Mathematik ein eindringenderes Verständniß eröffnet.

2) Zur Berechtigung für den mathematischen Unterricht im Untergymnasium genügt die Erfüllung der in Betreff der Elementar-Mathematik aufgestellten Forderungen.

3) In der Physik wird für die Befähigung zum Unterrichte durch das ganze Gymnasium erfordert: sichere Kenntniß der Experimentalphysik und der Hauptpunkte der Chemie, mit Einsicht in die häufigeren und verständlicheren unter den davon zu machenden technischen Anwendungen; ferner sichere

Kenntniß der wissenschaftlich beweisenden Physik, so weit sich dieselbe auf die Mittel der Elementar-Mathematik beschränken kann; endlich Bekanntschaft mit der zur Physik in naher Beziehung stehenden oder von ihr abhängigen Wissenschaft der Astronomie und mathematischen Geographie, ebenfalls in ihrer Beschränkung auf Begründung durch Elementar-Mathematik.

4) Für den Unterricht im Untergymnasium ist von der Kenntniß der mathematisch beweisenden Physik, so wie von der der Astronomie und mathematischen Geographie abzusehen.

5) In der Naturgeschichte wird für den Unterricht im ganzen Gymnasium gefordert: Kenntniß jener Naturproducte, von welchen entweder im menschlichen Leben irgend eine wichtigere Anwendung gemacht wird, oder die durch eine besonders merkwürdige Eigenschaft sich auszeichnen, oder die endlich in unserer gewöhnlichen Umgebung durch häufiges Vorkommen sich bemerkbar machen. Der Candidat muß ihm vorgelegte Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen. Ferner wird gefordert: gründliche Kenntniß jener älteren und neueren naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben; Kenntniß der wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere, ihrer geographischen Verbreitung und vorzüglich der aus der Verbreitung der thierischen und menschlichen Organisation hervorgehenden Resultate; endlich geschichtliche Kenntniß der in der Geologie herrschenden Hauptansichten und der ihnen zu Grunde liegenden Beobachtungen.

6) Für das Untergymnasium ist von den anatomischen, physiologischen und geologischen Kenntnissen Umgang zu nehmen.

§. 8.

d) Lebende Sprachen.

1) Jeder Examinand, mag er auf ein Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht, hat in der-

selben eine grammatisch begründete Kenntniß der Sprache und eine Uebersicht über die bedeutendsten Erscheinungen ihrer Nationalliteratur zu zeigen.

2) Zur Berechtigung, die Unterrichtssprache durch das ganze Gymnasium zu lehren, wird außer den an jeden Examinanden gestellten Forderungen noch eine gründliche Kenntniß der Literatur und ihrer Geschichte, dann je nach der Geschichte der Sprache und ihrer Literatur einige Kenntniß der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdieß aber Einsicht in die für die Erläuterung der Werke der schönen Literatur erforderlichen ästhetischen Grundbegriffe verlangt.

So ist für den Unterricht in der deutschen Sprache, wo sie Unterrichtssprache ist, einige Kenntniß der älteren deutschen Dialecte und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die leichter zugänglichen Dichtungen des Mittelalters, wie das Nibelungenlied, Gudrun u. a., in der Ursprache zu lesen.

Für den Unterricht im Böhmischen ist die Kenntniß der altböhmischen Grammatik und einiger Werke der älteren Literatur, wie Libussa's Gericht, die Königinhofer Handschrift, Dalemil's Chronik, die Rosenberg'schen Rechtsbücher zu verlangen. Die Lehramtscandidaten für die polnische Sprache haben einige Kenntniß ihrer Sprachdenkmäler aus dem **XIV.** und **XV.** Jahrhundert, der von Lelewel herausgegebenen altpolnischen Rechtsbücher und von Margarethens Psalter; die Candidaten für die ruthenische Sprache grammatische Kenntniß der altslavischen Kirchensprache, dann des Heldengesanges Igor und der Volhynischen oder Ipatijewischen Chronik; die Candidaten der slowenischen Sprache einige Vertrautheit mit den karantanischen Fragmenten, mit den Leistungen Bohovic's, Truber's, Dalmatin's und anderer Männer des **XVI.** Jahrhunderts; die Candidaten für die illyrische und kroatische Sprache eine Kenntniß der vorzüglichsten ragu-

sanisch-dalmatinischen Schriftsteller des XVI. und XVII. Jahrhunderts, z. B. Gundulich, Palmotich, Zlatarich, Georgich; die Candidaten für die serbische Sprache Kenntniß des Unterschiedes zwischen der ihnen angestammten Sprache und der in der Liturgie fortlebenden kirchenslavischen Mundart, ferner ihrer ältesten Sprachdenkmäler, d. i. der serbischen in Belgrad gedruckten Urkunden und des Gesetzbuches von Stephan Dušan nachzuweisen. Die Candidaten der slowakischen Sprache dürfen der Kenntniß der böhmischen Sprache und Literatur nicht entbehren, die Candidaten der rumenischen oder walachischen Sprache aber nicht der Kenntniß ihrer älteren in Bibelübersetzung, den Kirchenbüchern und Urkunden gebrauchten Sprache.

3) Diejenige Kenntniß der Unterrichtssprache, welche von jedem Examinanden beansprucht wird, berechtigt ihn zugleich zum Unterrichte in derselben für das Untergymnasium, wenn das Ergebniß seiner Probelectionen die Erwartung erweckt, daß er diese Kenntniß didactisch erfolgreich werde verwenden können.

4) Für den Unterricht in einer am Gymnasium zu lehrenden lebenden Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, gelten die für den Unterricht in der letzteren im Obigen ausgesprochenen Forderungen, nur daß in diesem Falle die Kenntniß der älteren Sprachformen und Sprachdenkmäler nicht gefordert wird.

§. 9.

e) Philosophie.

1) Jeder Examinand hat sich mit der Logik, Psychologie, Moralphilosophie und Pädagogik so weit bekannt zu zeigen, daß seine Studien dieser Disciplinen einen ersprießlichen Einfluß auf seine gesammte wissenschaftliche Durchbildung wie auf seine pädagogische Wirksamkeit ausüben können.

Von denjenigen Examinanden, welche den philosophischen

Unterricht in der obersten Classe des Gymnasiums zu ertheilen beabsichtigen, ist außerdem noch zu fordern: Kenntniß der Hauptpunkte aus der Geschichte der Philosophie, eigenes Studium der Hauptwerke irgend eines bedeutenden Philosophen des Alterthums oder der neueren Zeit, und die Fähigkeit, die wesentlichsten Punkte aus der formalen Logik und empirischen Psychologie im Unterrichte klar und verständlich zu entwickeln.

§. 10.

f) Allgemeine Bildung.

1) Kein Examinand kann sich der mündlichen Prüfung in irgend einem der bisher genannten Gegenstände entziehen, wenn sie auch außerhalb des Kreises seiner speciellen Studien liegen und er auf die Berechtigung, in ihnen zu unterrichten, keinen Anspruch macht.

Eine Ausnahme bilden nur die lebenden Sprachen, welche nicht die Unterrichtssprache des Examinanden sind, und aus welchen er nur insoweit einer Prüfung unterzogen werden kann, als er darum ausdrücklich angesucht hat.

2) Das mündliche Examen in den außerhalb der speciellen Studien des Examinanden liegenden Gegenständen hat zu ermitteln, ob der Examinand vielleicht in einigen derselben, obgleich er auf sie seine Schulthätigkeit zunächst nicht gründet, doch zum Unterrichte auf unteren Stufen des Gymnasiums befähigt ist, oder ob er wenigstens insoweit mit ihnen bekannt ist, als man von jedem allgemein gebildeten Manne zu verlangen hat.

3) Für die letztere Forderung gibt, abgesehen von den für die Muttersprache und die Philosophie im Obigen ausdrücklich bezeichneten Bestimmungen, zunächst die Höhe der von den Gymnasien zu erreichenden Schlußleistungen den Maßstab ab. Doch ist die hier geforderte Prüfung nicht

als eine Wiederholung der Schlußprüfung der Gymnasien anzusehen; denn es wird auf einer Seite eine geringere Detailkenntniß gefordert, auf der anderen Seite erwartet, daß das Gewußte gemäß der von dem Examinanden gewonnenen reiferen Bildung in genauere Verbindung zu seinem übrigen Wissen und Denken getreten sei.

Form der Prüfung.

§. 11.

Sind in der Meldung die §. 2. bezeichneten Bedingungen erfüllt, so bestimmt die Prüfungscommission die Examenarbeiten, und zwar:

I. erhält der Examinand zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung.

a) Eine derselben muß nothwendig aus dem Kreise der speciellen Studien des Examinanden, und zwar so gewählt werden, daß derselbe darin hinlängliche Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien zu zeigen. Candidaten, welche die Lehrfähigkeit für die classische Philologie erlangen wollen, haben diese Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten; die an dieselben in sprachlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen der grammatischen Correctheit und stilistischen Gewandtheit ergeben sich aus §. 5.

b) Bei der zweiten Aufgabe ist nicht ausgeschlossen, daß sie ebenfalls aus dem Gebiete der speciellen Studien des Examinanden entlehnt sei, besonders wenn etwa die Vielseitigkeit der Studien des Examinanden dieß wünschenswerth macht; in der Regel ist jedoch für den zweiten Aufsatz ein Thema allgemeinen, namentlich philosophischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, in welchem der Examinand seine philosophische Bildung zu bekunden Anlaß habe.

c) Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Exami-

nanden ein Zeitraum von 6—8 Wochen bewilligt. Bei Einlieferung der Arbeiten hat derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benutzt.

d) Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer oder beider schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen und demgemäß zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 12.

Da zur Ausarbeitung der bezeichneten Aufsätze dem Examinanden volle Muße und die Benutzung aller ihm bekannten und zugänglichen literarischen Hilfsmittel gestattet ist, so ist bei ihrer Beurtheilung gleichsehr auf die gründliche Aneignung der Wissenschaft zu sehen, aus welcher die Aufgaben entlehnt sind, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und die stilistische Correctheit und Gewandtheit.

Der Director der Prüfungscommission gibt dieselben an die betreffenden Fachmitglieder der Commission zur Durchsicht und schriftlichen Angabe ihres Urtheiles, mit welchem begleitet dieselben auch den übrigen Mitgliedern der Commission mitgetheilt werden.

Beides ist in möglichst kurzer Zeit zu beenden. Es steht der Prüfungscommission zu, wenn bereits diese schriftlichen Arbeiten genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, ihn von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (§. 16., 4.) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen sind.

Hat die häusliche schriftliche Arbeit einen Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält darauf der Exami-

nand die Bestimmung der übrigen Examenarbeiten, nämlich die Vorladung zu Clausurarbeiten und zur mündlichen Prüfung und das Thema zu zwei Probelectionen, nebst Angabe der Gymnasialclassen, vor welchen dieselben zu halten sind.

§. 13.

II. Die Clausurarbeiten, in der Regel zwei, jede zu 12 Stunden und unter unausgesetzter strenger Aufsicht zu vollenden, werden gewählt aus dem Gebiete der speciellen Studien, welche der Examinand, nach den Angaben in seinem Lebenslaufe, betrieben und durch die häuslichen schriftlichen Arbeiten bewiesen hat. Sie dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben den Bedingungen der Zeit und Entbehrung literarischer Hilfsmittel angepaßt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie an die häuslichen Arbeiten, wenn auch die stilistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf. — Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexicon oder Grammatik.

Für die Correctur der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten.

§. 14.

III. Die mündliche Prüfung

a) erstreckt sich unter §. 10. Nr. 1. angegebener Beschränkung über alle Gegenstände des Gymnasialunterrichtes; sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebniß der schriftlichen Prüfungen zu vervollständigen und zu sichern, in den übrigen aber muß sie soweit reichen, daß dadurch sowohl der allgemeine

Standpunkt der Kenntnisse des Geprüften ermittelt, als auch bestimmt werden kann, ob überhaupt und in welchen Gegenständen und bis zu welchen Classen des Gymnasiums dem Examinanden ein Unterricht kann anvertraut werden.

b) Es steht den Prüfungscommissionen zu, mehr als einen Examinanden zu derselben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu lassen, auch wenn diese nicht denselben Gegenstand des Gymnasialunterrichtes zu ihrem Hauptstudium gemacht haben; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden.

Für die Clausurarbeiten fällt die letzte Beschränkung weg.

c) Bei dem mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommission ununterbrochen und außer ihm stets wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen sein. Über die gesammte mündliche Prüfung ist ein Protocoll zu führen, und zwar, wenn Mehrere zugleich geprüft werden, über jeden der Examinanden ein gesondertes.

§. 15.

IV. Den Schluß des Examens bilden die an einem Gymnasium des Prüfungsortes zu haltenden Probelectionen, in der Regel zwei.

a) Die Aufgaben dazu sind dem Examinanden vorher (§. 12.) zur reiflichen Überlegung zu geben, und sind ihrem Inhalte und der Höhe der Gymnasialclassen nach in ähnlicher Weise zu bestimmen, wie für die Clausurarbeiten.

Der Examinand hat in ihnen zu zeigen, in wie weit er natürliche Lehrgabe besitzt und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat.

b) Anwesend bei den Probelectionen müssen seitens der Prüfungscommission sein: der Director derselben und dasjenige Mitglied, in dessen Gebiet die Aufgabe fällt; sie haben ein schriftliches Urtheil über den Befund der Probelectionen

den Prüfungsacten beizugeben. Seitens des Gymnasiums hat der Director oder der Classenlehrer der Classe, in welcher die Lection gehalten wird, der Lection beizuwohnen, um die Schule, so wie den Examinanden gegen etwaige disciplinarische Störungen zu schützen.

c) Die Prüfungscommissionen haben demnach zu streben, daß die drei letzten Theile des Examens, von den Clausurarbeiten an, von den nicht am Orte des Examens einheimischen Examinanden im Laufe einer Woche beendigt werden können.

§. 16.

Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden hat.

1) Nach Beendigung der sämmtlichen Theile des Examens tritt die Prüfungscommission zusammen, um auf Grund des über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheiles und nach Maßgabe der §. 3—10. festgestellten Forderungen zu entscheiden, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe oder nicht.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

2) Hiebei kommen zunächst die in den drei ersten Theilen des Examens, den schriftlichen sowohl häuslichen als Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung dargelegten Kenntnisse in Betracht, und die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Candidat die im §. 3. gestellten und durch den Inhalt der §. 5—10. näher bestimmten Forderungen erfüllt hat.

3) Wenn bei genügender wissenschaftlicher Bildung die Probelectionen noch bedeutende Mängel zeigen, so sind diese zwar im Zeugnisse mit Entschiedenheit zu bemerken, sie haben aber ein abweisendes Urtheil nicht zu begründen, falls nur

zu hoffen steht, daß der Examinand durch Aufmerksamkeit auf sich selbst und durch Uebung dieselben werde entfernen können.

4) Beweisen die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden, daß er in seinem Hauptgebiete noch nicht die erforderliche Gründlichkeit erlangt hat, oder in den übrigen Lehrgegenständen nicht die genügende allgemeine Bekanntschaft besitzt, lassen sie aber zugleich hoffen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, den Forderungen zu genügen, so hat ihn die Prüfungscommission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen, und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens sich derselbe wieder zum Examen vor einer Prüfungscommission melden dürfe.

Von dieser Entscheidung sind die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen.

5) Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er in weiterem Studium das Fehlende werde ersetzen können, oder die Probelectionen Mängel zeigen, deren Entfernung außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, so hat die Prüfungscommission das Recht, durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugniß schlechthin ohne Erlaubniß zu einem später zu wiederholenden Examen abzuweisen, und hievon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates amtlich in Kenntniß zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichts-Ministerium zu.

§. 17.
Inhalt des Zeugnisses.

1) Das über das Examen auszustellende Zeugniß enthält:

a) Das vollständige Nationale des Examinanden (Name, Eltern, Geburtsort, Alter, Religion, Schule, Universität).

b) Das Gesammturtheil der Commission, ob derselbe als

lehrfähig erkannt worden sei, oder nicht, und im letzteren Falle, ob er zeitweise oder unbedingt zurückgewiesen sei;

c) unter ausdrücklicher Bezeichnung der Aufgaben der schriftlichen Arbeiten und der Probelectionen das Urtheil über die wissenschaftlichen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Examen, mit der Feststellung, ob und bis zu welchen Classen in jedem der Gegenstände der Examinand zu unterrichten für befähigt erachtet werde;

d) ein Urtheil über die Lehrfähigkeit des Candidaten, soweit sich dieselbe in den Probelectionen bekundet hat.

2) Es steht jedem Candidaten frei, wenn er das Examen vor einer Prüfungscommission zwar bestanden, aber in einem oder mehreren Gegenständen ein ihm nicht genügendes Urtheil erhalten hat, nach beliebiger Frist um Abhaltung eines zweiten Examens nur in diesen Fächern nachzusuchen, und dadurch eine Verbesserung seines früheren Zeugnisses und die Zuerkennung der Lehrfähigkeit für mehr Gegenstände oder höhere Unterrichtsstufen, als für welche er sie bereits besitzt, zu erwerben. Dem Ermessen der betreffenden Prüfungscommission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob sie nur mündlich oder auch schriftlich prüfen zu müssen glaubt.

Das erworbene neue Zeugniß in dem betreffenden Gegenstande wird abgesondert von dem früheren allgemeinen, aber unter ausdrücklicher Beziehung auf dasselbe ausgestellt.

3) In ähnlicher Weise kann der Candidat eine Ergänzung seines Zeugnisses erwerben, indem er sich nachträglich zur Prüfung für den Unterricht in einer lebenden Sprache, welche kein Gegenstand seiner ersten Prüfung war, meldet.

Die Prüfungscommission hat auf Grundlage des ersten Zeugnisses diejenigen Abkürzungen zu bestimmen, welche diese Prüfung in ihren einzelnen Stadien erfahren kann, und dieselben in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 18.
Wirkung des Zeugnisses.

1) Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung bestanden hat, berechtiget ihn zunächst zum Abhalten des Probejahres an einem Gymnasium, wo die Unterrichtssprache, für welche der Candidat sich erklärt hat, in Anwendung ist (vergl. folg. §.), und macht ihn nach geleistetem Probejahre zur definitiven Anstellung an Gymnasien der bezeichneten Art fähig, ohne daß zum Behufe einer speciellen Anstellung noch eine besondere Prüfung erfordert würde.

2) Sind jedoch seit der Abhaltung des Probejahres mehr als zwei Jahre vergangen, ohne daß der Candidat durch Ertheilen von Unterricht an einem Gymnasium beschäftiget war, so hat er, um zu einer Gymnasialstelle wählbar zu sein, das Examen zu erneuern, eine Wiederholung des Probejahrs hingegen ist nicht erforderlich. Die betreffende Prüfungscommission kann in diesem Falle nach Erwägung der Umstände eine oder beide Arten von schriftlichen Arbeiten, niemals aber die mündliche Prüfung und die Probelectionen nachlassen.

§. 19.
Probejahr.

1) Nach bestandenem Examen hat der Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium zur practischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen.

2) Das Probejahr kann nur an einem öffentlichen Gymnasium gehalten werden.

Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, das Gymnasium aber wird von der Landesschulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor Allem den pädagogischen Zweck des Probejahres zu beachten; außerdem verdienen die

Bedürfnisse der einzelnen Gymnasien und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung.

3) In der Regel wird der Candidat das Probejahr mit dem Beginne des nächsten, auf seine theoretische Lehramtsprüfung folgenden Schuljahres anzufangen haben; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er auch im Anfange eines zweiten Semesters oder selbst im Laufe eines Semesters beginne, wenn er an einem Gymnasinm zweckmäßig verwendet werden kann.

Will er jedoch das nächste Schuljahr, welches nach seiner theoretischen Prüfung beginnt, ganz vorübergehen lassen, ohne sein Probejahr anzutreten, so hat er hiefür die besondere Bewilligung der Landesschulbehörde einzuholen. Die Landesschulbehörde kann ihn in diesem Falle zu einer ganzen oder theilweisen Wiederholung der Prüfung vor dem wirklichen Antreten seines Probejahrs verpflichten.

4) Der Director des Gymnasiums bestimmt, nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugnisses und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Anstalt, die Lehrgegenstände und die Classen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und setzt ihn über die Lehraufgabe der Classen, über die an die Schüler zu stellenden Forderungen und die zu haltende Disciplinarordnung in genaue Kenntniß.

5) Es dürfen dem Candidaten nicht mehr als höchstens 9 Stunden wöchentlich, und in nicht mehr als höchstens zwei verschiedenen Classen übertragen werden; nur in dem Falle, daß nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrercollegiums übersteigen, und ein Candidat sich im bisherigen Theile seiner Lehrthätigkeit bereits als tüchtig bewährt hat, kann ihm eine größere Anzahl von Lehrstunden und nach Umständen auch in mehr als zwei Classen aufgetragen werden.

6) Die ihm übertragenen Lehrstunden hat der Probecandidat zwar selbstständig zu geben, aber so, daß er dabei einer speciellen Aufsicht des Directors und Haupt- oder Classen-

Lehrers der jedesmaligen Classe unterstellt ist, und sich ihren Weisungen streng unterzuordnen hat.

Der Director und der Hauptlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit, die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel in Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen; in ihrem Verhalten gegen den Candidaten während der Lehrstunden selbst haben sie auf das Strengste Alles zu vermeiden, was dessen Autorität bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

Andererseits hat der Probecandidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Lectionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Hauptlehrers seiner Classe und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in anderen Classen behandeln, zu hospitiren.

7) Leichtere Strafen in den Lehrstunden hat der Candidat selbst zu verfügen das Recht, unter unmittelbarer nachheriger Anzeige an die Haupt- oder Classenlehrer; die Verfügung von schwereren Strafen hat er dem Classenlehrer zu überlassen, dessen besondere Aufgabe es ist, in diesem für den angehenden Lehrer meistens schwierigen und gefährlichen Punkte dem Candidaten rathend zur Seite zu stehen, und dessen Ansehen zweckmäßig zu unterstützen; wie es überhaupt der ganze Lehrkörper als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen Berufsgenossen ansehen wird, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten seine Stellung am Gymnasium zu erleichtern und zu befestigen.

Uebrigens ist der Probecandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer namentlich hat er die Lehrer-Conferenzen regelmäßig zu be-

suchen und ist dort zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler sowohl im Laufe des Schuljahres als bei der Frage nach Versetzung und Classification so verpflichtet wie berechtiget.

In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine berathende Stimme.

§. 20.

1) Wenn die didactischen und pädagogischen Fehler des Probecandidaten oder sein sonstiges Verhalten dem Gymnasium, an welchem er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, nach Beendigung des ersten Semesters und in dringenden Fällen sogar sogleich der Thätigkeit des Candidaten an seinem Gymnasium ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten unter Beilegung des Protocolls über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die Landesschulbehörde zu berichten.

Die Landesschulbehörde hat, je nach der Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an ein anderes Gymnasium zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken, oder erforderlichen Falles wegen Zurückweisung desselben vom Lehramte ihren Antrag an das Ministerium zu stellen.

2) Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, auf Grund einer Berathung mit den Haupt- oder Classenlehrern der Classen, in welchen der Probecandidat beschäftigt war, ein von ihm und diesen Classenlehrern zu unterfertigendes Zeugniß auszustellen, in welchem die Gegenstände und Classen, worin der Candidat unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterricht und in Aufrechthaltung der Zucht unverhohlen beurtheilt wird.

Abschrift des Zeugnisses ist dem an den Schulrath zu erstattenden Jahresberichte über das Gymnasium beizulegen. Erst durch dieß Zeugniß ist die Prüfung für das Gymnasiallehramt als beschlossen anzusehen, und der Candidat zum Vorschlage für Gymnasiallehrstellen und zu unmittelbarer definitiver Anstellung befähigt.

3) Die Leistung des Probejahres gibt dem Candidaten keinen Anspruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wohl aber hat in Fällen einer Beschäftigung des Candidaten über die gesetzmäßige Zahl von höchstens neun wöchentlichen Stunden der Director bei der Landesschulbehörde eine Remuneration zu beantragen.

§. 21.
Gebühren.

Für das Abhalten der Prüfung hat jeder Candidat die Taxe von 10 fl. zu zahlen; die Verpflichtung zur Erlegung derselben ist unabhängig davon, ob der Candidat beim Examen besteht oder nicht.

Die Taxe wird beim Empfang der Zuschrift der Prüfungscommission, durch welche die Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Arbeiten mitgetheilt werden, vom Candidaten an die durch die Prüfungscommission bezeichnete Casse bezahlt.

Dieselbe Taxe ist für ein zweites Examen zu erlegen.

§. 22.
Geschäftsführung.

1) Sämmtliche Prüfungscommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Unterrichtes.

2) Der Director jeder Prüfungscommission hat die Correspondenz mit dem Ministerium und den Candidaten zu führen und die Acten der Prüfungscommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3) Diese Acten sind:

a) allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungscommission — und ähnliche;

b) Personalacten.

Ueber jeden Candidaten, welcher sich dem Examen einer Prüfungscommission unterzieht, wird ein eigenes Actenstück angelegt, welches enthalten muß: das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes; den Lebenslauf desselben; die etwaigen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen; die Zuschriften der Prüfungscommission an den Candidaten; die schriftlichen Arbeiten desselben; das Urtheil der Prüfungscommission über die schriftlichen Arbeiten und die Probelection; das Protocoll über die mündliche Prüfung; das Protocoll über die Schlußberathung der Prüfungscommission; das demselben ertheilte Zeugniß.

4) Die Personalacten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichts-Ministerium zur Einsicht einzusenden.

C. Uebergangs-Bestimmungen.

Die im provisorischen Gesetze über die Staatsprüfung der Candidaten des Gymnasiallehramtes ausgesprochenen Forderungen setzen zum großen Theil voraus, daß der Examinand bereits diejenige Bildung genossen habe, welche Gymnasium und Universität zu geben künftig bestimmt sein werden, und daß er bei seinen Studien die künftige Thätigkeit an einem Gymnasium nach dessen neuerer Organisation im Auge gehabt habe. Indem es daher unbillig gegen die Examinanden wäre und den Gymnasien zunächst tüchtige Kräfte entziehen würde, wenn die neuen Vorschriften sogleich in ihrem ganzen Umfange in's Leben treten sollten, so werden für die nächste Zeit

folgende provisorische Bestimmungen getroffen, deren Aufhebung das Unterrichts-Ministerium seiner Zeit ausdrücklich kundgeben wird.

1) Statt der §. 2. Nr. 1. a und b geforderten Zeugnisse genügt es, daß der Candidat ein Zeugniß über Absolvirung der obligaten Curse der bisherigen philosophischen Studienabtheilung beibringe.

2) Von der Prüfung der allgemeinen Bildung soll zunächst abgesehen werden, da theils die bisherige Schul- und Universitätsbildung nicht alle genannten Gegenstände in dem nunmehr geforderten Maße berücksichtigte, theils sich wahrscheinlich manche junge Männer dem Gymnasiallehrexamen unterziehen werden, welche bei ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung die Anstellung an einer philosophischen Lehranstalt nach der bisher bestandenen Einrichtung im Auge hatten und sich deßhalb zur Betreibung irgend eines speciellen Faches ohne die nun geforderte Rücksicht auf allgemeine Bildung berechtigt finden konnten.

Es steht daher bis jetzt dem Examinanden frei, sich in einigen oder selbst in allen außer dem Kreise seines speciellen Studiums liegenden Gegenständen die mündliche Prüfung zu verbitten; die Entscheidung, daß er die Prüfung bestanden habe, soll hiedurch unter Voraussetzung der Tüchtigkeit in seinem Fache nicht beeinträchtigt und im Zeugnisse nur bemerkt werden, in welchen Gegenständen er sich einer mündlichen Prüfung nicht unterzogen habe.

3) Nur über die Sprache, welche der Candidat als Unterrichtssprache zu gebrauchen beabsichtigt, muß er jedenfalls einer Prüfung unterzogen werden. Erfüllt er die im §. 8. gestellten Forderungen, so vermehrt sich dadurch seine Verwendbarkeit bei den Gymnasien, und die hieraus entspringenden Vortheile kommen ihm zu Nutzen; entsprechen hingegen seine Kenntnisse von Grammatik und Literatur der Sprache,

welche den Prüfungsgegenstand bildet, jenen Forderungen nicht, so ist dieß zwar im Zeugnisse zu bemerken, es ist aber um dieses Umstandes willen dem Candidaten, wenn er ausreichende practische Sprachfertigkeit zeigt, um sein Hauptfach in der beanspruchten Unterrichtssprache ohne Anstand lehren zu können, das Zeugniß der Lehrfähigkeit nicht zu versagen.

4) Dagegen muß es bei den Maßbestimmungen über die für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen im Untergymnasium und im Obergymnasium erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen der Examinanden auch jetzt schon sein Bewenden haben, und sind die Prüfungen hiernach einzurichten. Nur diese Erleichterung soll eintreten, daß einem Examinanden vorläufig das Zeugniß, daß er das Examen bestanden habe und damit die Berechtigung zum Probejahre und dann zur Anstellung an Gymnasien gegeben werden, wenn er in dem Hauptgebiete seines Studiums auch nur die für das Untergymnasium gestellten Forderungen erfüllt, und den Philologen soll das vorläufige Zeugniß auch in dem Falle gegeben werden, wenn sie die für das ganze Gymnasium gestellten Forderungen auch nur in einer der beiden classischen Sprachen, der lateinischen oder der griechischen, erfüllen.

Wird aber bei einem Examinanden von dieser den Gegenstand seines speciellen Studiums betreffenden Erleichterung Gebrauch gemacht, so ist derselbe verpflichtet, seine Kenntnisse in diesem Gebiete zu erweitern und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Datum seines Zeugnisses an, durch eine spätere specielle Prüfung in seinem Fache zu erweisen, daß er den für das ganze Gymnasium durch das Gesetz gestellten Forderungen entspricht.

Geschieht dieß nicht, so erlischt damit die durch das vorläufige Zeugniß ihm gegebene Berechtigung, und es kann daher die auf ein solches vorläufige Zeugniß begründete Anstellung nur eine provisorische sein.

5) Examinanden, welche bereits als Supplenten an Gymnasien oder Lycealclassen beschäftigt waren, haben mit ihrer Meldung zur Prüfung zugleich ein Zeugniß des Präfecten, resp. Directors des Gymnasiums über die von ihnen bewiesene Lehrfähigkeit beizulegen.

Es steht den Prüfungscommissionen zu, nach Befund dieses Zeugnisses den Candidaten von der Ertheilung der Probelectionen zu dispensiren, in welchem Falle sie sich in dem Prüfungszeugniß auf das Zeugniß des Gymnasialpräfecten (resp. Directors) zu berufen haben.

6) Bei dem Bedürfnisse unmittelbarer Vermehrung der Lehrkräfte an den Gymnasien kann für jetzt an die Stelle des Probejahres auch die Supplirung einer Lehrerstelle treten; doch kann ein Antrag auf definitive Anstellung erst gemacht werden, wenn der Supplent über dieses erste, ihm als Probezeit anzurechnende Jahr seiner Schulthätigkeit durch ein entsprechendes Zeugniß die genügende Lehrfähigkeit nachgewiesen hat.

7) Können die Probelectionen aus Mangel an für irgend eine Unterrichtssprache vorgebildeten Schülern in dieser Sprache nicht gehalten werden, so ist einstweilen die bisherige Unterrichtssprache in Anwendung zu bringen, oder sie haben, wenn der Candidat hiefür nicht geeignet ist, zu unterbleiben; beides ist im Lehramtszeugnisse zu bemerken.

8) Obgleich in Zukunft, wer irgend eine der lebenden Sprachen an einem Gymnasium lehrt, befähigt sein soll, zugleich einen Gegenstand aus einem der Hauptgebiete des Unterrichtes zu lehren (§. 4. Nr. 4.), so kann für jetzt dennoch das Erste ohne das Zweite statthaben; nur gehört ein solcher Lehrer so lange nicht in die Zahl der ordentlichen, sondern der Nebenlehrer des Gymnasiums, deren Entfernung zu jeder Zeit stattfinden kann, bis er die ihm fehlende Befähigung nachgeholt hat.

Für diese Nebenlehrer treten noch folgende besondere Ermäßigungen der geforderten Leistungen ein:

a) Die Clausurarbeit ist auf einen Tag zu beschränken.

b) Die mündliche Prüfung hat, wenn der Candidat nicht ein Mehreres verlangt, sich bloß auf die Grammatik und Literatur der Sprache, welche er lehren will, und auf das Verhältniß derselben zu der Sprache, in welcher er lehren will, zu erstrecken, außerdem aber von einer Erprobung der allgemeinen Bildung desselben abzusehen.

c) Wo die Probelectionen wegen Mangels an vorbereiteten Schülern nicht abgehalten werden können, haben sie zu unterbleiben, und ist dieß im Zeugnisse zu bemerken.

d) Ein Probejahr findet nicht Statt.

III.

Statuten des philologischen Seminars in Wien.

Indem den Studirenden an der Universität Hörfreiheit im vollen Umfange gewährt ist, so wird ihnen dadurch nicht bloß überlassen, zu bestimmen, welche Vorlesungen sie hören wollen, sondern es ist ihnen zugleich anheimgegeben, in welchem Maße sie die Vorlesungen sich aneignen, und das aus denselben Gewonnene zu eigenen selbstständigen Arbeiten verwenden. Wenn die hierdurch den Studirenden zugewiesene Verantwortlichkeit über die ganze Einrichtung ihrer Studien der Reife des Charakters angemessen ist, welche von ihrem Alter und ihrer Bildung vorausgesetzt werden muß; so würde doch andererseits die Universität in ihrem Organismus eine fühlbare Lücke zeigen, böte sie nicht den Studirenden die Gelegenheit dar, für eigene Beschäftigungen auf dem Gebiete, auf welchem ihre Vorkenntnisse ihnen ein mehr oder weniger selbstständiges Arbeiten möglich machen, sowohl die Gemeinschaft mit ihren Studiengenossen als die Leitung eines Universitätslehrers zu finden. Uebungen der bezeichneten Art sollen nicht etwa wieder den Charakter einer Schule niederen Grades an sich tragen, sondern haben sich davon vielmehr sowohl in der zu behauptenden Höhe der wissenschaftlichen Ansprüche, als

auch dadurch zu unterscheiden, daß die Theilnahme an denselben von der freien Wahl der Studirenden abhängt und keine, selbst indirecte Nöthigung dazu stattfindet. Auf dem Gebiete der classischen Philologie, auf welchem die Gymnasialbildung der Studirenden zeitig die Fähigkeit zu selbstständigen Arbeiten verschafft, sind bereits im letztverflossenen Semester an der Wiener Universität Uebungen dieser Art vom Professor dieses Faches, Dr. Bonitz, veranstaltet und von den Studirenden benutzt worden.

In Berücksichtigung des Einflusses, welchen solche Uebungen insbesondere auf Heranbildung tüchtiger Gymnasiallehrer für das philologische Gebiet erlangen können, findet sich das Ministerium des öffentlichen Unterrichts veranlaßt, zur Förderung desselben Nachstehendes anzuordnen:

§. 1.

Philologisches Seminar.

Unter der Benennung „philologisches Seminar" bildet sich an der Wiener Universität ein sich mit jedem Schuljahre erneuernder Verein, in dem Studirende der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorkenntnisse zusammentreten, um Gelegenheit zu eigenen gemeinsamen Uebungen auf diesem Gebiete unter der Leitung eines Universitätslehrers und dadurch Förderung für ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft zu finden.

Die Leitung wird derzeit dem Professor der Philologie, Dr. Bonitz, übertragen.

§. 2.

Uebungen im philologischen Seminar.

Die Uebungen im philologischen Seminar bestehen:

1) In schriftlichen Aufsätzen im Gebiete der classischen Philologie.

Die Gegenstände hiezu sind so zu wählen, daß sich in ihrer Behandlung nicht nur Fleiß, sondern auch eigenes Nachdenken zeigen kann; ihre Wahl steht den Theilnehmern frei; wo es gewünscht wird, hat der Vorsteher des Seminars angemessene Vorschläge zu machen.

Jeder eingelieferte Aufsatz wird zwei Mitgliedern des Seminars zur Durchsicht gegeben, welche denselben dann in der dazu bestimmten Stunde zu kritisiren haben, bevor der Vorsteher des Seminars sein Urtheil abgibt.

Es versteht sich, daß in all diesen Urtheilen der würdige Ton bewahrt werden muß, der allein wissenschaftlicher Förderung und Belehrung dienen kann. Die Discussion über die lateinisch geschriebenen Aufsätze findet in lateinischer Sprache Statt. Für diese Seite der Uebungen ist wöchentlich eine Stunde bestimmt.

2) In mündlicher Uebersetzung und Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller durch die Mitglieder des Seminars.

Die zu übersetzenden Schriftsteller bestimmt der Vorsteher des Seminars selbstständig oder nach Kenntnißnahme der Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder. Für jede folgende Stunde übernimmt eines der Mitglieder die Aufgabe des Uebersetzens und Erklärens; die übrigen Mitglieder werden in ihrem eigenen Interesse auf die zur Erklärung kommende Stelle sich so vorbereiten, daß sie im Stande sind, an der Erklärung und an Discussionen darüber thätigen Antheil zu nehmen. Mit der Erklärung des griechischen Schriftstellers werden von Zeit zu Zeit Uebungen im Griechischschreiben verbunden werden. Dieser Art der Uebungen sind wöchentlich vier Stunden bestimmt, zwei für einen lateinischen, zwei für einen griechischen Schriftsteller.

Da zu erfolgreicher Betreibung der bezeichneten Uebungen den Theilnehmern die Benutzung einer größeren Bibliothek auch für ihre häuslichen Arbeiten nöthig ist, so wird dafür

Sorge getragen werden, daß denselben unter bestimmten, ihnen zu bezeichnenden Formen die Universitätsbibliothek auch zur Entlehnung von Büchern zugänglich wird.

§. 3.

Verpflichtungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Seminars.

Das Seminar besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche an allen vom Seminar dargebotenen Uebungen Theil nehmen zu wollen erklären. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt nicht nur zu regelmäßigem Besuche der für die Uebungen festgesetzten Stunden und sorgfältigen Ausführung der hiezu erforderlichen Arbeiten, sondern auch dazu, in jedem Vierteljahre einen schriftlichen Aufsatz aus dem Gebiete der classischen Philologie (vgl. §. 2., 1.) einzureichen, und zwar so, daß der eine von den beiden in demselben Semester gelieferten in lateinischer Sprache geschrieben sein muß.

Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche nur an einem bestimmten Kreise von Uebungen Theil nehmen zu wollen erklären, zu welchen sie sich durch ihren Eintritt ebenso verpflichten, wie die ordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an allen Uebungen.

Jedes Mitglied hat, wenn es nicht länger Theil zu nehmen beabsichtigt, davon sogleich dem Vorsteher des Seminars Anzeige zu machen. Längere, nicht gerechtfertigte Versäumniß der Stunden oder Verabsäumung der erforderlichen Arbeiten berechtigt den Vorsteher, anzunehmen, daß das Mitglied fernerhin nicht Zeit zur Theilnahme habe und für den Beginn des folgenden Semesters die Stelle als erledigt zu betrachten. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist vorläufig auf acht festgesetzt, und ebenso die Zahl der außerordentlichen Mitglieder.

Die Dauer der Theilnahme kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Uebungen des philologischen Seminars finden unentgeldlich Statt, und es steht jedem Studirenden frei, in demselben zuzuhören und auch sich thätig zu betheiligen, so weit dieß ohne Beeinträchtigung der zunächstberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder geschehen kann.

§. 4.

Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

Um in das Seminar als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, wird der Aufzunehmende künftig nachzuweisen haben, daß er die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bestanden und bereits ein Jahr lang auf der Universität philologische Studien getrieben habe. Der Aufzunehmende hat sich bei dem Vorsteher des Seminars um die Aufnahme zu bewerben durch Einreichung eines in lateinischer Sprache geschriebenen Aufsatzes über einen Gegenstand der classischen Philologie, in welchem nicht nur Bekanntes zusammengestellt sein darf, sondern auch die Früchte eigenen Nachdenkens sich zeigen müssen.

Es steht dem Vorsteher des Seminars zu, sich nach Durchlesung des Aufsatzes noch im mündlichen Gespräche von der philologischen Bildung des Bewerbers Kenntniß zu verschaffen.

Der Behufs der Bewerbung eingereichte Aufsatz eines neu aufgenommenen Mitgliedes wird dann in derselben Weise einer Kritik durch Mitglieder des Seminars unterworfen, wie die regelmäßig eingelieferten Aufsätze (vergl. §. 2., 1.)

Um als außerordentliches Mitglied in das Seminar einzutreten, hat der Aufzunehmende sich über die bestandene Maturitätsprüfung und das einjährige philologische Studium eben so auszuweisen, wie zur Aufnahme als ordentliches Mitglied

vorgeschrieben ist; einen schriftlichen Aufsatz hat derselbe jedoch nur in dem Falle einzureichen, daß er an dieser Art der Uebungen Theil zu nehmen beabsichtigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme steht dem Vorsteher des Seminars zu; wenn dieser einerseits darüber zu wachen hat, daß das Seminar den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte, so wird er andererseits die erforderliche Vorsicht anwenden, um nicht schwächere, aber eifrig regsame Kräfte von der Theilnahme abzuhalten.

Das philologische Seminar ist zwar zunächst für die Studirenden der Philologie während des letzteren Theiles ihrer Studien, und insbesondere zur Heranbildung von Lehrern der Philologie bestimmt; doch ist es durchaus zulässig, daß auch junge Männer, welche ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder welche, ohne das Studium der Philologie zu ihrem Berufe zu machen, diesem Gegenstande ein reges Interesse widmen, unter den vorher bezeichneten Bedingungen als ordentliche oder als außerordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§. 5.
Stipendien.

Zur Förderung des philologischen Seminars in Wien werden acht Stipendien zu 40 fl. für jedes Semester errichtet. Auf ein solches Stipendium werden in Zukunft die nach den Bestimmungen des §. 4 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder des Seminars durch ihre Aufnahme und für die Dauer der Zeit, während der sie Mitglieder sind, Anspruch haben.

Die Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters an jedes ordentliche Mitglied, welches durch eine Erklärung des Directors nachweist, daß es die im Obigen bezeichneten, von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Außerordentliche Mitglieder haben auf diese Stipendien keinen Anspruch; doch steht es dem Vorsteher des Seminars frei, wenn nicht die sämmtlichen Stipendien für ordentliche Mitglieder verwendet sind, ausnahmsweise auf Verleihung derselben an außerordentliche Mitglieder anzutragen, worüber dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes die Entscheidung vorbehalten ist.

Die nicht verwendeten Stipendien werden dazu verwahrt bleiben, um in außerordentlichen Fällen Studirenden der Philologie für wissenschaftliche Arbeiten Unterstützung zu gewähren.

§. 6.
Leitung des Seminars.

Der Vorsteher des Seminars ist nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch seinen Rath den Mitgliedern des Seminars bei ihren philologischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein. Derselbe hat am Schlusse jedes Schuljahres dem Minister des Cultus und Unterrichtes über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten und die eingelieferten Aufsätze demselben vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

Provisorische Bestimmungen.

Die im Obigen gestellten Bedingungen für den Eintritt in das Seminar setzen das Bestehen der neuen Organisation der Gymnasien in der Art voraus, daß sie erst am Beginne des Schuljahres 18⁵¹⁄₅₂ vollständig können in Anwendung gebracht werden.

Bis dahin gilt folgende provisorische Bestimmung:

Diejenigen Studirenden der Philologie oder sonst für diese Wissenschaft sich interessirenden jungen Männer, welche an allen oder an einem bestimmten Kreise der Seminarübungen

regelmäßig Theil zu nehmen wünschen, melden sich hiezu persönlich unter mündlicher Angabe ihrer bisherigen Studien bei dem Vorsteher des Seminars, und sind zur Theilnahme an den bezeichneten Uebungen zuzulassen.

Statt der im Obigen bezeichneten Beweise ihrer philologischen Vorbildung dient dann das erste Semester ihrer Theilnahme an den Uebungen, an dessen Ende der Vorsteher zu erklären hat, welche von den Theilnehmern nach ihren wissenschaftlichen Vorkenntnissen und ihrer Bethätigung als ordentliche und außerordentliche Mitglieder anzusehen sind.

Die als ordentliche Mitglieder Bezeichneten erhalten nach dem Range ihrer wissenschaftlichen Leistungen den Anspruch auf das Stipendium von der Zeitperiode an, da sie an den Uebungen regelmäßig Theil zu nehmen begonnen haben.

Nachschrift.

Nachdem bereits mit dem Drucke vorstehender Schrift begonnen war, kamen mir im Märzhefte der Zeitschr. f. Gymnasialw. 1850 wieder neue Beiträge zur Kritik des österreichischen Schulplans zu Gesicht.

Prof. Dr. Wiese spricht sich über die Aufnahme der philosophischen Propädeutik in den neuen Plan sehr beifällig aus. Sein Urtheil stimmt vollkommen zu dem, was ich über die Anschließung der philosophischen Obligatcurse an's Gymnasium gesagt habe. Diese Uebereinstimmung freut mich um so mehr, als Hr. Wiese ein preußischer Professor ist, während die preußische Schulconferenz bekanntlich jenen Lehrgegenstand für die Gymnasien abgeschafft hat. — Ein zweiter Aufsatz von Prof. Heydemann behandelt die Bestimmungen des Entwurfs über den geographischen und geschichtlichen Unterricht. Der Verfasser findet die gestellten Aufgaben und Forderungen im Allgemeinen zu hoch rücksichtlich der zugemessenen Lehrzeit und Altersstufen der Schüler.

Inhalt.

Beilagen.

Im Verlage von **G. Joseph Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aus dem Kloster. Ein Beitrag zum Verständnisse der Klosterfrage in Oesterreich. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Brod, das gebrochene, der Kleinen; oder die christkatholische Lehre in leichten Fragen und Antworten. Versuch eines Katechismus nach den Bedürfnissen unserer Schuljugend, und nach den Wünschen unseres Volkes. (Von K. Zwickenpflug.) Mit oberhirtlicher Genehmigung. 7te Aufl. 8. 9 kr. od. 3 gr.

Die Vortrefflichkeit dieses Katechismus ist durch seine schnellen Auflagen (in 35,000 Exemplaren) und ohne in den allgemeinen Buchhandel gekommen zu sein, verbürgt.

Feuerreiter, der. Oder: Die Religion als Leitstern. Ein Charaktergemälde unserer Zeit. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: „**Die Kinder der Wittwe.**" (E. v. Ambach.) Mit 1 Stahlstiche. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Haindl, S., die **geometrische Schattenconstruction.** Handbuch mit Vorbildern für den Unterricht an Kunst- und technischen Schulen, und zum Selbstunterrichte für Architecten, Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Lithographen, sowie für alle sich des Kunst- und technischen Zeichnens Befleißenden. 1r Bd. Mit 10 in Stein gravirten Constructions- und 7 mit Kreide gezeichneten Musterblättern. (Mit deutschem und französischem Text.) Folio. Im Umschlag. 7 fl. od. 4 Thlr. 4 gr.

Handbuch für die **bayerischen Elementarschulen** zur Erlernung der nöthigsten Kenntnisse und zur Einsicht geziemender Gesittung nach allerhöchsten Vorschriften und in naturgemäßer Entwicklung. Mit Gebeten und Liedern. Mit 1 Figurentafel. 8. geh. 27 kr. od. 7 gr.

Hanser, Schulatlas, über alle Theile der Erde und das Wichtigste über das Weltgebäude. Nach den neuesten Forschungen und Veränderungen. **3**te verm. und verb. Auflage in **24** illum. Karten. qu. gr. Fol. 1 fl. 40 kr. od. 1 Thlr.

— — derselbe in **28** illum. Karten. **Ausgabe für die k. k. österreichischen Staaten.** qu. gr. Fol. 2 fl. od. 1 Thlr. 4 gr.

Inhalt: 1. Himmelskarte. 2. Oestliche u. westliche Halbkugel. 3. Planiglob in Mercators Projection. 4. Europa. 5. Asien.

6. Afrika. 7. Nord-Amerika. 8. Süd-Amerika. 9. Australien. 10. Spanien u. Portugal. 11. Frankreich. 12. Italien. 13. Grossbrittanien u. Ireland. 14. Schweden, Norwegen u. Dänemark. 15. Deutschland, Niederlande, Belgien u. Schweiz. 16. Die Niederlande u. Belgien. 17. Die Schweiz. 18. Der Oesterreichische Staat. 19. Der Oesterreichische Staat. (Physical. Karte.) 20. Erzherzogthum Oesterreich u. Steiermark. 21. Illyrien, Croatien u. Dalmatien. 22. Tyrol u. Lombardisch-venetianisches Königreich. 23. Ungarn, Siebenbürgen u. Galizien. 24. Böhmen u. Mähren. 25. Preussen, Sachsen, Mecklenburg etc. 26. Bayern, Württemberg, Baden u. Hohenzollern. 27. Das europäische Russland, mit Kasan, Astrachan u. Georgien. 28. Die europäische Türkei, Griechenland und die jonischen Inseln.

Schon beim Erscheinen der zweiten Auflage (die gegenwärtige 3te erhielt vielfache Nachträge, Vermehrungen und Verbesserungen) wurde eine Entschliessung des k. bayer. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. April 1847 an die k. Rektorate und Subrektorate der Studien- und technischen Lehranstalten etc. veröffentlicht, welche besagt: „Da nach dem Ergebnisse sachkundiger Prüfung vorstehender Atlas Vorzüge besitzt, welche ihn zum Gebrauche in den Studien- und technischen Lehranstalten eignen, so wird er den erwähnten Lehranstalten empfohlen etc."

Jarisch, A., Feierstunden. Eine Sammlung nützlicher Gegenstände für die reifere Jugend verfaßt. 1s Bdchen. Auch unter d. Titel: **Christliche Seelenlehre** in Beispielen. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

— — dasselbe. 2s Bdchen. Auch u. d. Titel: **Biblische Alterthümer** zum bessern Verständnisse der heil. Schrift bearbeitet. 8. geh. 1 fl. 6 kr. od. 16 gr.

— — dasselbe. 3s Bdchen. Auch u. d. Titel: Die **Familie Christmann,** oder: Die Schönheit der katholischen Kirche in ihren heiligen Ceremonien. Ein Familiengemälde. 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Lehmann, M., die **Freiheit** des **Unterrichtes** mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Lehrerversammlungen des vorigen Jahres. Ein Wort an alle Lehrer und Schulfreunde. gr. 8. geh. 54 kr. od. 14 gr.

Merz, Dr. L., **Blick** auf unser gesammtes **Schulwesen.** gr. 8. geh. 15 kr. od. 4 gr.

Stoff und Behandlung machen diese Schrift sammt deren beachtenswerthen Vorrede gleich interessant.

Müglich, Dr. J. K. A. G., die **Hegel-Weisheit** und ihre Früchte. Oder **Arnold Ruge** mit seinen Genossen in den hallischen Jahrbüchern und in der Paulskirche zu Frankfurt und anderswo. Briefe an Pastor Fir. gr. 8. geh. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Offinger, F. K., 1250 Aufgaben aus der deutschen **Sprach-, Rechtschreib-** und **Aufsatzlehre,** mit den nöthigen grammatikalischen und sonstigen Belehrungen ver-

sehen. Ein Hilfsmittel zur Selbstbeschäftigung der Schüler in deutschen Schulanstalten. 9te, vielfach umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Aufl. 8. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Pulverthurm, der. Oder: das Gebet als Schutzgeist. Ein Familiengemälde aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: **„Die Kinder der Wittwe."** (E. v. Ambach.) Mit 1 Stahlstiche. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Reichthum und Armuth, oder des Malers Bild. Skizzen aus dem Leben und Treiben unserer Tage. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: **„Die Kinder der Wittwe."** (E. v. Ambach.) Mit 1 Stahlstich. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Rost, A. Fr. S. E., **lasset uns beten!** Homiletische Abhandlung über das Wesen des Gebetes oder der innern Religion, auf Grundlage einer Predigt am Feste der heil. Theresia, mit Anwendungen **auf die kirchlichen Zustände in Oesterreich.** gr. 8. Velinp. geh. 40 kr. od. 10 gr.

Diese Schrift ist ein zwar kleiner, aber trefflich zeigender Spiegel für die kirchlichen Zustände in Oesterreich mit durchaus farblosem Glase. Möge die Wahrheit darin ebenso zu Herzen genommen werden, wie sie vom Herzen gekommen! —

Ruland, J., das **Crucifix** in der Gruft der Stiftskirche zum neuen Münster in Würzburg. Eine katholische Sage. Mit 1 Stahlstiche. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

Sylvius, Dr., über **die Zukunft der Kirche** in Oesterreich. Briefe. gr. 8. geh. 48 kr. od. 12 gr.

Van Bommel (Bischof v. Lüttich), C. R. A., die wahren Grundsätze des **öffentlichen Elementar-** und **Gymnasialunterrichtes** in seinen Beziehungen zur Religion. Aus dem Franz. übersetzt nebst erläut. Anmerk. und Zusätzen von Dr. P. J. A. Schmitz. 2 Bde. gr. 8. geh. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 6 gr.

Wilbert, J., katholische Behandlung der **biblischen Geschichte** des neuen Testaments. Für katholische Schulen und Familien. 1s—3s Bdchen. Mit Approb. d. hochw. bischöfl. General-Vikariats zu Trier. 8. geh. à 27 kr. od. 7 gr.

Dem Lehrer die Mühe zu erleichtern, ihm zu zeigen, auf welche Weise der biblische Geschichtsunterricht bei Kindern zu leiten, das ist der Hauptzweck dieser Arbeit, aber auch den Eltern ist Gelegenheit gegeben, sich mit ihren Kindern angenehm und nützlich zu beschäftigen, indem sie sich nach Anleitung dieses Buches in freien Stunden Abschnitte aus der heiligen Geschichte erzählen lassen und darüber Fragen stellen können.
